Die rechtliche Stellung des Heimarbeiters und des Hausgewerbetreibenden.

Abhandlung

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

vorgelegt von

Franz Wilhelm Mai

Gerichtsreferendar.

1939

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

Angenommen auf Bericht des
Geheimrats Professor Dr. Rauch.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Wesen, Bedeutung und Gefahren der Heimarbeit 2

II. Der Heimarbeiter und der Hausgewerbetreibende 8

III. Die rechtliche Stellung des Heimarbeiters und des Hausgewerbetreibenden 25

A. Das Heimarbeitsgesetz 25
1. Der Arbeitszeitschutz 26
2. Der Gefahrenschutz 32
3. Der Entgeltschutz 33
4. Die Behörden in der Heimarbeit 45

B. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit 51

C. Die Gewerbeordnung 64

D. Die Sozialversicherungsgesetze 71
1. Die Krankenversicherung 72
2. Die Unfallversicherung 73
3. Die Invalidenversicherung 74
4. Die Arbeitslosenversicherung 76

E. Die Steuergesetze 80
1. Die Einkommen- und Lohnsteuer 81
a) Die Einkommensteuer der Hausgewerbetreibenden . . . 81
b) Die Lohnsteuer der Heimarbeiter 82
2. Die Gewerbesteuer 83
3. Die Umsatzsteuer 84

F. Das Arbeitsgerichtsgesetz 86

Nachwort 87

Anhang 89

Verzeichnis des benutzten Schrifttums 93

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546404_0018

Einleitung.

Das Recht der Heimarbeit hat durch das Gesetz vom 23. März 1934 (R.G.Bl. 1934 I, 214) einen vorläufigen Abschluß gefunden[1]). Seine gesamte Darstellung ist daher heute, ohne baldige grundsätzliche Veränderungen fürchten zu müssen, möglich.

Das neueste Schrifttum[2]), soweit der Umfang eines Artikels überschritten wird, beschränkt sich auf rechtliche oder wirtschaftliche Einzelfragen der Heimarbeit. Eine Ausnahme hiervon macht die Schrift von Prof. L. Richter[3]), die den Versuch einer knappen Gesamtdarstellung des Heimarbeitsrechts unternimmt, in ihren Ausführungen sich im Wesentlichen jedoch auf das Gesetz vom 23. März 1934 beschränkt und ihrem Zweck entsprechend streitige Rechtsfragen nur beiläufig berührt.

Aufgabe vorliegender Arbeit mußte es daher sein, im Rahmen einer Gesamtdarstellung gerade die Fragen bevorzugt zu behandeln, deren Beantwortung noch nicht eindeutig festliegt, und solchen Bestimmungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die außerhalb des H.Arb.-G. wichtige Rechtsfragen der Heimarbeit regeln. So waren vor allem die Begriffe des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden und das Verhältnis des Arbeitsordnungsgesetzes zum Heimarbeitsgesetz zu untersuchen.

Vorausgeschickt sei eine kurze Skizzierung der wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe, aus denen allein das Heimarbeitsrecht erklärlich wird.

---

1) Vorausgegangen ist das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 (R.G.Bl. 976), weiterhin das Heimarbeiterlohngesetz vom 27. Juni 1923 (R.G.Bl. I, 472). Den Übergang zum neuen H.Arb.G. bildete das Gesetz vom 8. Juni 1933 (R.G. Bl. I, 347), das als Entwurf bereits im Januar 1933 dem R.T. vorgelegen hatte, aber nicht mehr zur Beratung gelangte. Näh. vergl. Rohmer: Komm. z. HAG u. ders. Soz. Prax. 1925 Sp. 357.

2) Insbesondere ist das gesamte Schrifttum seit März 1934 bis zum 1. Nov. 1938 berücksichtigt worden.

3) L. Richter: Heimarbeit, München 1934.

I.

Wesen, Bedeutung und Gefahren der Heimarbeit.

Die jahrzehntelangen Auseinandersetzungen über die Daseinsberechtigung der Heimarbeit[1]) haben durch den nationalsozialistischen Staat ihre eindeutige und abschließende Entscheidung zugunsten des Fortbestehens der Heimarbeit in § 1 des H.Arb.G. vom 23. März 1934 gefunden, in dem der Gesetzeszweck so festgelegt wird:

> „Der Heimarbeit gilt der besondere Schutz des Reiches. Sie vor den ihr drohenden mannigfachen Gefahren zu schützen und den in Heimarbeit Beschäftigten eine angemessene Vergütung für ihre Arbeitsleistung zu sichern, ist Aufgabe dieses Gesetzes."

Diese Formulierung läßt klar erkennen, welche soziale und wirtschaftliche Bedeutung der heutige Staat der Heimarbeit beimißt, die die völlige oder teilweise Ernährungsgrundlage für fast eine halbe Million Menschen bildet[2]). Sie gibt uns die Leitsätze, von denen eine Interpretation des Heimarbeitsrechtes ausgehen muß.

Die größte Schwierigkeit für die rechtliche Erfassung der Heimarbeit ist die Mannigfaltigkeit ihrer Erscheinungsform und der Lebensverhältnisse der in ihr tätigen Menschen[3]).

Für die spätere Burteilung der personalen Begriffsbestimmungen des H.Arb.G. und für die richtige Wertung der Heimarbeitsentgelte ist es wichtig, die persönliche Eigenart der Heimarbeiterschaft vor Augen

---

1) Vergl. die zusammenfassende Arbeit von M. Simon: Der wissenschaftliche Streit über die Berechtigung der Heimarbeit. Dort auch weitere Literatur. — Heute noch teilw. Gegner der Heimarbeit: H. Prochnow: Reform der Heimarbeit S. 6 ff.; Schuhmann-Brucker: Sozialpolitik i. neuen Staat S. 285. — Dagegen vergl.: Amtl. Begründung zum H.Arb.G. (Zur Frage des Verbots der Heimarbeit). — Schon früh hat sich besonders P. Arndt für den Wert geordneter Heimarbeit eingesetzt. Vergl. Arndt: Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet (bes. Bd. III S. 575 ff.); Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Heimarbeit; Soz.Prax. 1925 Sp. 863—865 u. Verlag i. d. Neuzeit. — Neuerdings weiterhin für Fortbestand der Heimarbeit: Kalckbrenner: D.Arb.R. 1936 S. 253; L. Richter: Heimarbeit S. 4 und M.f.N.S.Soz.Pol. 1934/35 S. 246 ff.; ebendort auch Palme S. 271.

2) Kettel: Deutsche Hausindustrie S. 7 Anm.; Soz.Prax. 1937 Sp. 672; Koch: Die deutsche Hausindustrie S. 22; Soz.Prax. 1937 Sp. 1452.

3) Amtl. Begründung z. Heimarbeitsgesetz 2. Abschn.; Arndt: D. wirtsch. u. soz. Bed. d. Heimarbeit S. 5.

zu haben. Um sie zu erfassen, muß man einen Querschnitt machen durch fast sämtliche Berufe und Leistungsfähigkeiten[4]), vom Künstlerischen bis zur primitiven Handfertigkeit, von der Qualitätsarbeit bis zur Massenwarenherstellung, von der als Hauptberuf erwählten Arbeit bis zur gelegentlichen Füllarbeit. Man muß aber auch einen Längsschnitt machen durch alle Lebensalter, vom kaum arbeitsfähig gewordenen Kinde[5]) bis zum Greise, dessen Arbeitskraft weithin geschwunden ist. Hierbei ist besonders bemerkenswert, daß im Vergleich zur Betriebsarbeit die arbeitsfähigen Altersklassen prozentual geringer an der Heimarbeit beteiligt sind, als die weniger leistungsfähigen[6]), da die Kräfte, die der harten Ordnung und dem scharfen Wettbewerb der betrieblichen Arbeit noch nicht oder nicht mehr gewachsen sind, in der Heimarbeit doch noch mit Erfolg eingesetzt werden können. Weiterhin ist in keinem Herstellungsverfahren die Frauenarbeit so verbreitet wie in der Heimarbeit[7]). Das hat verschiedene Gründe. Der erste liegt in der geringeren körperlichen Leistungsfähigkeit der Frau, die der organisierten, eine persönliche Behandlung des Einzelnen selten gestattenden Betriebsarbeit häufig nicht gewachsen ist. Der zweite und wesentliche aber beruht darin, daß die Frau meistens außerhalb ihrer gewerblichen Arbeit noch weitere Aufgaben zu erfüllen hat. Das Ungebundensein der Heimarbeit an eine auswärtige Arbeitsstätte und an eine feste Zeit ermöglicht ihr einen räumlichen und zeitlichen Ausgleich ihrer Pflichten[8]). Hauptberufliche Frauenheimarbeit gibt es in größerem Umfange wohl nur in der Bekleidungsindustrie und neuerdings in der Krabbenschälerei. Auf den anderen Gebieten der Heimarbeit ist die Frau meist nur die Gehilfin des Mannes, soweit die Versorgung des Haushaltes ihr dafür Zeit läßt.

Der Einwand, daß die billige Arbeitskraft der Frau das Entgeltniveau der übrigen Heimarbeiterschaft herabdrücke, dürfte heute nur in wenigen Fällen noch zutreffen, da die Entgelte fast allgemein tariflich festgelegt sind, und ihre Höhe meist durch Probearbeit einer vollwertigen Arbeitskraft, die diese Tätigkeit als Hauptberuf ausübt, festgestellt wird.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich schon, daß die Heimarbeit teilweise die Zuflucht der Kräfte ist, die nicht im Vollbesitz ihrer Leistungsfähigkeit sind. Zu den nicht voll leeistungsfähigen Kräften der Heimarbeit gehört auch die große Zahl derer, die wegen körperlicher

4) Koch aaO. S. 20 ff.

5) Allerdings ist die Kinderarbeit heute erheblich zurückgegangen. Vgl. Der Heimarbeitsbezirk Sonneberg S. 35, 92 f.

6) Schmidt: Hamburgs Heimarbeit S. 159; Reus: Die Heimarbeit und Hausindustrie auf dem Hochwald S. 54; Koch aaO. S. 32.

7) Gäbel: Die Heimarbeit S. 22 ff.; Die Heimarbeit der Frauen, Soz.Prax. 1925 Sp. 375 ff.; M. Friebel: R.A.Bl. II 1928 S. 266; Benjamin: Der Stand der Heimarbeit in Deutschland S. 9 ff.; Palme: M.f.N.S.Soz.Pol. 1933/34 S. 122 ff.

8) Denger aaO. S. 112 f.; Spicker: Das Heimarbeitsproblem S. 41.

Gebrechen, oder aus gesellschaftlichen Rücksichten[9]) der Fabrikarbeit fernbleiben und in der Heimarbeit eine ihnen entsprechende Erwerbsmöglichkeit finden. Es sind hier ebenfalls die nicht voll ausnutzbaren Arbeitskräfte landwirtschaftlicher Kleinbetriebe zu erwähnen, die eine Ergänzung ihres Verdienstes zu suchen gezwungen sind.

Es ist aber auch nicht so, daß nun die Heimarbeit nur von diesen „halben Kräften" getragen wird. Sie machen nicht einmal den größeren Teil der Heimarbeiterschaft aus, wenn sie ihr auch ein eigenes Gepräge geben. Der größere Teil der Heimarbeitsproduktion liegt in Händen von vollwertigen, in ihr hauptberuflich tätigen Arbeitskräften, die oft durch die wirtschaftliche Eigenart ihrer Heimat zu dieser Produktionsart gezwungen werden. Sie ist oft die einzige Erwerbsmöglichkeit einer Bevölkerung, die auf kargem Boden leben muß, der außerdem entweder ohne industrielle Entwicklungsmöglichkeiten ist oder verkehrstechnisch besonders ungünstig liegt.

Mannigfaltig wie die in der Heimarbeit beschäftigten Menschen sind auch ihre Erzeugnisse. Sie können meist wegen ihrer wechselnden Mode, ihres unbeständigen Bedarfs oder der Eigenart ihrer Herstellung mit der Maschine nicht so rationell angefertigt werden. Die Heimarbeit kennt ebenso hochwertige Präzisionserzeugnisse, z. B. in der Feinmechanik[11]) wie auch billigste Massenware besonders in der Spiel-, Glas- und Festartikelindustrie, wobei letztere Erzeugnisse den weitaus größten Prozentsatz ausmachen.

Diese mannigfachen Erzeugnisse so verschiedenartiger Hersteller gesammelt auf den Markt zu bringen, ist Aufgabe der Verleger, die meist nicht Produzenten, sondern in der Regel reine Kaufleute sind, die oft mit geringem Kapital arbeiten[12]). Ihre Kapitalschwäche, nicht ihre Kapitalstärke, ist vielfach der Anlaß, warum sie sich in ihrem Betriebe auf die Heimarbeit umgestellt haben[13]). Sie konnten hier mit geringen Betriebskosten und noch geringerem Anlagekapital, dem ein ebenso verminderter Zinsendienst entspricht, eine unabhängige Existenz begründen.

Der in den Krisenjahren unternommene Versuch, den Verleger aus seiner marktvermittelnden Stellung zu verdrängen, um die ihm zu-

---

9) H. Stieve: Heimarbeit und Mittelstand in Berlin, Soz.Prax. 1925 Sp. 379 ff.; Gäbel: Die Heimarbeit. S. 37; M. Friebel: R.A.Bl. II 1928 S. 266.

10) Will: Die Heimarbeit eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit, Der Arbeitgeber 1925 S. 425; Dengler: aaO. S. 27 ff.; Richter: aaO. S. 2; Jahresberichte 1933/34 V S. 30 f.; Röder: Die Verbindung von Heimarbeit und Landwirtschaft, Soz.Prax. 1925 Sp. 374 f. Spicker: aaO. S. 49.

11) Hausindustrie und Heimarbeit Bd. I S. 79 ff.

12) Die Verlegertätigkeit durch Genossenschaften zu ersetzen, ist nur in einigen Heimarbeitszweigen geglückt und kann nicht als eine generelle Regelung angesehen werden (Hausindustrie und Heimarbeit Bd. I S. 359 ff.; Spicker: aaO. S. 53 ff.).

13) Arndt: D. wirtsch. u. soz. Bed. d. Heimarbeit, S. 18.

fließende Handelsspanne teilweise den gedrückten Heimarbeiterentgelten zuzuschlagen, hat sich höchst verhängnisvoll ausgewirkt. Die in Preisbildung und Marktlage unbewanderte Arbeiterschaft wurde von gewissenlosen Aufkäufern rücksichtslos ausgenutzt, die Zersplitterung der Muster und das primitive eigene Geschmacksniveau der Arbeiter schädigte erheblich die Qualität der Erzeugnisse. Unter diesen Erfahrungen hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Heimarbeiterschaft zu einem geregelten Marktverkehr des Verlegers bedarf, der die Arbeitsinitiative ergreift, der die zersplitterten Kräfte zu einer einheitlichen Produktion zusammenfaßt, der das Finanzierungs- und Absatzrisiko trägt, und der endlich die Erzeugnisse dieser Produktion kaufmännisch richtig und der wirtschaftlichen Lage entsprechend auf den Markt bringt[14]).

Das unbestreitbar häufige asoziale Verhältnis, das gerade in der Heimarbeit zwischen Arbeiter und Arbeitnehmer bestand, mag in seiner Häufigkeit in dem Charakter der Heimarbeit begründet sein, die dem Unternehmer nur selten eine geschlossene und in ihren Forderungen einheitliche Arbeiterschaft gegenüberstellte, wie es die Zeit des Klassenkampfes erfordert hätte[15]). Das Vorhandensein dieser sozialen Spannungen schlechthin aber ist keine notwendige Folge der Heimarbeit, sondern liegt begründet in dem Wirtschaftsegoismus der Vergangenheit.

Der Heimarbeit ist im Gegensatz zur Fabrikarbeit und ähnlich dem Handwerk eine Erhaltung selbständiger Persönlichkeiten eigen[16]). Nicht selten haben voll leistungsfähige Arbeitskräfte trotz der finanziellen Vorteile der Fabrikarbeit die Heimarbeit vorgezogen, um ihrer Selbständigkeit und Freiheit willen[17]). Außerdem werden gerade in der Heimarbeit viel stärker die natürlichen Gemeinschaftsbindungen von Volk und Familie erlebt und erhalten.. Der Mann, sonst durch sein Berufsleben meist den größten Teil des Tages aus dem Lebensraume der Familie herausgerissen, beibt hier fest mit ihm verwachsen. Die Frau aber hat in der Heimarbeit die Möglichkeit, Hausfrau und Mutter und zugleich Miterrährerin der Familie bei dem oft zu geringen Arbeitsverdienst des Mannes zu sein. Es mag hier auch erwähnt werden, daß die sittliche Gefährdung der Frauen und Mädchen in der Heimarbeit geringer ist, als in der allen Einflüssen offeneren Betriebsarbeit[18]).

Nicht minder groß als das volksethische ist das volkswirtschaftliche Interesse unseres Volkes an der Heimarbeit.

---

14) Dengler: aaO. S. 48 f.; Arndt: D. wirtsch. u. soz. Bed. d. Heimarbeit, S. 19 f.; Der Heimarbeitsbezirk Sonneberg, S. 59.

15) Spicker: aaO. S. 56.

16) Dengler: aaO. S. 216; Wie sehr in früherer Zeit die psychologischen Momente bei der Arbeit übersehen und sogar ihre Verteidigung ironisiert wurde, mag der Artikel von Sombart: Die Hausindustrie in Deutschland, ein Beweis sein.

17) Arndt: D. wirtsch. u. soz. Bed. d. Heimarbeit, S. 21; Gäbel spricht diesem Drang zur Selbständigkeit die innere Berechtigung sehr zu unrecht ab: aaO. S. 20.

18) Gäbel aaO. S. 21.

Die Erhöhung der Produktionsfähigkeit unserer Volkswirtschaft durch Heranziehung der nur teilweise beschäftigten oder leistungsfähigen Kräfte hat besondere Bedeutung in einer Zeit, in der die Produktion zur höchsten Entfaltung getrieben wird, um unsere Wehrwirtschaft auszubauen, um das gesunkene Volksvermögen durch neue Werte zu heben und diese Werte im Kampfe für unsere wirtschaftliche Unabhängigkeit einzusetzen.

Der zweite wirtschaftliche Vorzug der Heimarbeitsproduktion liegt in der geringen Kapitalbeanspruchung und der entsprechend niedrigen Zinsbelastung. Die Errichtung kostspieliger Fabrikräumlichkeiten auf teurem, großstädtischem Baugelände wird vermieden. Die maschinelle Ausstattung fällt ebenfalls fort, oder beschränkt sich auf kleinere, ausleihbare Maschinen, wie sie durch die Möglichkeiten der elektrischen Antriebskraft für die verschiedensten Arbeitsvorgänge vorhanden sind[19]).

Außerdem hat die Hausindustrie den Vorteil geringerer Generalunkosten, die bei der Organisation und Verwaltung eines Fabrikbetriebes einen bedeutenden und unvermeidlichen Kostenpunkt darstellen. Dieser Vorteil wird zwar durch eine höhere Entgeltbelastung durch ausgedehntere Inanspruchnahme menschlicher Arbeitskräfte zum Teil wieder ausgeglichen. Diese starke Verwendung menschlicher Arbeitskraft kann in Zeiten der Arbeitslosigkeit, abgesehen von dem immerhin vorhandenen Wirtschaftsinteresse des einzelnen Betriebes, eine volkswirtschaftlich sehr erwünschte Entlastung des Arbeitsmarktes bedeuten. In Zeiten der Produktionssteigerung wird dagegen die Heimarbeit stärker auf nicht voll leistungsfähige Kräfte zurückgreifen müssen.

Die Heimarbeit mit ihrer an Raum und Maschine nicht gebundenen Produktionsmethode hat gegenüber der fabrikmäßigen Herstellungsweise eine erhöhte Anpassungsfähigkeit, da sie im wesentlichen nur eine Umschulung ihrer Kräfte auf das neue Produkt vorzunehmen braucht. Desgleichen vermag sie auch, bei genügender Reserve von Arbeitskräften, plötzliche, stoßweise Bestellungen auftragsgemäß zu erledigen, was bei Saison- und Gelegenheitserzeugnissen und Auslandsaufträgen von großer Bedeutung ist[20]).

Es kann trotzdem nicht geleugnet werden, daß eine Reihe von Erzeugnissen wirtschaftlicher im fabrikmäßigen Betriebe hergestellt werden kann, daß weiterhin der Rationalisierung eine Reihe Heimarbeitszweige zum Opfer gefallen sind und noch fallen werden, an

19) M. Friebel: R.A.Bl. II 1931 S. 53; Wilbrandt: Soz.Prax. 1925 Sp. 355; Hausindustrie u. Heimarbeit Bd. I, S. 45.

20) Gäbel: aaO. S. 2 ff.; Dr. A. Palme: M.f.N.S.Soz.Pol. 1935 S. 271; Bohnstedt: Soz.Prax. 1936 Sp. 347 ff.: Der Heimarbeitsbezirk Sonneberg S. 99: In der Mehrzahl der hier untersuchten Fälle betrug der Auslandsabsatz 60—80%; Nehls: R.A.Bl. II 1935 S. 197.

deren Stelle allerdings andere lebensfähige Heimindustrien entstanden sind und entstehen werden[21]).

Angesichts der obengenannten Vorteile dürfen die erheblichen sozialen Gefahren der Heimarbeit keineswegs übersehen werden.

Die größte soziale Schwierigkeit der Heimarbeit, die auch im § 1 H.Arb.G. ausdrücklich erwähnt wird, und die eine Kardinalfrage des ganzen Heimarbeiterrechts bleiben wird, ist das Erreichen existenzsichernder Entgelte, eine Schwierigkeit, die durch die bisher herrschende „Inferiorität der Heimarbeitserzeugnisse" und die geringe Produktivität dieser Arbeitsmethode weithin erklärt werden muß[22]), die aber einen weiteren Grund findet in der Kapitalschwäche der Verleger, die sie zu schlechten, lohndrückenden Zahlern macht[23]).

Diese geringen Entgelte verführen den Heimarbeiter sehr leicht zu einer Überbeanspruchung seiner Arbeitskräfte. Um in Zeiten der gerade bei der Heimarbeit häufig kurzen aber umso stärkeren Konjunktur ein möglichst hohes Entgelt zum Ausgleich für die langen, stillen Zeiten zu erreichen, ist er versucht, entweder seine eigene Arbeitszeit weit über seine Kraft hinaus zu verlängern und auch Kinder und Angehörige über das erlaubte und zuträgliche Maß hinaus zu beschäftigen. Der Versuch, diesen Mißstand durch dauernde persönliche Kontrolle des Heimarbeiters zu verhindern, ist bei der Eigenart der Heimarbeit nur selten mit Erfolg durchführbar[24]). Das H.Arb.G. ist darum hier der Lösung, welche die Novelle zum H.Arb.G. vom 8. Juni 1933 erstmalig in diesem Umfang versuchte, zum Teil gefolgt, durch Beschränkung der auszugebenden Arbeitsmenge die Arbeitszeit zu begrenzen.

Die häufig nicht getrennten und völlig ungenügenden Wohn- und Arbeitsräume sind eine weitere Gefahr für die Heimarbeiterschaft. Durch gesetzliche Verbote hat man die gesundheitsschädlichsten Beschäftigungen, wie z. B. das Sortieren und Hadern von Lumpen, aus der Heimarbeit verbannt. Eine vollkommene Bereinigung dieser Gefahr wird sich aber nur langsam verwirklichen lassen und teilweise überhaupt nicht möglich sein.

Die Anpassungsfähigkeit der Heimarbeit birgt ebenfalls bedenkliche soziale Gefahren in sich. Sie setzt die berufliche und wirtschaftliche Kontinuität des in Heimarbeit Beschäftigten häufigen Erschütterungen aus. Die Heimarbeiterschaft gewinnt hier deutlich den Charakter einer „fliegenden Kolonne"[25]) unserer Volkswirtschaft.

21) R.A.Bl. II 1930 S. 501; Soz.Prax. 1936 Sp. 347 ff.; Jahresberichte 1933/34 III S. 56; IV S. 38, 39; V S. 31; Sombart: Gewerbewesen II S. 33 ff.

22) Arndt: D. wirtsch. u. soz. Bed. d. Heimarbeit S. 6, 27 (Der Lohn steigt und fällt mit der Produktivität); Koch: aaO. S. 55; Else Lüders: Soz.Prax. 1925 Sp. 364.

23) Arndt: D. wirtsch. u. soz. Bed. d. Heimarbeit S. 18.

24) Jahresberichte 1933/34 I S. 130 f.

25) R.A.Bl. II 1930 S. 531.

II.

Der Heimarbeiter und der Hausgewerbetreibende.

An der oben aufgezeigten, begrifflich schwer zu normierenden Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse, unter denen Heimarbeit geleistet wird, und an der Zersplitterung des Heimarbeitsrechtes, dessen Bestimmungen in verschiedenen Gesetzen zerstreut und nicht aufeinander abgestimmt waren, scheiterte in der Vergangenheit eine allgemein gültige und klare gesetzliche Begriffsbestimmung des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden[1]).

Schon lange sind allerdings in der Literatur und in einzelnen Bestimmungen des Heimarbeitsrechtes entscheidende, allgemeine Merkmale für die Person des in der Heimarbeit Beschäftigten herausgearbeitet worden, und es ist im Allgemeinen auch die Zweiteilung in Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende gemacht worden[2]).

Zum ersten Mal ließ § 15 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. 6. 1869 die eigenartige Zwischenstellung der in Heimarbeit Beschäftigten gegenüber den freien, selbständigen Unternehmern einerseits und den abhängigen Fabrikarbeitern andererseits gesetzlich erkennen. In der hier vorgenommenen ausdrücklichen Gleichstellung derselben mit den Fabrikarbeitern kommt das Bewußtsein ihrer besonderen Eigenart um Ausdruck.

Dieser § 136 G.O. für den Nordd. Bund besteht heute noch, nicht wesentlich verändert, als § 119 b.G.O. fort:

> Unter den in §§ 114 a bis 119 a bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

Diese Fassung hat § 119 b G.O. in der Hauptsache durch das Gesetz vom 17. Juli 1878 erhalten, wo er in § 119 G.O. als Abs. 2 enthalten war. Das sogenannte Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891

1) Gäbel: N.Z.f.Arb.R. 1922 Sp. 531.

2) Über die erste Entwicklung heimarbeitsrechtlicher Begriffe vgl. Sombart: Die Hausindustrie in Deutschland S. 106 ff.; Kaskel S. 29 Anm. 4 u. Rohmer Soz.Prax. 1925 Sp. 358 verneinen allerdings noch den wesenhaften Unterschied zwischen Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden.

fügte noch den Satz bezüglich der Roh- und Hilfsstoffe hinzu, wodurch eine umfassendere Auslegung des hier gemeinten Personenkreises ermöglicht wurde.

Aber weder in der früheren noch in der jetzigen Fassung des § 119 b G.O. findet sich das Wort „Heimarbeiter" oder „Hausgewerbetreibender". Letzteres ist zum ersten Male durch die Novelle zur G.O. vom 26. 7. 1897 im § 100 f Abs. 2 in die Gewerbeordnung eingeführt worden, ohne dort jedoch als Begriff umschrieben zu werden. Es bestand zunächst auch keinerlei sonstige gesetzliche Definition dieser Personen.

In der Literatur waren sehr unterschiedliche Begriffsbestimmungen im Umlauf, die einen heftigen Streit darüber entbrennen ließen, ob nur der Heimarbeiter oder nur der Hausgewerbetreibende oder ob beide in § 119 b G.O. gemeint seien. Jede dieser drei Auffassungen fand Verteidiger und Gegner[3]). Dieser Streit kann erst heute auf Grund der eindeutigen Begriffsbestimmung der §§ 2 und 3 H.Arb.G., in deren Absicht die Klärung dieser Begriffe lag[4]), als entschieden gelten. Bei einem Vergleich dieser Definitionen mit der Vorschrift des § 119 b G O. ergibt sich, daß dieser Bestimmung sowohl der Begriff des Heimarbeiters wie der des Hausgewerbetreibenden immanent ist[5]).

Wenn also § 119 b G.O. auch keine Definition der in Heimarbeit beschäftigten beiden Personengruppen gab, so weist er immerhin schon darauf hin, daß es arbeiterähnliche Personen gibt, die außerhalb der Betriebsstätte ihres Arbeitgebers arbeiten, gewerbliche Erzeugnisse herstellen und ihre Arbeiterähnlichkeit auch nicht verlieren, wenn sie Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Er stellte damit schon drei wichtige Merkmale der Heimarbeitstätigen heraus.

Der wirtschaftlich selbständigere Teil der in Heimarbeit beschäftigten Personen, die Hausgewerbetreibenden, fand in der Sozialversicherung eine weitere begriffliche Bestimmung.

Rund vierzehn Jahre nachdem die Gewerbeordnung den ersten Schritt zu einem gesonderten Heimarbeitsrecht getan hatte, findet die Heimarbeit in der Sozialversicherung, als der zweiten Rechtsmaterie, die erste gesetzliche Erwähnung[6]). Es wurden jedoch und werden auch heute noch im gesamten Sozialversicherungsrecht nur die Hausgewerbetreibenden[7]) ausdrücklich genannt. Diese bezog zunächst das Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1883 in seinen Geltungs-

3) Landmann-Rohmer S. 390; von Schulz i. Braun's Arch. S. 721 ff.; Lotmar: Arbeitsvertrag II S. 480; Renz S. 138 f. Unger . 29 ff.

4) Kalkbrenner: Guttentag'sche Textausgabe S. 10.

5) Vergl. H. Dockendorf S. 67.

6) Über die nähere Geschichte der Sozialversicherung, soweit sie für die Heimarbeit bedeutungsvoll ist, vergl. Gäbel: Soz.Prax. 1925 Sp. 418.

7) Die R.V.O. gebraucht ohne sichtbaren Grund statt des siebensilbigen Wortes „Hausgewerbetreibender" das sechssilbige „Hausgewerbtreibender". Es ist der Einheitlichkeit halber hier auch weiterhin der Ausdruck „Hausgewerbetreibender" gebraucht.

bereich, allerdings fakultativ durch Ortsstatut, ein (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 u. 5 K.V.G.). Seine Legaldefinition wurde durch die Novelle vom 10. April 1892 mit derjenigen des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 I. u. A.V.G.) weitgehend in Einklang gebracht. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 hatte keine allgemeine Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden gebracht und daher auch keine eigene Definition aufgestellt.

Bis zum Erscheinen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 hat sich an diesen Begriffsbestimmungen nichts geändert. Die R.V.O. stellte nun im § 162 folgende für das gesamte Sozialversicherungsgesetz geltende Definition des Hausgewerbetreibenden auf, die sich in ihrer Formulierung ganz an die obengenannten Paragraphen des früheren Kranken- und Invalidenversicherungsgesetzes anlehnt[8]):

> Als Hausgewerbtreibende im Sinne dieses Gesetzes gelten die selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbtreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten.
>
> Als Hausgewerbtreibende gelten ferner diejenigen, welche in gleicher Weise wie die in Absatz 1 bezeichneten, aber mit der Maßgabe tätig sind, daß sie im Auftrag und für Rechnung öffentlicher Verbände, öffentlicher Körperschaften oder gemeinnütziger Unternehmungen arbeiten.
>
> Die in Absatz 1, 2 Bezeichneten gelten als Hausgewerbtreibende auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Diese Definition enthält schon alle wesentlichen begrifflichen Merkmale des Hausgewerbetreibenden und ist sogar weitgehend wortgleich mit der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 2 H.Arb.G.[9]).

Nur in zwei bemerkenswerten Punkten weicht sie noch vom H.Arb.-G. ab. Sie spricht von „selbständigen Gewerbtreibenden", während das H.Arb.G. von den Hausgewerbetreibenden nur verlangt, daß sie „Gewerbetreibende" schlechthin sind.

Diese besondere Betonung der Selbständigkeit in der R.V.O. will nicht, wie man zunächst annehmen könnte, und wie mancherorts auch angenommen wird[10]) besagen, daß die Hausgewerbetreibenden, die der

---

8) Vergl. auch Ziff. 15 der Anleitung des Reichsversicherungsamtes über den Kreis der nach der R.V.O. gegen Krankheit und Invalidität versicherten Personen vom 26. 4. 1912 (abgedruckt in A.N. 1912 S. 721).

9) Vergl. auch Deutsches Arbeitsrecht 1937 S. 195.

10) So z. B. L. Richter: Arbeitsrechtkartei Nr. 600 vom 28. April 1937; R.A.Bl. II 1936 S. 518. Ebenso Schieckel: Arbeitsrechtkartei Nr. 501 vom 30. XI. 1934. –

R.V.O. unterliegen, einen größeren Grad von Selbständigkeit aufweisen müssen, als die des H.Arb.G. Die verschiedene Formulierung der beiden Gesetze ergibt sich aus folgenden Gesichtspunkten.

Schon vor Erlaß der Sozialversicherungsgesetze war es nicht zweifelhaft, daß nur ein Teil der Heimarbeitstätigen als gewerbliche Arbeiter und damit als im Allgmeinen versicherungspflichtig angesehen werden konnte. Der andere Teil der Heimarbeitstätigen mußte als Inhaber eines selbständigen Gewerbebetriebes nach § 14 G.O. angesehen werden. Sie unterlagen damit nicht der allgemeinen Versicherungspflicht, sondern diese mußte auf sie ausdrücklich erstreckt werden. Da es nun bei Erlaß der Sozialversicherungsgesetze noch durchaus unklar war, ob jeder Hausgewerbetreibende schon als solcher „Gewerbetreibender" im Sinne des § 14 G G. sei — die Versicherungspflicht aber nur auf diese erstreckt werden mußte — so erklärte man ausdrücklich, daß als Hausgewerbetreibende im Sinne der Soziaversicherung nur die selbständigen Gewerbetreibenden, also diejenigen, die Inhaber eines selbständigen Gewerbebetrieben waren, anzusehen seien.

Das Heimarbeitsgesetz hat nun eindeutig klargestellt, daß alle Heimarbeitstätigen, die Gewerbetreibende schlechthin, d. h. Inhaber eines Gewerbebetriebes im Sinne des § 14 G.O. sind, Hausgewerbetreibende sind, während alle Heimarbeitstätigen, die gewerbliche Arbeiter sind, zu den Heimarbeitern zählen. Es brauchte daher nicht mehr zu betonen, daß die im § 3 Abs. 2 H.Arb.G. genannten Hausgewerbetreibenden selbständige Hausgewerbetreibende seien, weil nun der Begriff des Hausgewerbetreibenden soweit geklärt ist, daß die Eigenschaft als Hausgewerbetreibender unvereinbar ist mit in der Hauptsache unselbständiger Tätigkeit als gewerblicher Arbeiter.

Die verschiedene Fassung der beiden Gesetze beruht also letztlich auf der inzwischen erfolgten weiteren Klärung des Begriffes der Hausgewerbetreibenden und will nicht einen verschiedenen Grad von Selbständigkeit feststellen. Diese Auffassung wird auch dem sozialpolitischen Wunsche gerecht, gerade die wirtschaftlich unselbständigsten Hausgewerbetreibenden an dem Sozialversicherungsschutz teilnehmen zu lassen, während bei der gegenteiligen Meinung zwischen den nach dieser Auffassung wirtschaftlich in erhöhtem Maße selbständigen

---

Mit der hier vertretenen Auffassung übereinstimmend: Weigelt, „Das Gesetz über die Heimarbeit und die Sozialversicherung", derselbe, „Der Einfluß des Gesetzes über die Heimarbeit auf die Sozialversicherung"; Werner Spohr, Die Bedeutung des Gesetzes über die Heimarbeit für die Sozialversicherung. Im Ergebnis teilweise ebenfalls übereinstimmend: Lettmann Soz.Prax. 1938 Sp. 179 ff. Er wendet sich dagegen, daß J. Richter den versicherungsrechtlichen Begriff des Hausgewerbetreibenden auf einen kleinen Kreis besonders selbständiger Personen beschränkt. Diese Beschränkung ist aber nicht, wie Lettmann meint, auf den Einfluß, den Richter dem H.Arb.G. einräumt, zurückzuführen, sondern im Gegenteil darauf, daß Richter betont, daß die R.V.O. gegenüber dem H.Arb.G. ausdrücklich das Wort „selbständig" vor Gewerbetreibender setze.

Hausgewerbetreibenden, deren Versicherungspflicht in den einzelnen Versicherungsarten jeweils ausdrücklich geregelt ist, und den Heimarbeitstätigen, die als gewerbliche Arbeiter versicherungspflichtig sind, eine Lücke klafft, in der die wirtschaftlich besonders schwachen Hausgewerbetreibenden ohne jeden Sozialversicherungsschutz stehen würden.

Die Definition des § 162 R.V.O. weicht jedoch noch in anderer, praktisch weit bedeutsamerer Hinsicht vom H.Arb.G. ab. Es entfällt nämlich bei ihr die Beschränkung der Zahl der beschäftigten Hilfskräfte und das Erfordernis der eigenhändigen Mitarbeit am Stück. Hierdurch umfaßt sie unmittelbar einen größeren Kreis von Hausgewerbetreibenden als das H.Arb.G. und ermöglicht die Einbeziehung wirtschaftlich stärkerer und selbständigerer Hausgewerbetreibender in die Sozialversicherung.

Auf diese vorgenannten Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Sozialversicherung zurückgreifend, hat das H.Arb.G. unter Berücksichtigung der in der Literatur[11]) vorgebrachten Anregungen seinen Geltungsbereich eindeutig umrissen. Im Gegensatz zum Hausarbeitsgesetz von 1911, das noch stark gewerbepolizeilichen Charakter trug und keinen Fortschritt in der Klärung der Begriffe der in der Heimarbeit tätigen Menschen gebracht hatte, sondern seinen Anwendungsbereich unpersönlich, von den Werkstätten ausgehend, abgrenzte, ist das neue Heimarbeitsgesetz von 1934 viel eindeutiger ein soziales Schutzgesetz für den in der Heimarbeit schaffenden Menschen[12]). Es versucht gleich im Anfang (§§ 2, 3 H.Arb.G.) eindeutig zu klären, welche Personen als in Heimarbeit beschäftigt[13]) zu gelten haben und damit unmittelbar oder mittelbar seinen Bestimmungen unterliegen.

Das H.Arb.G. hat damit eine der bisehr schwierigsten Fragen des Heimarbeitsrechtes einer Lösung entgegengeführt. Es hat auch zum ersten Mal den Begriff „Heimarbeiter" gesetzlich klar formuliert.

Nach § 2 H.Arb.G. sind „in Heimarbeit Beschäftigte":

1. die Heimarbeiter,
2. die Hausgewerbetreibenden[14]), die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten. Diese fremden Hilfs-

11) Vergl. Anm. 2).

12) Mansfeld-Kalkbrenner: S. 21.

13) „beschäftigt" hier nicht in den Grenzen des Arbeitsvertrages, sondern in wirtschaftlichem und soziologischem Sinne gebraucht, denn das H.Arb.G. sieht auch die Hausgewerbetreibenden als „Beschäftigte" an. (Mansfeld-Kalkbrenner: S. 21).

14) Heute wird angeregt, statt „Hausgewerbetreibender" das Wort „Heimgewerbetreibender" zu gebrauchen und die Vorsilbe „Haus-" den hauswirtschaftlichen Angestellten vorzubehalten (Soz.Prax. 1937 Sp. 570 unter Rubrik: Streiflichter).

kräfte können auch neben den Familienangehörigen beschäftigt werden[15]).

Diese beiden Gruppen, welche die Grundtypen der in Heimarbeit beschäftigten Personen darstellen, unterliegen unmittelbar den Bestimmungen des H.Arb.G.

Eine dritte, nur mittelbar, d. h. durch eine als Verwaltungsakt anzusehende Gleichstellungsverfügung[16]) des Reichsministers bzw. des Treuhänders der Arbeit vom persönlichen Geltungsbereich des H.Arb.-G. erfaßte Personengruppe[17]) (§ 2 Abs. 2 u. 3 H.Arb.G.) kommt hinzu. Für sie ist das Gesetz nur in einem gewissen Rahmen anwendbar. Ihre Grenze ist unbestimmt und richtet sich nach wirtschaftlichen Erwägungen. Gesetzlich normiert sind nur die allgemeinen Voraussetzungen der obengenannten Gleichstellungsverfügung. Diese Gruppe wird hier nur beiläufige Erwähnung finden, da sie rechtlich weniger bedeutsam ist.

Die Legaldefinitionen des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden gibt § 3 Abs. 1 u. 2 H.Arb.G.:

> Heimarbeiter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer, ohne Gewerbetreibender zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebssättte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeitet.
>
> Hausgewerbetreibender ist, wer als Gewerbetreibender in eigener Wohnung oder Betriebsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern unter eigener Handarbeit Waren herstellt oder bearbeitet, wobei er selbst wesentlich am Stück arbeitet. Dies gilt auch dann, wenn der Gewerbetreibende die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend unmittelbar für den Absatzmarkt arbeitet.

Die beiden Definitionen stimmen darin überein, daß sowohl der Heimarbeiter wie der Hausgewerbetreibende in eigener Wohnung oder (selbstgewählter) Betriebsstätte und im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern arbeitet.

Der Arbeitsraum des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden muß also die „eigene Wohnung oder Betriebsstätte" sein. Das Wort „eigen" kann jedoch hier nicht ein Eigentumsverhältnis fordern wollen. Es soll damit nur gesagt sein, daß die Tätigkeit außerhalb des Betriebes des Auftraggebers in einem vom Heimarbeiter oder Hausge-

---

15) Mansfeld-Kalkbrenner S. 22.

16) Das Verfahren und den Umfang dieser Gleichstellung regeln die §§ 1—3 u. 15 der I. D.V.O. zum H.Arb.G.

17) Vergl. Hoppe: R.Arb.Bl. II. 1936 S. 71; vergl. auch f. d. Begriff d. „Zwischenmeisters": W. Richter: M.H.f.N.S.Soz.Pol. 1937 S. 347 ff.

werbetreibenden selbständig gewählten Arbeitsraum erfolgen muß. Das ist schon deshalb anzunehmen, weil das Gesetz gerade die wirtschaftlich Schwachen, als welche die Heimarbeiter wie auch die Hausgewerbetreibenden gewöhnlich anzusprechen sind, schützen will. Also sicherlich auch die, welche nicht eine in ihrem Eigentum befindliche Wohnung oder Betriebsstätte besitzen. Wenn das Gesetz bei der Definition des Hausgewerbetreibenden das Wort „selbstgewählt" vor Betriebsstätte fortläßt, so entspricht das der persönlichen Unabhängigkeit der Hausgewerbetreibenden, welche die Freiheit in der Auswahl der Betriebsstätte als selbstverständlich voraussetzt. Eine andere Rechtslage ergibt sich hieraus nicht.

In einer großen Zahl der Fälle wird sich die Arbeit in einem Raume vollziehen, der auch zum Wohnen benutzt wird oder sonstwie zum Aufenthaltsort der ganzen Familie dient. Ausgesprochene Werkstätten[18]), die also vorwiegend als Arbeitsraum dienen, sind beim Heimarbeiter selten und auch beim Hausgewerbetreibenden durchaus nicht immer vorhanden. Das H.ArbG. vermeidet auch das Wort „Werkstatt" und ersetzt dasselbe durch den Ausdruck „Betriebsstätte" in den zweifellos auch die zum Wohnen mitbestimmten Räume einbezogen werden können.

Benutzen Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende eine solche Betriebsstätte gemeinsam oder mit anderen Personen[19]), so wird hierdurch ihre Eigenschaft als Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende solange nicht berührt, als nicht Verleger, Zwischenmeister, oder ähnliche Personen die Arbeit der einzelnen, in diesen Betriebsstätten Tätigen organisieren, dauernd überwachen, oder sie sonstwie zu einer betrieblichen stempeln[20]). Eine gelegentliche Kontrolle der Arbeitsweise eines Beschäftigten wird man jedoch insbesondere beim Heimarbeiter für zulässig halten müssen.

Selbst da, wo bei einem solchen Zusammenschluß völlig gleichberechtigter Beschäftigter eine Arbeitsteilung vorgenommen wird, ist die Eigenschaft als Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender noch nicht zu verneinen. Es kann rechtlich keinen Unterschied machen, wenn Erzeugnisse, die in der Regel in mehreren Arbeitsstufen von verschiedenen, räumlich meist getrennt wohnenden Heimarbeitern oder Hausgewerbetreibenden hergestellt werden, durch die freie Entscheidung des Einzelnen in e i n e r Betriebsstätte, aber in der gleichen personalen Aufteilung bearbeitet werden. Es muß sich dabei um eine lose Arbeitsgemeinschaft handeln, die nicht den Charakter eines organisierten Betriebes annimmt mit eigener Disziplinargewalt.

---

18) Über den Begriff der „Werkstatt" vergl. Renz S. 13. Dort auch weitere Literatur.

19) Als Beispiel seien hier die Zentralwerkstätten der Schweiz angeführt. Vergl. Spicker S. 61 f.; Reger: Erg.Bd. 4 S. 73.

20) Mansfeld-Kalkbrenner S. 27.

Heimarbeiter wie Hausgewerbetreibende arbeiten „im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern".

Es ist unstreitig hier nicht ein Auftrag im Sinne des B.G.B. gemeint, dessen Unentgeltlichkeit allein schon einer solchen Auffassung widerstrebt[21]). „Auftrag" ist hier ein wirtschaftlicher Begriff und Ausdruck der Marktferne des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden und ihrer Bindung an den Auftraggeber.

Beide Gruppen von Heimarbeitstätigen produzieren auf Bestellung und setzen ihre Erzeugnisse grundsätzlich nicht unmittelbar an den Konsumenten, sondern an bestimmte Gewerbetreibende oder Zwischenmeister ab, mit denen sie meist schon lange zusammenarbeiten, und von denen sie regelmäßig Lieferungsaufträge erhalten. Es muß von vornherein der Wille vorliegen, nur an diese Letzteren zu liefern. Ein sich später aus den jeweiligen Verhältnissen ergebender, regelmäßiger Verkauf an diese genügt nicht[22]). Diese Bindung an bestimmte Auftraggeber findet ihre Berechtigung in der schon erwähnten[23]), wirtschaftlich notwendigen Mittlerstellung des Verlegers und Zwischenmeisters.

Dem Wesen des von seinen Auftraggebern auch persönlich abhängigen Heimarbeiters widerspricht sogar eine vorübergehende unmittelbare Belieferung des Absatzmarktes, die dem Hausgewerbetreibenden ausdrücklich gestattet ist. Sie darf allerdings auch für diesen nur Ausnahme sein und die Arbeit, die er für seinen Auftraggeber leistet, muß übergeordnet bleiben. Dennoch ist für den Hausgewerbetreibenden die Möglichkeit, auch einmal selbständig und unmittelbar den Absatzmarkt beliefern zu können, ein Kennzeichen seiner persönlichen Unabhängigkeit vom Auftraggeber.

Der wirtschaftlich schwachen und abhängigen Stellung des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden entspricht die Abwälzung des allgemeinen wirtschaftlichen Risikos auf den Auftraggeber, der auch den Unternehmergewinn erhält[24]). Indem sie „für Rechnung" ihrer Auftraggeber arbeiten, entziehen sie sich in der Regel der Notwendigkeit, Vorräte an Rohstoffen einzulagern, ohne Bestellung hergestellte Waren absetzen und verkaufte Waren kreditieren zu müssen, oder ähnliche Herstellungs- und Absatzrisiken zu tragen. Diese ausdrückliche Entlastung von wirtschaftlicher Verantwortung ist besonders wichtig für den Hausgewerbetreibenden, während sie für den stärker abhängigen Heimarbeiter fast selbstverständlich ist und besondere Bedeutung wohl nur zur Erfassung von Übergangstypen hat[25]).

---

21) Vergl. § 383 H.G.B.
22) Mansfeld-Kalkbrenner S. 27.
23) Vergl. S. 4 f.
24) Mansfeld-Kalkbrenner S. 27.
25) Mansfeld-Kalkbrenner S. 26.

Bei seiner Arbeit darf sich sowohl der Heimarbeiter wie auch der Hausgewerbetreibende der Mithilfe von Familienangehörigen bedienen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2, § 3 Abs. 1), wobei „Mithilfe" weniger als „Mitarbeit" bedeutet[26]), da solche Mithilfe bei der Zuteilung der Arbeitsmengen gewöhnlich keine Berücksichtigung findet.

Wer als Familienangehöriger anzusehen ist, bestimmt § 3 Abs. 5 H.Arb.G. Hier ist die Familie als Lebensgemeinschaft, nicht als Blutsverwandtschaft aufgefaßt. Erste Voraussetzung, um als familienangehörig zu gelten, ist, daß man „in häuslicher Gemeinschaft" mit dem Hausgewerbetreibenden[27]) lebt, bezw. „Mitglied des Familienhaushalts" ist. Nicht alle in dieser Gemeinschaft Lebenden gelten jedoch im Sinne des H.Arb.G. als Familienangehörige, sondern diese sind positiv aufgezählt. Zunächst gehören die Verwandten des Hausgewerbetreibenden bis zum dritten Grad oder sein Ehegatte dazu. Ferner die Adoptivkinder dieser beiden. Weiterhin nennt das Gesetz eine Reihe von nicht verwandten aber doch in einer engeren Bindung zur Familie stehenden Personen, wie Mündel, Pflegekinder und Fürsorgezöglinge. Es erhebt sich die Frage, wie der Begriff der Verwandtschaft zu umgrenzen ist. Unbestritten ist, daß der Grad entsprechend dem B.G.B. festzulegen ist. Zweifelhaft könnte jedoch erscheinen, ob auch der Umfang der Verwandtschaft sich nach § 1589 B.G.B. richtet, denn Vettern und Basen, Verlobte und Verschwägerte soweit sie in die häusliche Gemeinschaft einbezogen und nicht als selbständig Tätige und für sich zur Eigenexistenz Erwerbende anzusehen sind, haben meist weit stärkere, im üblichen Sprachgebrauch sogar verwandtschaftliche Bindungen zur Familie des Hausgewerbetreibenden als Pflegekinder oder Fürsorgezöglinge. Ihre Einbeziehung in den Begriff der Familienangehörigen läge deshalb nahe. Die 2. Durchführungsverordnung zum H.Arb.G. vom 20. 7. 1935 hindert jedoch eine solche Auslegung. Wenn auch die Verordnung selbst sich nicht mit dem Begriff des Familienangehörigen befaßt, so ist ihr aber ein Musterblatt über die Listenführung in der Heimarbeit beigegeben (R.G.Bl. 1935 I S. 266), in dem es bei Erläuterung der Hilfskräfte der Hausgewerbetreibenden heißt: „Hierbei gelten nicht als Familienangehörige, sondern als fremde Hilfskräfte: Vettern, Basen, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter". Dieser Zusatz muß als eine authentische Interpretation des Gesetzgebers selbst gewertet werden, der damit auch den Umfang der Verwandschaft auf § 1585 B.G.B. abstellt[28]). Hierdurch können auch uneheliche Kinder nur insoweit als familienangehörig gelten, als sie in Hausgemeinschaft mit der Mutter leben, da sie mit dem Vater nach B.G.B. als nicht verwandt gelten[29]).

26) Mansfeld-Kalkbrenner S. 25.

27) Das Gesetz erwähnt hier den Heimarbeiter nicht ausdrücklich. Es ist der Meinung L. Richters zuzustimmen, daß diese Nichterwähnung nur der — allerdings wenig glücklichen — Sprachvereinfachung dient.

28) Ebenso Mansfeld-Kalkbrenner S. 31.

29) Ebenso L. Richter, der allerdings nicht auf den Unterschied hinweist,

Die Legaldefinitionen des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden stimmen in den bisher besprochenen Punkten bis auf geringe Abweichungen überein. Im übrigen bestehen aber zwischen beiden Personengruppen grundlegende, begriffliche Verschiedenheiten, denen auch wirtschaftliche Unterschiede entsprechen[30]). Die Notwendigkeit, sie gegeneinander abzugrenzen, wird mit dem Argument verneint, daß die rechtliche Stellung des Heimarbeiters der des Hausgewerbetreibenden gleich sei[31]). Das ist jedoch nur im Bereiche des H.Arb.G. ausnahmslos zutreffend, während die rechtliche Stellung beider Gruppen außerhalb desselben durchaus unterschiedlich ist und auch hier die Definitionen des H.Arb.G. teilweise ebenfalls Anwendung finden. Aus diesem Grunde ist die klare begriffliche Scheidung des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden notwendig[32]).

Während beide wirtschaftlich von ihren Auftraggebern abhängig sind, ist der Hausgewerbetreibende persönlich frei und unabhängig, der Heimarbeiter dagegen auch persönlich an seinen Auftraggeber gebunden.

Diese Tatsache findet ihre gesetzliche Formulierung darin, daß beim Heimarbeiter gefordert wird, daß er „ohne Gewerbetreibender zu sein ... geweblich arbeitet", vom Hausgewerbetreibenden dagegen vorausgesetzt wird, daß er selbst „Gewerbetreibender" ist.

Da demnach der Heimarbeiter einerseits nicht selbständiger Gewerbetreibender sein darf, seine Tätigkeit andererseits aber eine gewerbliche sein muß, kann es sich bei ihm nur um abhängige gewerbliche Arbeit handeln[33]).

Gewerblich ist eine Arbeit dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes für Zwecke dieses Gewerbebetriebes verrichtet wird. Wann liegt nun ein Gewerbe vor? Die Gewerbeordnung enthält keine Definition desselben. Sie nennt im § 6 nur einige Erwerbszweige, die nicht unter die Gewerbe im Sinne der G.O. zu zählen sind. Die Rechtslehre hat jedoch den Gewerbegriff im Wesentlichen geklärt, wenn die Meinungen in Einzelheiten auch voneinander abweichen[34]). Im Allgemeinen versteht man unter Gewerbe alle erlaubten Erwerbsarten, insbesondere Industrie, Handel und verwandte Erwerbszweige, ausgenommen die Gewinnung roher Naturerzeugnisse, die höheren Berufsarten und den Gesindedienst, soweit sie die Fähigkeit haben, am allgemeinen wirtschaftlichen Leben selbständig teilnehmen zu können.

---

zwischen dem in Familiengemeinschaft mit dem Vater lebenden unehelichen Kinde und dem, das der Familiengemeinschaft der Mutter angehört. (Heimarbeit S. 16).

30) Der Heimarbeitsbezirk Sonneberg S. 31 f.; Lindenberg S. 19 f.; Kettel S. 8.

31) L. Richter: Heimarbeit S. 14; Mansfeld-Kalkbrenner S. 21 u. 25. Beide Abhandlungen beschränken sich allerdings im Wesentlichen auf das H.Arb.G.

32) Vergl. Herbach: M.H.f.N.S.Soz.Pol. 1938 S. 35 ff.

33) Vergl. auch Landmann-Rohmer II. Bd. II. Teil S. 223 ff.

34) Land-Rohmer I. Bd. T. I S. 41 ff; Schecher S. 1.

Wer, eine solche Erwerbstätigkeit ausübend, selbständig am Wirtschaftsleben teilnimmt, d. h. ohne der Dispositionsgewalt eines Arbeitgebers zu unterliegen, der ist als Gewerbetreibender anzusehen.

Wer aber die gleiche Tätigkeit in Abhängigkeit von einem Gewerbetreibenden, als dem Arbeitgeber, leistet, arbeitet zwar gewerblich, ohne jedoch selbst Gewerbetreibender zu sein und dessen rechtlichen Verpflichtungen zu unterliegen. Um eine solche abhängige Arbeit muß es sich also beim Heimarbeiter handeln, wenn man nicht der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 H.Arb.G. Gewalt antun will. Er ist also gewerblicher Arbeiter[35]).

Dieses persönliche Abhängigkeitsverhältnis des Heimarbeiters von seinem Auftraggeber, das sein wesentliches Unterscheidungsmerkmal vom Hausgewerbetreibenden ist[36]), ist aber nicht notwendig an die Formen eines echten Arbeitsvertrages gebunden, sondern kann in einem rechtlich andersartig gestalteten Arbeitsverhältnis bestehen[37]).

Der echte Arbeitsvertrag ist sogar die seltense Form, in der sich die Beziehungen des Heimarbeiters zu seinem Auftraggeber regeln wird. Er wird meist schon deshalb unmöglich sein, weil nur selten eine ausdrückliche Verpflichtung des Auftraggebers zu einer in gewissem Grade kontinuierlichen Beschäftigung und einer ihr entsprechenden Arbeitsverpflichtung des Heimarbeiters bestehen wird. Der Arbeitsvertrag findet sich fast ausschließlich bei dem detachierten Außenarbeiter, der zwar dem Begriff des Heimarbeiters gemäß H.Arb.G. entspricht, dessen Tätigkeit „in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte" aber nur deshalb erfolgt, weil er in der Regel zufällig und meist vorübergehend — sei es wegen Krankheit oder Umbau oder Platzmangel im Betriebe oder aus ähnlichen Gründen[38]) — verhindert ist, im Betriebe seines Arbeitgebers zu arbeiten. Liegt aber bei einem in Heimarbeit Beschäftigten, soweit es sich nicht um detachierte Außenarbeiter handelt, ein echter Arbeitsvertrag vor, so ist seine Eigenschaft als Heimarbeiter gegenüber dem Hausgewerbetreibenden unzweifelhaft, da dieser niemals in einem Arbeitsvertragsverhältnis, das seiner persönlichen Unabhängigkeit widersprechen würde, stehen kann.

In den meisten Fällen wird es sich beim Heimarbeiter „um eine Art gewohnheitsmäßigen Beschäftigungsverhältnisses" handeln, „das höchstens auf einem stillschweigenden Vertrage beruht"[39]). In Wirklichkeit entwickeln sich die Arbeitsbeziehungen zwischen Heimarbeiter

---

35) Reger-Stöhsel grenzt den Begriff des gewerblichen Arbeiters in fast gleicher Weise ab. (Vgl. Vorbemerkung zu Titel VII u. § 105. Anm. 20 G.O.).

36) Mansfeld-Kalkbrenner S. 7.

37) Vergl. amtliche Begründung zum H.Arb.G. Abschn. 5. Vergl. auch Küppers: R.A.Bl. II 1938 S. 150 ff. Er nimmt auch beim Heimarbeiter das Vorliegen eines Werkvertrages an.

38) Vergl. Entscheidung des O.V.A. Groß-Berlin v. 13. 2. 1919.

39) Mansfeld-Kalkbrenner S. 25.

und Auftraggeber so, daß der Heimarbeiter zunächst nur tatsächlich für einen bestimmten Auftraggeber arbeitet. Ein von Anfang an festgelegter Vertrag besteht in den seltensten Fällen. Es handelt sich, jeder Auftrag für sich betrachtet, um einzelne Werk-, Werklieferungs- oder sogar Kaufverträge. Mit Recht weist Oertmann[40]) darauf hin, daß eine solche Isolierung des einzelnen Auftrages den wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht gerecht wird und auch rechtlich nicht unanfechtbar ist. Mit Fug habe sich die neuere Rechtsprechung mit steigender Entschiedenheit daran gewöhnt, aus der zunächst nur tatsächlichen dauernden Geschäftsverbindung zweier Personen auch ein rechtlich bedeutsames Dauerverhältnis zu entnehmen, aus dem sich Rechte und Pflichten ergäben und das den einzelnen in seinem Rahmen übernommenen Leistungen die mehr oder minder bestimmende Grundfärbung verleihe[41]).

Wir haben es hier mit einem vom Arbeitsvertrag als Entstehungsgrundlage losgelösten Beschäftigungsverhältnis zu tun, wie es in der neueren Literatur als möglich bejaht wird[42]), das aber dennnoch einige arbeitsvertragliche Elemente in sich birgt. Beim Heimarbeiter hat dieses Beschäftigungsverhältnis die Eigenart, daß sein Anfang und Ende schwer bestimmbar ist. Der Eintritt des Heimarbeiters in die Betriebsgemeinschaft kann nicht als sein Beginn angesehen werden, denn abgesehen davon, daß es lebhaft umstritten ist, ob der Eintritt in eine Betriebsgemeinschaft als solcher schon ein Beschäftigungsverhältnis begründen kann[43]), ist dieser Eintritt beim Heimarbeiter zeitlich kaum festlegbar, da er den Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme meist selbst wählen kann, und eine räumliche Eingliederung in die Betriebsgemeinschaft seinem Wesen widerspricht.

Man wird daher ein solches Beschäftigungsverhältnis dann als vorliegend erachten, wenn zwischen Heimarbeiter und Auftraggeber Einverständnis darüber herrscht, daß der Auftraggeber den Heimarbeiter in einer gewissen Regelmäigkeit und auf eine gewisse Dauer Arbeitsaufträge zuteilt und der Heimarbeiter sich verpflichtet, diese Aufträge entsprechend zu erledigen[44]). Dieses Einverständnis kann nun ausdrücklich erfolgen oder aus den Verhandlungen bei der Auftrags-

40) Oertmann S. 17 ff.

41) a.A. Hueck-Nipperdey S. 93, der nur den Dienstvertrag für geeignet hält, den zur Arbeit Verpflichteten persönlich abhängig zu machen.

42) Vergl. Siebert: Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit. Dort auch weitere Literatur.

43) R.Arb.G. Urteil v. 7.3.1936; Mansfeld D.Arb.R. 1936 S. 118 ff. Vom Arbeitsvertrag.

44) M. von Schulz i. Braun's Arch. Bd. X S. 721 ff. zitiert hier einen Bericht d. Gewerbedeputation des Magistrats zu Berlin. Er schreibt „daß es den kontrahierenden Heimarbeitern und Arbeitgebern der Regel nach garnicht einfällt, sich nur von Fall zu Fall zu binden, sodaß der Arbeitsvertrag sich dann immer auf den einzelnen Auftrag bezieht". Der Arbeitgeber wünsche im Gegenteil „die ganze Arbeitskraft" des Heimarbeiters (S. 735).

erteilung hervorgehen oder aber durch ein dauerndes Arbeitsverhältnis sich kundtun. Im letzteren Falle müßte es als sittenwidrig angesehen werden, wenn später, um sich den Verpflichtungen aus diesem Arbeitsverhältnis zu entziehen, einer der Parteien sich auf das Nichtvorliegen eines solchen Einverständnisses berufen würde.

Diese Verpflichtung zur regelmäßigen Auftragserteilung bezw. Arbeitsleistung genügt jedoch noch nicht, denn es könnte sich hier um einen zwischen selbständigen Gewerbetreibenden abgeschlossenen Vertrag auf regelmäßige Lieferung und Abnahme von Waren handeln, wie er vielfach beim Hausgewerbetreibenden vorliegt. Das Beschäftigungsverhältnis des Heimarbeiters muß daher weiterhin Elemente in sich bergen, die dessen Arbeit zu einer abhängigen stempeln und ihn persönlich an seinen Auftragsgeber binden. Gerade diese Elemente sind wesentliche Unterscheidungsmerkmale des Heimarbeiters vom Hausgewerbetreibenden. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß im Gefolge der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Hausgewerbetreibenden von seinem Auftraggeber auch einmal eine Begrenzung seiner persönlichen Freiheit vorliegen kann[45]), sodaß die beiden Begriffe des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden hier einer klaren begrifflichen Abgrenzung Schwierigkeiten bereiten und die letzte Entscheidung der Beurteilung des Einzelfalles überlassen bleiben muß.

Dennoch wird beim Heimarbeiter diese persönliche Abhängigkeit in der Intensität und in dem Zusammentreffen ihrer Symptome einigermaßen leicht von der des Hausgewerbetreibenden zu unterscheiden sein.

In Literatur und Rechtsprechung haben sich unter Ausnutzung der durch das praktische Leben gebotenen Fälle einige Kennzeichen dieser persönlichen Abhängigkeit des Heimarbeiters herausgebildet[46]).

Zunächst muß eine gewisse Dispositions- und Kontrollgewalt des Auftraggebers gegenüber dem Heimarbeiter vorliegen. Sei es nun, daß er Einfluß auf die Arbeitszeit hat, auf ihren Beginn und ihr Ende oder daß ihm das Recht zusteht, die Arbeitsleistung selbst, nicht nur den Arbeitserfolg im fertigen Produkt, zu überwachen, oder sei es, daß er die Betriebsstättte des Heimarbeiters auf Zweckmäßigkeit der Einrichtung, Sauberkeit, Pflege der Maschinen und Ähnliches prüfen kann. Das Verbot, die Aufträge des Auftraggebers an Andere zur Erledigung weiterzugeben, oder fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen, oder Aufträge anderer Arbeitgeber überhaupt oder gleichzeitig anzunehmen oder zu erledigen, kann ebenfalls Ausdruck dieses Disposi-

45) Vergl. Urteil des A.G. Pirmasens v. 6.10.1936 (R.A.Bl. I 1936 S. 364), wo auf die starke Abhängigkeit der Hausgewerbetreibenden hingewiesen wird, die sich trotzdem als persönlich unabhängige Gewerbetreibende fühlen. Die meisten haben auch ihr Gewerbe angemeldet.

46) Vergl. Hausindustrie und Heimarbeit Bd. IV S. 8 f., ebenso die ausführlichen Darlegungen bei Landmann-Rohmer zu § 100 f. Weiterhin vergl. Reger Bd. XX S. 36, S. 183, S. 190 f., S. 457 f.

tions- und Kontrollrechtes sein, das in diesen und ähnlichen Formen in die persönliche Bewegungsfreiheit des Heimarbeiters eingreift und in seiner Ausführung vom Auftraggeber mehr oder minder einschneidend gehandhabt werden kann.

Als weiteres Merkmal wird oft anzusprechen sein, ob der Heimarbeiter mit eigenen Maschinen arbeitet, oder ob ihm diese vom Auftraggeber gestellt werden. So die Entscheidung des Sächsischen O.V.G. vom 10. 6. 1903, wo eine Zigarettenarbeiterin zu Hause nur für eine bestimmte Firma mit einer von dieser geliehenen Maschine arbeitete.

Die Art der Entgeltzahlung wird nur in seltenen Fällen kennzeichnend für die Abhängigkeit des Heimarbeiters sein können, weil sie ebenso wie beim Hausgewerbetreibenden wegen der Schwierigkeit, die Tätigkeit selbst zu überwachen, Stücklohn sein wird. Sollte einmal Zeitlohn vorkommen, so läge hier ein fast eindeutiges Zeichen für das Vorhandensein jenes Abhängigkeitsverhältnisses vor.

Der Gegensatz zwischen Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden besteht nicht nur darin, daß der Heimarbeiter gewerbliche Arbeit leistet, die ihn persönlich abhängig macht, er ist auch in der Heranziehung von Hilfskräften beschränkt. Er arbeitet allein oder nur unter Mithilfe von Familienangehörigen. Die Mithilfe anderer Arbeitskräfte ist mit seiner Heimarbeiterschaft nicht vereinbar.

Bedient er sich aber solcher Hilfskräfte mit Einwilligung seiner Auftraggeber, so wäre das ein Zeichen dafür, daß es diesen nicht auf die persönliche Arbeitsleistung des Heimarbeiters ankommt, sondern auf den Arbeitserfolg, gleichgültig, durch wen der Heimarbeiter ihn herbeiführt. Hier kann dann nicht mehr von einem persönlich abhängig machenden Arbeitsverhältnis gesprochen werden, da eine persönliche Beziehung zu dem, der das Arbeitsstück anfertigt, nicht mehr gewollt ist. Es ist daher anzunehmen, daß der Heimarbeiter durch diesen Umstand zum Hausgewerbetreibenden wird. Bedient er sich solcher Hilfskräfte ohne Wissen seiner Arbeitgeber, so löst er damit, abgesehen von den Rechtsfolgen aus dem Arbeitsverhältnis, sein Abhängigkeitsverhältnis vom Auftraggeber in einem wesentlichen Punkte, indem er den Verzicht auf Mitarbeit anderer nicht weiter berücksichtigt und selbst zum Arbeitgeber wird. Auch hier wird man ihn dann als Hausgewerbetreibenden ansehen müssen.

Im Gegensatz hierzu kann der Hausgewerbetreibende kleinsten Ausmaßes, der weder Roh- noch Hilfsstoffe selbst beschafft, noch gelegentlich für den Absatzmarkt tätig wird, allein oder nur unter Mithilfe von Familienangehörigen arbeiten, ohne hierdurch zum Heimarbeiter zu werden, obwohl er sich sonst in nichts anderem von diesem unterscheidet, als daß er persönlich unabhängiger Gewerbetreibender ist. Dieser Hausgewerbetreibende kleinsten Ausmaßes stellt den eigentlichen Grenzfall zwischen Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden dar, bei dem die Begriffe beider ineinander übergehen. In den übrigen

Fällen ergibt sich die Eigenschaft als Hausgewerbetreibender entweder daraus, daß der Beschäftigte Betriebsarbeiter einstellt oder Roh- und Hilfsstoffe selbst beschafft oder gelegentlich für den Absatzmarkt arbeitet. Hier aber bleibt allein entscheidend, welchen Grad die persönliche Abhängigkeit erreicht, nach der der Beschäftigte als gewerblicher Arbeiter oder als Gewerbetreibender kleinsten Ausmaßes angesehen werden muß.

Damit sind die entscheidenden vom Heimarbeiter abweichenden Merkmale des Hausgewerbetreibenden genannt.

Er muß Gewerbetreibender sein. Was unter „Gewerbe" und „Gewerbetreibendem" zu verstehen ist, wurde schon gesagt. Es ergibt sich daraus, daß der Hausgewerbetreibende eben als Gewerbetreibender persönlich frei und selbständig sein muß. Jene Merkmale für die Abhängigkeit des Heimarbeiters dürfen nur gelegentlich, nicht symptomatisch, auftreten und war als Folge wirtschaftlicher, nicht persönlicher Gebundenheit. Daß der Hausgewerbetreibende sein Gewerbe für eigene Rechnung betreibt, um als selbständiger Gewerbetreibender zu gelten, ist nicht erforderlich[47]). Für gewöhnlich steht er mit seinem Auftraggeber in einem Werklieferungs- oder Werkvertragsverhältnis. Ein echter Arbeitsvertrag liegt niemals vor, weil ein solcher mit der persönlichen Selbständigkeit, wie sie sich aus der Eigenschaft des Hausgewerbetreibenden als Gewerbetreibenden ergibt, unvereinbar wäre.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit des Hausgewerbetreibenden widerspricht nicht der beim Gewerbetreibenden zu fordernden Selbständigkeit. Es besteht kein Grund, gewissermaßen noch einen Gewerbetreibenden niederer Art, den „unselbständigen Gewerbetreibenden" einzuführen. Die Gewerbeordnung kennt einen solchen Unterschied nicht, ebenso wenig wie die H.Arb.G. Entweder ist jemand Gewerbetreibender, sei er wirtschaftlich abhängig oder nicht, oder er ist es eben nicht. Seine Grenzen sind oben aufgezeigt worden. Einen Unterschied zwischen selbständigem und unselbständigem Gewerbetreibenden vorzunehmen, ist daher rechtlich nicht begründet. Aus diesen Gründen hat auch das H.Arb.G. im Gegensatz zu § 162 R.V.O., wie oben schon ausgeführt wurde, das Wort „selbständiger" vor dem Wort Gewerbetreibender weggelassen.

Der Hausgewerbetreibende ist Gewerbetreibender, gleichgültig, in welchem Grade er wirtschaftlich gebunden ist. Seine persönliche Selbständigkeit muß allerdings gewahrt sein[48]).

Dieser Selbständigkeit entspricht auch die Möglichkeit des Hausgewerbetreibenden, selbst als Arbeitgeber auftreten zu können und außer der Mithilfe von Familienangehörigen sich auch der Mitarbeit fremder Hilfskräfte zu bedienen. Die Zahl der Hilfskräfte ist aller-

47) Ebenso Renz S. 155. Dort auch weitere Literatur.

48) Über die Merkmale wirtschaftlicher Abhängigkeit des Hausgewerbetreibenden vergl. Kister aaO. S. 14 ff.

dings für die „kleinen“[49]) Hausgewerbetreibenden, d. h. für jene, die unmittelbar, ohne ausdrückliche Gleichstellung, dem H.Arb.G. gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 unterliegen, auf zwei beschränkt. Ein „kleiner Hausgewerbetreibender“, der neben seinen Familienangehörigen noch zwei fremde Hilfskräfte (Betriebsarbeiter) beschäftigt, hat damit die größt mögliche Ausdehnung seines Betriebes erreicht, innerhalb der er vom H.Arb.G. noch unmittelbar erfaßt wird. Hier nähert er sich stark dem Wesen des freien Unternehmers, dessen Hauptfunktion in der finanziellen Grundlegung und der organisatorischen wie kaufmännischen Leitung des Betriebes liegt.

Im Gegensatz und als Grenze zu ihm, wird vom Hausgewerbetreibenden verlangt, daß er „unter eigener Handarbeit Waren herstellt oder bearbeitet, wobei er selbst wesentlich am Stück arbeitet“ (§ 3 Abs. 2 H.Arb.G.). Diese Bestimmung, die auf § 5 A.G.G. in seiner früheren Fassung zurückgeht, soll verhindern, daß wirtschaftlich starke Betriebe, die ja bei entsprechender maschineller Einrichtung mit einer ganz geringen, dem § 2 Abs. 1 Ziff. 2 H.Arb.G. entsprechenden Zahl von Arbeitskräften eine hohe Produktion erreichen können, unter die Schutzbestimmungen des H.Arb.G. fallen. Die Handarbeit steht jedoch „nicht im Gegensatz zur Maschinenarbeit, sondern zur geistigen Arbeit“[50]). Sie kann daher auch in der Bedienung von Maschinen bestehen. Die Erzeugnisse des Hausgewerbetreibenden müssen durch die Art ihrer Bearbeitung wesentlich das Werk seiner Hände sein, nicht das Produkt eines von ihm nur geistig geleiteten Betriebes. Allerdings braucht nicht das einzelne Arbeitsstück ganz oder teilweise von ihm hergestellt zu sein. Es genügt, daß die Produktionsmethode an sich eine handwerksmäßige Tätigkeit des Hausgewerbetreibenden aufweist.

Die Grenze zwischen Unternehmer und Hausgewerbetreibendem, die sich hier berührt, läßt sich eindeutig auf Grund dieses Unterschiedes der persönlichen Beteiligung an der Produktion nicht ziehen. Auch hier muß im Einzelfalle die tatsächliche Lage entscheiden.

Der Hausgewerbetreibende kann endlich sich die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen oder nicht. Auch hier wird ihm, entsprechend seiner persönlichen Selbständigkeit, im Gegensatz zum Heimarbeiter eine weitaus größere Handlungsfreiheit zugestanden. Allerdings ist nicht anzunehmen, daß der Heimarbeiter durch den ausnahmsweisen, gelegentlichen und in Wert und Menge unbedeutenden Selbstbezug dieser Roh- und Hilfsstoffe zum Hausgewerbetreibenden wird. Es kommt auch hier darauf an, ob dieser Vorgang symptomatisch ist oder nicht.

Die Grenze des Hausgewerbetreibenden zum Unternehmer hin ist demnach gekennzeichnet durch die persönliche Beteiligung an der Her-

49) Vergl. L. Richter: Heimarbeit S. 13 u. 17.
50) Mansfeld-Kalkbrenner S. 27 f.

stellung der Erzeugnisse. Der Heimarbeiter unterscheidet sich vom Fabrikarbeiter dadurch, daß er nicht im Betriebe seines Auftraggebers arbeitet, sondern den Ort seiner Tätigkeit frei wählt. Die beiden Grundtypen der in Heimarbeit beschäftigten Personen, der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die dem unmittelbaren persönlichen Geltungsbereich des H.Arb.G. unterliegen, haben sich damit als abgrenzbare und inhaltlich klar faßbare Begriffe erwiesen.

Eine Begriffsbestimmung des Auftraggebers gibt das H.Arb.-G. nicht. Das Gesetz läßt nur erkennen, daß er Gewerbetreibender oder Zwischenmeister sein muß. Nach § 3 Abs. 4 H.Arb.G. können weiterhin Auftraggeber sein, „Personen, Personenvereinigungen oder Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts ..., welche die Warenherstellung oder Bearbeitung nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung betreiben".

Die letzte wirtschaftliche Entwicklung der Heimarbeit hat, insbesondere in Verbindung mit den großen Heeresaufträgen, die Bildung von Lieferungsgenossenschaften in der Hausindustrie gefördert[51]). Es erhebt sich die Frage, ob diese Genossenschaften Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 4 H.Arb.G. sind. Das dürfte zu bejahen sein, denn die eigene Gewinnerzielung ist nicht Selbstzweck und Eristenzgrund dieser Genossenschaften. Sie wahren auch die Marktferne der Genossen, die ja nicht selbständig auf dem Absatzmarkt auftreten, sondern durch Vermittlung einer juristischen Person, eben der Genossenschaften, in deren Auftrag und für deren Rechnung sie arbeiten. Wenn im wirtschaftlichen Verlauf dieses Verhältnisses der Gewinn wieder an die Genossen zurückfließt, so geschieht dies nur teilweise, denn einen gewissen Kapital- und Gewinnsatz benötigt die Genossenschaft, um den Heimarbeitstätigen von den Risiken des freien Absatzmarktes zu bewahren und diese selbst zu tragen. Das H.Arb.G. setzt aber auch nicht wirtschaftliche Abhängigkeit der Heimarbeitstätigen vom Auftraggeber im rechtstechnischen Sinne voraus[51]). Aus dem Genossenschafts- und Handwerksrecht ergeben sich keine besonderen Schwierigkeiten. Wo also die Tatbestandsmerkmale des H.Arb.G. sonst vorliegen, kann auch auf das Verhältnis von Genossenschaft und Genossen das H.Arb.G. angewendet werden.

---

51) Vergl. L. Richter, R.A.Bl. I 1936 S. 1 ff.; Heideloff: M.H.f.N.S.Soz.Pol. 1938 S. 225 ff.

III.

Die rechtliche Stellung des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden.

Das Heimarbeitsgesetz vom 23. März 1934 bildet die Grundlage für die rechtliche Stellung des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden. Es wird ergänzt durch einzelne Bestimmungen einer Reihe anderer Gesetze. Um den Überblick über die einzelnen Rechtsquellen zu erleichtern, die für die rechtliche Stellung der beiden Personengruppen von Bedeutung sind, werden die hier in Frage kommenden Gesetze getrennt behandelt. Diese Trennung ist auch inhaltlich begründet, da die einzelnen Gesetze jeweils verschiedene, sich gegenseitig nur selten berührende Rechtsfragen behandeln.

A. Das Heimarbeitsgesetz.

Der zweite Abschnitt des H.Arb.G. sichert zunächst die rechtliche und statistische Erfaßbarkeit der im ersten Abschnitt des H.Arb.G. begrifflich bestimmten Personen.

Zwingend vorgeschrieben ist, daß jeder, der Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, alle von ihm in Heimarbeit Beschäftigten in Listen führt. (Vergl. § 4 H.Arb.G.; § 1 II D.V.O. z. H.Arb.G.; Musterblätter z. II D.V.O. z. H.ArbG.)[1]).

Die Listen sind in den Ausgaberäumen der Heimarbeit gut sichtbar auszuhängen.

Der Reichstreuhänder der Arbeit oder der Sondertreuhänder hat das Recht anzuordnen, daß dem zuständigen Arbeitsamt die Listen einzusenden sind. Das Arbeitsamt reicht diese dann umgehend an den Reichstreuhänder oder an den Sondertreuhänder der Heimarbeit, soweit letzterer auch mit der Durchführung des Entgeltschutzes betreut ist, weiter.

Der Reichstreuhänder kann auch die zuständigen Arbeitsämter beauftragen, die Listen unmittelbar an die Gewerbeaufsichtsämter weiterzureichen (§ 4 H.Arb.G., §§ 2, 3 II. D.V.O. z. H.Arb.G.).

1) Die praktische Durchführung dieser Listen und ihre Veröffentlichung lassen vorläufig noch manches zu wünschen übrig (Jahresberichte 1933/34 I S. 133).

Die Frage, ob der Arbeitgeber in der Zeit der Übersendung von der Pflicht der Veröffentlichung der Listen in den Ausgaberäumen entbunden ist, muß verneint werden. Es besteht keine Schwierigkeit, sie doppelt auszufertigen. Zudem wäre dem Arbeitnehmer damit die Kontrolle der Listen, besonders ihre fortlaufende Richtigstellung während der möglicherweise langwierigen Überprüfung derselben unmöglich gemacht. Das aber würde dem Sinn der Vorschrift widersprechen.

Die Erzwingbarkeit der Durchführung dieser Vorschriften beruht auf der Strafbestimmung des § 34 Abs. 1 Ziff. 1 H.Arb.G.

Um die restlose Erfassung nicht nur der Beschäftigten, sondern auch ihrer Auftraggeber sicherzustellen, hat der Reichsarbeitsminister das Recht, für einzelne Gewerbezweige zu verordnen, daß Heimarbeit nur an solche Personen ausgegeben werden darf, die im Besitze einer Arbeitskarte sind, und daß alle, die Heimarbeit ausgeben wollen, Anzeige erstatten müssen (§§ 5, 6 H.Arb.G.).

Die eigentlichen Schutzbestimmungen des H.Arb.G. für die so erfaßten Personen gliedern sich in drei Abschnitte: Arbeitszeitschutz, Gefahrenschutz und Entgeltschutz.

1. Der Arbeitszeitschutz.

In zweifacher Hinsicht bedarf die Heimarbeiterschaft eines Zeitschutzes.

Die räumliche Trennung der Arbeitsausgabe und Abnahmestelle einerseits und des Arbeitsraumes des Beschäftigten andererseits benötigt zu ihrer Überwindung häufig eines erheblichen Zeitaufwandes[2]). Hinzu kommt, daß in der Vergangenheit von der Heimarbeiterschaft mit Recht darüber geklagt wird, daß bei der Abfertigung selbst durch schlechte Organisation oder Mangel an Personal erhebliche Zeitversäumnisse entstehen. Die für die Anmarschwege benötigte Zeit wird nur selten zu kürzen sein, wohl aber liegt es in der Hand der einzelnen Unternehmer, für eine glatte und rasche Abfertigung zu sorgen, sei es durch Einstellung von entsprechendem Personal und zeitliche Zusammenlegung von Ausgabe und Abgabe, sei es durch Verteilung der Beschäftigten auf jeweils verschiedene Tage der Woche oder Ausgabe der Arbeit für eine längere Zeit. Der Idealfall wird der sein, daß Lieferung und Abholen der Arbeit durch den Auftraggeber in der Betriebssätte des Beschäftigten erfolgt.

Wo ungewöhnliche Zeitversäumnisse durch Vernachlässigung dieser sozialen Pflichten der Arbeitgeber für die Heimarbeiterschaft ent-

2) Jahresberichte 1933/34 I S. 131, II S. 46. Die Reichsbahn hat seit kurzem die Ausgabe von Arbeiterwochen- u. Rückfahrkarten an Heimarbeitstätige für die Fahrt zwischen dem Ort der Arbeitsausgabe und ihrer Betriebsstätte zugelassen. (Fischl: Soz.Prax. 1937 Sp. 421).

stehen, kann nach § 9 H.Arb.G. der Gewerbeaufsichtsbeamte die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Zweitens bedarf die eigentliche Arbeitszeit der Heimarbeiter[3]) und Hausgewerbetreibenden einer gewissen Regelung.

Auf die Schwierigkeit einer unmittelbaren Arbeitszeitbegrenzung wurde schon hingewiesen, ebenso auf den Versuch des H.Arb.G. im § 10 diese Schwierigkeit durch Arbeitsmengenbegrenzung zu lösen[4]). Hiernach kann der Reichstreuhänder Bestimmungen darüber treffen, welche Arbeitsmenge für einen bestimmten Zeitraum auf einen Entgeltbeleg nach § 8 H.Arb.G. ausgegeben werden darf (§ 10 Abs. 1 H.Arb.G.; Ausnahmefälle § 10 Abs. 2 u. 3 H.Arb.G.; vergl. auch § 14 Abs. 2 I. D.V.O. z. H.Arb.G.).

Diese Arbeitszeitbegrenzung durch Beschränkung der auszugebenden Arbeitsmenge stößt jedoch ebenfalls auf Schwierigkeiten.

Arbeitet ein in Heimarbeit Beschäftigter für mehrere Auftraggeber, so kann er durch Verschweigen der übrigen Auftraggeber von jedem Einzelnen derselben je eine, seine volle Arbeitskraft in Anspruch nehmende Arbeitsmenge (vergl. § 10 Abs. 1 Satz 2 H.Arb.G.) erlangen und so die Wirkung des § 10 H.Arb.G. für sich ausschließen.

Dieser Gefahr der Gesetzeshintergehung könnte durch Einschaltung der Arbeitsämter begegnet werden. Die Arbeitsämter führen über die in Heimarbeit Beschäftigten eine Kartei. In dieser Kartei erhält der Beschäftigte für jeden Auftraggeber eine besondere Karte. Auf jeder Karte ist das Vorhandensein weiterer Karten für den gleichen Beschäftigten ersichtlich zu machen (§ 6 Abs. 1 u. 3 II. D.V.O. z. H.-Arb.G.). Da nun der Beschäftigte, der für mehrere Auftraggeber tätig wird, von jedem Auftraggeber einen besonderen Entgeltbeleg ausgestellt erhält, so können die Arbeitsämter, die auf Grund dieser Bestimmungen Kenntnis von den verschiedenen Arbeitsbeziehungen des Beschäftigten haben, durch Beschränkung der auf den einzelnen Entgeltbeleg auszugebenden Arbeitsmenge oder durch Vermerk der übrigen Auftraggeber auf jedes Entgeltbuch oder Heft das Verschweigen weiterer Auftraggeber und eine damit verbundene vielfache Mengenzuteilung verhindern.

Bei einer solchen Maßnahme würde allerdings der einzelne Auftraggeber von der Tätigkeit des Beschäftigten für weitere Auftraggeber Kenntnis erhalten, was zum Abbruch von Arbeitsbeziehungen durch den Auftraggeber führen könnte, falls dieser aus Gründen des Wett

---

3) Der Heimarbeiter unterliegt, obwohl er gewerblicher Arbeiter ist, nicht den Arbeitsschutzbestimmungen der G.O. und der Arbeitszeitordnung, sondern nur der Sonderregelung des H.Arb.G., das in Anpassung an die Verhältnisse in der Heimarbeit den Arbeitsschutz für die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden erschöpfend regelt.

4) Vergl. Kap. 1 S. 7.

bewerbs oder aus persönlichen Gründen eine Tätigkeit der von ihm Beschäftigten für andere Auftraggeber für unerwünscht hält. Da dies aber nur selten der Fall sein wird, wird man die Einschaltung der Arbeitsämter zur Verhinderung mehrfacher Arbeitsmengenzuteilung bevorzugen müssen gegenüber dem Ausweg, den L. Richter als Sondertreuhänder für die Festartikelindustrie gewählt hat. Er hat angeordnet, daß die Auftraggeber, die von der Arbeitsbeziehung eines Beschäftigten mit einem anderen Auftraggeber Kenntnis haben, unter Strafe verpflichtet sind, bei ihrer Arbeitszuteilung die Arbeitsmenge des anderen Arbeitgebers mitzuberücksichtigen und über die gesamte höchstzulässige Arbeitsmenge nicht hinauszugehen. Dies ist jedoch keine befriedigende Lösung, da eine Kenntnis des Auftraggebers von den weiteren Arbeitsbeziehungen des Beschäftigten schwer nachzuweisen ist und eine sehr unterschiedliche Behandlung der einzelnen Beschäftigten je nach dem sie verschwiegen sind oder nicht oder der Auftraggeber mit der weiteren Beschäftigung einverstanden ist oder nicht, die Folge sein wird. Die oben erwähnte Einschaltung der Arbeitsämter erscheint daher zweckmäßiger.

Die Vielgestaltigkeit der Erzeugnisse in einigen Zweigen der Heimarbeit und die Verschiedenartigkeit ihrer Herstellung haben eine gerechte Verteilung der Arbeitsmengen in der Wirklichkeit oft verhindert. Für diese Fälle kann der Reichstreuhänder mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für bestimmte Zeiten des Tages eine Arbeitsruhe anordnen, deren Kontrolle allerdings bei der Eigenart der Heimarbeit, solange es sich nicht um geräuschvolle Tätigkeit handelt, sehr schwierig sein wird. Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitszeitschutzbestimmungen nach §§ 9, 10 H.Arb.G. und § 10 D.V.O. z. H.Arb.G. werden als Übertretungen nach § 34 Abs. 1 Ziff. 2 H.Arb.G. bestraft.

Die von den Hausgewerbetreibenden beschäftigten Betriebsarbeiter unterliegen, soweit ihre Arbeitszeit nicht durch die Anordnung von Arbeitsruhe betroffen wird, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit (Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938; R.G.Bl. I 447; und Gewerbeordnung). Die Hausgewerbetreibenden gelten insoweit als Arbeitgeber.

Die Arbeitszeit der in der Heimarbeit beschäftigten Kinder und Jugendlichen[6]) wird durch das Jugendschutzgesetz (J.Sch.G.) vom 30. April 1938 (R.G.Bl. I 437[6a]) eingeschränkt[7]).

---

5) Über Kinderarbeit in der Heimarbeit vergl. Benjamin aaO. S. 98 ff.

6) Vergl. Wallis, Deutsches Recht 1938 S. 255.

7) Durch § 30 J.Sch.G. wurden die bisher hierfür in Frage kommenden Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes v. 30. 3. 1903, der Bundesratsbekanntmachung über Beschäftigung Jugendlicher in Werkstätten mit Motorbetrieb v. 13. 7. 1900, die V.O. bezügl. der Werkstätten d. Kleider u. Wäschekonfektion v. 31. 5. 1897, 17. 2. 1904 u. d. § 13 Abs. 2 H.Arb.G. außer Kraft gesetzt.

Kind im Sinne des J.Sch.G. ist der Knabe oder das Mädchen bis zum 14. Lebensjahre ausschließlich[7a]). Vom 14. bis zum 18. Lebensjahre ausschließlich fallen sie unter den Begriff des Jugendlichen. Volksschulpflichtige Jugendliche stehen Kindern gleich (§ 1 Abs. 2, 3 J.-Sch.G.).

Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten (§ 4 Abs. 1 J.Sch.G.). Dies gilt nicht für eine nur gelegentliche Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahren mit einzelnen Arbeitsleistungen. Für die Heimarbeit ist besonders wichtig, daß volksschulpflichtige Kinder von über zwölf Jahren in Familienbetrieben auch ohne Arbeitskarte und nicht nur gelegentlich mit einzelnen Arbeitsleistungen beschäftigt werden können (§ 5 Abs. 1, 2 J.Sch.G.). In der Heimarbeit fallen also unter diesen Begriff die Betriebe der Heimarbeiter und der Hausgewerbetreibenden kleinsten Ausmaßes.

Soweit nach diesen Vorschriften die Beschäftigung von Kindern erlaubt ist, darf sie nur in bestimmten Tagesstunden und nicht länger als zwei Stunden und während der Schulferien nicht länger als vier Stunden dauern. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Kinder zur Arbeit nicht herangezogen werden (§ 5 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 J.Sch.G.).

Die Jugendlichen dürfen grundsätzlich nicht länger als 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 7 Abs. 1 J.Sch.G.; Ausnahmen vergl. § 9 u. 11 J.Sch.G.).

Den Jugendlichen sind während der Arbeitszeit angemessene Pausen zu gewähren. Nach ihrer Arbeitszeit ist eine Arbeitsruhe von mindestens 12 Stunden einzulegen. Zur Nachtzeit von 20 bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen dürfen sie grundsätzlich überhaupt nicht beschäftigt werden. Die Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung sind für die Heimarbeit ohne Bedeutung (§§ 14 bis 19 JSch.G.).

Bei gefährlichen Arbeiten kann der Reichsarbeitsminister und in einzelnen Fällen auch das Gewerbeaufsichtsamt die Beschäftigung Jugendlicher untersagen (§ 20 J.Sch.G.). Gerade diese Vorschrift kann in der Heimarbeit erhebliche Bedeutung gewinnen.

Da die Jugendlichen in der Heimarbeit meist nur als Hilfskräfte beschäftigt sind, stößt der bezahlte Urlaub auf keine unüberwindbaren Schwierigkeiten. Sind sie jedoch als eigenverantwortliche Heimarbeiter tätig, so muß man aus § 21 J.Sch.G. eine Verpflichtung des Unternehmers zur Zahlung eines Urlaubsgeldes herleiten, die dem sonstigen Durchschnittsverdienst des Jugendlichen entspricht. Soweit in der Heimarbeit eine tarifliche Regelung für bezahlten Urlaub besteht, wird sie auch auf den Urlaub des Jugendlichen sinngemäß anzuwenden sein.

Um die Durchführung dieser Vorschriften des J.Sch.G. zu sichern, müssen die Betriebsführer, in der Heimarbeit also die Heimarbeiter,

---

7a) Ein Unterschied zwischen „fremden“ u. „eigenen“ Kindern macht das J.Sch.G. nicht mehr.

Hausgewerbetreibenden und in den Fällen, in denen der Jugendliche eigenverantwortlicher Heimarbeiter ist, die Verleger ein Verzeichnis der beschäftigten Jugendlichen führen und den Wortlaut des J.Sch.G. aushängen (§ 23 J.Sch.G.).

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz können Geld- und Haftstrafen, in besonders schweren Fällen Gefängnisstrafen oder sogar Zuchthausstrafen, verhängt werden (§ 24 J.Sch. G.).

Dem eigentlichen Arbeitszeitschutz innerlich verwandt ist die Frage nach dem Urlaub des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden[8]).

Wie in der ganzen Heimarbeit trat auch hier die Frage des Entgeltes entscheidend in den Vordergrund. Schwierigkeiten bereitet vor allem die Fortführung des Entgeltes ohne Arbeitsleistung. In den Tarifordnungen, die eine Urlaubsregelung mit „Urlaubsgeld“[9]) enthalten, haben sich gewisse Wege zur Überwindung dieser Schwierigkeit herausgearbeitet[10]).

Es hat sich als praktisch erwiesen, das Urlaubsgeld prozentual vom Jahresverdienst[11]) zu berechnen und weiterhin eine Mindestgrenze des Jahresverdienstes festzusetzen, unter der Urlaubsgeld nicht gewährt wird[12]) oder eine Mindestzahl von Feiertagen vorzuschreiben. Falls das Urlaubsgeld nicht ausreicht, um für diese Mindestzahl an Feiertagen einen angemessenen Tagesverdienst zur Auszahlung zu bringen, kann das Urlaubsgeld im nächsten Jahre zu einer entsprechenden Verlängerung der Ferien dienen.

Eine generelle Festsetzung der Urlaubszeit auf etwa sechs Tage ist nicht anzuraten[13]), da ein Urlaub nur dort Sinn hat, wo während seiner Dauer auch das nötige Geld zum Unterhalt vorhanden ist. Einen Urlaub ohne Entgelt kann sich außerdem der Heimarbeitstätige fast immer nehmen. Grundsätzlich ist es natürlich wünschenswert, daß der Urlaub jährlich genommen wird und auch so viel Tage umfaßt, daß er sein Ziel, eine genügende körperliche Erholung, erreichen kann.

---

8) Vergl. Else Lüders: Soz.Prax. 1934 Sp. 1353; ferner in Soz.Prax. 1935 Sp. 655—655: Die Regelung des Urlaubs in der Heimarbeit durch Tarifordnung; Vergl. ferner Soz.Prax. 1937 Sp. 958 f.: Die Weiterbildung des Heimarbeiterschutzes.

9) Über die Bezeichnung „Urlaubsgeld“ statt „bezahlter Urlaub“ vergl. L. Richter: R.Arb.Bl. 1937 II S. 110.

10) Ein gutes Beispiel für Urlaubsregelung in der Heimarbeit durch Tarifordnung bietet wegen seiner Klarheit und Kürze die Festartikelindustrie. Diese Urlaubstarifordnung ist im Anhang beigefügt.

11) Ob hierbei nach Kalenderjahren oder von Urlaub zu Urlaub zu rechnen ist, muß je nach Eignung für das einzelne Gewerbe entschieden werden.

12) Vergl. L. Richter: R.Arb.Bl. 1937 II S. 112, ferner Schelp in Deutsches Arbeitsrecht 1937 S. 224. Im Spinnstoffgewerbe ist eine solche Mindestgrenze und zwar von 100,— RM vorgesehen worden.

13) In der Urlaubstarifordnung für das Bekleidungsgewerbe hat man eine solche Norm von sechs Tagen festgesetzt. Ihr Erlaß war der erste Versuch einer Urlaubsregelung in der Heimarbeit und erfolgte schon 1935.

Ist der Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so wird ihm zweckmäßigerweise die Möglichkeit gegeben, die verschiedenen Urlaubsgelder zur Erhöhung des Tagessatzes oder zur Verlängerung der Ferienzeit zu benutzen. Es muß jedoch möglichst verhindert werden, daß der in Heimarbeit Beschäftigte die Ferienzeit, die ihm bei dem einen Auftraggeber zusteht, zu erhöhter Tätigkeit bei dem anderen ausnutzt. Auch hier könnte die vorerwähnte Einschaltung der Arbeitsämter regulierend wirken.

Überhaupt wird man versuchen müssen, den Erholungszweck des Urlaubs zu sichern[14]). In vielen Fällen hat man zu dem Zwecke, den Urlaubsberechtigten eine Nichtarbeitsverpflichtung auferlegt. Diese beschränkt sich jedoch meist auf solche Tätigkeiten, die dem Urlaubszweck sinngemäß zuwiderlaufen, so natürlich auf jede hausindustrielle Beschäftigung. Eine umfassendere Nichtarbeitsverpflichtung würde den vielfältigen Lebensverhältnissen in der Heimarbeit nicht gerecht, da die Beschäftigten vielfach Heimarbeit als Nebenbeschäftigung oder zur Ergänzung ihres landwirtschaftlichen Erwerbs betreiben. Um die Einhaltung der Nichtarbeitsverpflichtung zu erzwingen, wird in der Regel die Androhung von Strafen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen[15]) notwendig sein, selbst wenn sie in manchen Fällen zu Härten führen sollten[16]) und ein solcher Zwangsurlaub auch keine Ideallösung bedeutet.

Gewöhnlich wird der Urlaubsberechtigte rechtzeitig dem Auftraggeber anzeigen müssen, wann er beabsichtigt, Urlaub zu nehmen, damit dieser Gelgeenheit hat, seinen Betrieb entsprechend einzurichten und das fällige Urlaubsgeld bereitzustellen. Dieses wird zweckmäßig bei Antritt des Urlaubes ausgezahlt[17]). Enden die Arbeitsbeziehungen früher, so muß der bis dahin fällig gewordene Urlaubsgeldzuschalg meist mit dem letzten Entgelt ausgezahlt werden. Hierdurch wird der Auftraggeber daran gehindert, durch vorzeitige Lösung der Arbeitsbeziehungen sich der Zahlungspflicht des Urlaubsgeldes zu entziehen. Liegt jedoch zur Auflösung der Arbeitsbeziehungen ein Grund vor, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, so wird man annehmen müssen, daß der Anspruch auf Auszahlung des Urlaubsgeldes erlischt[18]), es sei denn, daß der Anspruch auf Urlaubsgewährung bereits fällig war. In diesem Falle würde ja auch dem Betriebsarbeiter kein bezahlter Urlaub zustehen.

Natürliche Unterlage für die Berechnung des Urlaubsgeldes ist das Entgeltbuch oder Heft[19]).

---

14) L. Richter: R.Arb.Bl. 1937 II S. 113.
15) Die Urlaubsregelung des Spinnstoffgewerbes sieht die Verwirkung des restlichen Urlaubs vor. Vergl. Hoppe: R.Arb.Bl. 1937 II S. 61.
16) L. Richter: R.Arb.Bl. 1937 II S. 113.
17) L. Richter: R.Arb.Bl. 1937 II S. 114.
18) Vergl. in Soz.Prax. 1935 Sp. 653.
19) Vergl. Hoppe: R.Arb.Bl. 1937 II S. 61.

Das Urlaubsgeld[20]) wird man als zu Zwecken der Urlaubsfinanzierung zurückgehaltenes Arbeitsentgelt ansehen müssen. Damit würde die Haftung des § 23 Abs. 2 H.Arb.G. auch für Urlaubsgeld zutreffen.

Auch die Lohnzahlung an Feiertagen ist in der Heimarbeit inzwischen durch eine Anordnung[21]) des Reichsarbeitsministers vom 15. Dezember 1937 (R.A.Bl. 1937 Teil I S. 326) geregelt worden[22]). Hiernach zahlen die Unternehmer an alle Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, soweit sie nicht mehr als zwei fremde Hilfskräfte beschäftigten, für den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag, für Neujahr, den 1. Mai, soweit diese Tage auf einen Werktag fallen, und für den Ostermontag und Pfingstmontag ein Entgelt in Höhe von ½% der in einer Zeit von sechs Monaten ausgezahlten Entgelte ohne Unkostenzuschläge.

Der Feiertagslohn beschäftigter Hilfskräfte ist in dem Feiertagsentgelt der kleinen Hausgewerbetreibenden enthalten, da der Zuschlag von ½% auch von den Erzeugnissen dieser Hilfskräfte berechnet wird. Die gleichgestellten Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister haben für die von ihnen an ihre Hilfskräfte gezahlten Feiertagsgelder nur einen Erstattungsanspruch gegen ihre Auftraggeber. Bei mehreren Auftraggebern haben diese den Betrag anteilig zu tragen. Der Reichstreuhänder kann die einzelnen Anteile bindend festlegen. Die Verleger können im Einzelfalle auch durch Zahlung eines Pauschalbetrages ihre Verpflichtung erfüllen. Ein solcher kann sogar durch T.O. festgesetzt werden.

Wenn es sozial geboten erscheint, ist der Reichstreuhänder befugt, nicht gleichgestellten Hausgewerbetreibenden mit mehr als zwei fremden Hilfskräften ebenfalls einen Erstattungsanspruch zuzuerkennen. Die Reichstreuhänder und die Sondertreuhänder mit erweiterter Zuständigkeit können im übrigen Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zahlung des Feiertagsentgeltes zulassen.

Damit ist auch in der Heimarbeit ein Arbeitszeitschutz verwirklicht, wie er den sozialen Bedürfnissen entspricht und bei der Betriebsarbeit schon lange besteht.

2. *Der Gefahrenschutz.*

Die Betriebsstätten, in denen Heimarbeit geleistet wird, sind durch ihre große Zahl, gemessen an ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, und die Vielheit ihrer Erscheinungsformen nur schwer zu überwachen. Die

20) Die Rechtsprechung hat inzwischen das Recht auf bezahlten Urlaub auf Grund von Tarifordnungen bestätigt. Vergl. L.Arb.G. Nürnberg-Fürth Urt. v. 25. Juni 1935 Sa. 53/35 Zit. i. J.W. 1935 Sp. 3183 Nr. 33.

21) Sie erfolgte auf Grund d. Anordn. z. Durchf. d. Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen v. 3. 12. 1937 Ziff. 3.

22) Vergl. Kalckbrenner: R.Arb.Bl. 1938 II S. 1 ff. Üb. d. früh. Regelung d. Entgeltzahlung am 1. Mai vergl. Pressenotiz i. R.A.Bl. 1935 Teil I S. 126. R.A.Bl. 1938 Teil I S. 62.

wirtschaftliche und soziale Lage der in Heimarbeit Beschäftigten behindert zudem sehr oft ihre sachgemäße, hygienisch einwandfreie, betriebssichere Einrichtung und gibt ebenso oft nur geringe Gewähr für gewissenhafte und saubere Arbeit der Beschäftigten und insbesondere deren Hilfskräfte[23]).

Das H.Arb.G. sieht drei Behörden vor, denen die Abwehr solcher Gefahren in individueller Form möglich ist.

Der Reichsarbeitsminister kann zum Schutze der in Heimarbeit Beschäftigten oder der öffentlichen Gesundheit für einzelne Gewerbezweige oder bestimmte Arten von Betriebsstätten Rechtsverordnungen erlassen[24]) in Einzelfällen Sicherheitsvorkehrungen anordnen oder Heimarbeit gänzlich verbieten (§§ 13 u. 14 H.Arb.G.).

Während diese Verordnungen des Reichsarbeitsministers meist einen ganzen hausindustriellen Gewerbezweig erfassen, beziehen sich die Anordnungen der Gewerbeaufsicht und der Polizeibehörde immer nur auf einzelne Betriebe.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten, in deren Händen die Durchführung des Betriebsschutzes im einzelnen Betriebe liegt[25]), sind in ihren Anordnungen an die oben besprochenen ministeriellen Verordnungen auf Grund des § 13 H.Arb.G. gebunden, während die Polizeibehörde, der die Verantwortung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit besonders bei Nahrungs- und Genußmitteln obliegt, sich bei ihren Anordnungen mit den Gewerbeaufsichtsbeamten ins Benehmen setzen muß. Gegen die Anordnungen dieser beiden Behörden ist Beschwerde innerhalb einer Frist von einer Woche an die ihnen vorgesetzte Behörde möglich, die endgültig entscheidet (§§ 15, 16, H.Arb.G.).

Wer den oben genannten Verordnungen und Anordnungen betreffend den Betriebs- und öffentlichen Gesundheitsschutz vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, macht sich nach § 34 Ziff. 3, 4, 5 und § 35 H.Arb.G. strafbar.

Für die Betriebsarbeiter der Hausgewerbetreibenden gelten ähnlich wie beim Arbeitszeitschutz auch die sonstigen, vor allem gewerberechtlichen, gesetzlichen Bestimmungen über den Betriebsschutz (§ 12 Abs. 2 H.Arb.G.).

3. *Der Entgeltschutz.*

Die Entgeltschutzfrage in der Heimarbeit stand schon früh im Mittelpunkt hausindustrieller Sozialpolitik und Gesetzgebung. Im neuen

23) Benjamin aaO. S. 109 ff.: Die hygienischen Verhältnisse in der Heimarbeit; Küper: „Arbeitsrecht und Volkstum" 1934 Sp. 223—225.

24) Vergl. die Liste solcher Verordnungen, die z. T. auch ein Verbot von Heimarbeit enthalten, im Anhang. Die entsprechenden Verordnungen der Länder sind, soweit nicht der Reichsarbeitsminister ihren Fortbestand angeordnet hat, mit dem 1. Januar 1935 außer Kraft getreten. [§ 5, I. D.V.O. z. H.Arb.G. u. V.D. des Reichsarbeitsministers vom 17. Dez. 1934 (R.A.Bl. Amtl. Teil. S. 281)].

25) Über die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten vergl. die „Jahresberichte".

H.Arb.G. bildet ihre Regelung im fünften Abschnitt zweifellos das Kernstück des Gesetzes (vergl. § 1 H.Arb.G.), das schon bald eine lebhafte, wissenschaftliche Bearbeitung erfahren hat, sodaß sich vorliegende Darstellung zweckentsprechend auf die Grundzüge beschränken kann[26]).

Die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden erhalten für ihre Leistungen ein „Entgelt". Dieses Entgelt kann in dreifacher Form zwischen dem Auftraggeber und dem in Heimarbeit Beschäftigten festgesetzt werden und zwar durch Einzelabrede, durch Betriebsordnung und durch Tarifordnung (§ 20 H.Arb.G.). Für seine Festsetzung sind die Bestimmungen des A.O.G. maßgebend (§ 20 Abs. 1 H.Arb.G., die schon vor Erlaß des H.Arb.G. die Möglichkeit in § 34 A.O.G. geschaffen hatten, für Heimarbeiter und gewisse Hausgewerbetreibende Entgeltregelungen und die Festsetzung sonstiger Arbeitsbedingungen durch Tarifordnung vorzunehmen. Hieraus wird die Verweisung des H.Arb.G. verständlich.

Die Einzelabrede[27]) ist die seltenste Form der Entgeltfestsetzung in der Heimarbeit. Sie wird vor allem da auftreten, wo Heimarbeit nur in beschränktem Maße geleistet wird oder die Vielfalt der Erzeugnisse und ihrer Produktionsformen eine generelle Regelung nicht zuläßt. Einzelabreden können auch insoweit Geltung haben, als sie eine günstigere Regelung als die in der Betriebsordnung oder Tarifordnung festgelegten — die ja „Mindestbedingungen" sind — enthalten (§§ 30, 32 Abs. 2 A.O.G.).

Die Entgeltfestsetzung durch Betriebsordnung ist ebenfalls nicht sehr häufig. Sie setzt einen betriebsordnungspflichtigen Betrieb voraus, der also in der Regel mindestens zwanzig Angestellte und Arbeiter beschäftigt, wobei die betriebszugehörigen Heimarbeiter einzurechnen sind[28]) (vergl. § 26 A.O.G. u. § 20 Ziff. 2 H.Arb.G.). Die in Heimarbeit Beschäftigten müssen in einer gewissen Verbundenheit zu diesem Betriebe stehen. Während § 20 Ziff. 2 H.Arb.G. diese Betriebsverbundenheit bei den Heimarbeitern ohne weitere Voraussetzungen annimmt, erkennt er sie den Hausgewerbetreibenden nur zu, wenn sie „in der Hauptsache für den gleichen Betrieb allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten" (vergl. § 20 Ziff. 2 H.Arb.G. u. § 5 Abs. 2 A.O.G.).

---

26) H. Dockendorf: Der Entgeltschutz in der Deutschen Heimarbeit; Fähndrichs Schrift mit gleichem Titel; L. Richter: Soz.Prax. 1936 Sp. 845; A. Gaertner: R.Arb.Bl. 1936 II S. 131, M.f.N.S.Soz.Pol. 1936 S. 221, Dtsch. Arbeitsrecht 1936 S. 265; O. Kalckbrenner: Dtsch. Arbeitsrecht 1935 S. 119; E. Lüders: Soz.Prax. 1934 Sp. 174; H. Wolff: aaO.; H. Esders: Dtsch. Arbeitsrecht 1936 S. 270; A. Palme Dtsch. Arbeitsrecht 1936 S. 276 und andere.

27) H. Dockendorf aaO. S. 44.

28) Vergl. unten Kap. III. S. 54 ff.; a.A. Mansfeld, Kalckbrenner S. 57; H. Dockendorf S. 44 ff.

Der weitaus größte Teil der Heimarbeitsentgelte wird durch Tarifordnungen geregelt, die der Reichstreuhänder und die Sondertreuhänder der Heimarbeit erlassen. Die Tarifordnungen haben gegenüber der Einzelabrede und der Betriebsordnung außer den größeren gebietsmäßigen Grenzen[29]) den Vorteil, daß sie alle in Heimarbeit Beschäftigten eines Gewerbes und deren Auftraggeber umfassen können, während durch Betriebsordnungen die Entgelte solcher Hausgewerbetreibenden nicht festgesetzt werden können, die mit fremden Hilfskräften arbeiten und nicht an einen bestimmten Betrieb gebunden sind.

Die Tarifordnungen in der Heimarbeit beschränken sich im Allgemeinen auf eine Entgeltregelung, obwohl sich das nicht als notwendig aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt. Sonstige für einen Gewerbezweig ganz allgemein erlassene Tarifordnungen sind auf die in Heimarbeit Beschäftigten nur dann anzuwenden, wenn und soweit sie ausdrücklich auf diese erstreckt sind[30]).

Der Erlaß einer Tarifordnung muß dann erfolgen, wenn die Festsetzung von Mindestbedingungen zur Regelung der Heimarbeit zwingend geboten ist (§ 20 Ziff. 3 H.Arb.G., § 32 Abs. 2 A.O.G.). Diese Voraussetzungen sind innerhalb der Heimarbeit schon dann vorhanden, wenn in einem Gewerbe Heimarbeit in nennenswertem Umfange geleistet und offenbar unzulängliches Entgelt gezahlt wird (§ 21 Abs. 1 H.Arb.G.). Da in der Unzulänglichkeit des Entgeltes aber die größte Gefahr für die Heimarbeit liegt, ist die tarifliche Festsetzung bei allen größeren Heimindustrien geboten. Es ist dem Ermessen des Treuhänders[31]) anheimgestellt, zu entscheiden, wann unzulängliche Entgelte gezahlt werden und Heimarbeit in größerem Umfange vorliegt.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, so erläßt der Treuhänder die entsprechenden Tarifordnungen (§ 8 I. D.V.O. z. H.Arb.G., § 32 Abs. 2 A.E.G., § 22 II. D.V.O. z. A.O.G.):

Die bisherigen Mindestentgeltfestsetzungen der Fachausschüsse und die von ihnen als allgemeinverbindlich genehmigten Tarifverträge gelten vorläufig als Tarifordnungen weiter (§ 14 I. D.V.O. z. H.Arb.G.), sind jedoch schon weitgehend durch neue Tarifordnungen ersetzt worden.

Für alle Heimarbeitsentgelte sind nach Möglichkeit Stückentgelte und nur wo dies unmöglich ist Zeitentgelte[32]) festzusetzen. Die Zeit-

---

29) Vergl. L. Richter: Arbeitsrecht und Schlichtung 1930 Sp. 260 ff.; H. Dokkendorf aaO. S. 47. Besonders anschaulich werden die Folgen solcher Abwanderung am Beispiel der Aschaffenburger Konfektionsindustrie (Jahresberichte 1931/1932 I S. 120 f.).

30) R.Arb.G. Urteil vom 22. Februar 1936 289/35 zit. i. J.W. 1936 Sp. 2666; ebenso in „Das Recht" 1936 Rubrik: Das neue Reichsrecht, Abschn. Arbeitsrecht Nr. 7141.

31) Es ist hier und im Folgenden mit Treuhänder sowohl der Reichstreuhänder wie der Sondertreuhänder gemeint.

32) H. Dockendorf aaO. S. 50 f.

entgelte können dem Stückentgelt im Einzelfalle zu Grunde gelegt werden (§ 2 H.Arb.G.).

Führen aber diese Arten der Entgeltberechnung nicht zum Ziele, dann setzt die Tätigkeit der Berechnungsstellen bei der D.A.F. ein, die eine Einrichtung darstellen, welche die zweite Durchführungsverordnung zum H.Arb.G. neu geschaffen hat, wenn private Ansätze hierfür auch schon länger vorhanden waren[33]).

Der Treuhänder kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers diese Berechnungsstellen mit der Stückentgeltberechnung beauftragen, wodurch diese behördliche Funktionen enthalten, obwohl sie Organe der sozialen Selbstverwaltung sind[34]). Grundlage auch dieser Berechnungsmethode ist eine Tarifordnung, die aber für die einzelnen Arbeitsstücke in allen oder in einzelnen Fällen Stundenentgelte ohne Leistungszeiten oder nur teilweise mit Leistungszeiten festsetzt (§ 11 H. D.V.O. z. H.Arb.G.).

Derjenige, der Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, kann bei diesen Berechnungsstellen die Stückentgeltberechnung für ein Muster, nach dem eine größere Zahl von Stücken zu arbeiten ist, oder die Nachprüfung einer von ihm vorgenommenen Stückentgeltberechnung beantragen. Ferner kann jeder Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende oder Zwischenmeister bei der Berechnungsstelle die Nachprüfung der Entgeltberechnung desjenigen beantragen, der die Heimarbeit an ihn ausgegeben oder weitergegeben hat. Hält die Berechnungsstelle die ihr zur Nachprüfung vorgelegte Stückentgeltberechnung nicht für richtig, so kann sie eine neue Stückentgeltberechnung vornehmen (§ 12 Abs. 1 H. D.V.O. z. H.Arb.G.). Diese Stückentgeltberechnungen sind in der Berechnungsstelle zur Einsicht durch die Beteiligten auszulegen.

Die von der Berechnungsstelle berechneten oder genehmigten Stückentgelte ergänzen die Tarifordnung und sind daher für den Auftraggeber wie für den Beschäftigten rechtsverbindlich. Der Treuhänder kann jedoch von sich aus oder auf Antrag die von den Berechnungsstellen berechneten Stückentgelte rückwirkend ändern oder außer Kraft setzen, wenn er sie für nicht richtig hält (§ 12 Abs. 2—4 H. D.V.O. z. H.Arb.G.). Er hat weiterhin die Stückentgeltberechnung der Berechnungsstellen ständig zu überwachen und kann die Beauftragung einer Berechnungsstelle mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers jederzeit widerrufen. Er muß die Beauftragung widerrufen, wenn die Berechnungsstelle Rechner beschäftigt, die von ihm nicht anerkannt und vereidigt sind.

Diese gesetzlichen Sicherungen und die Sachkenntnis der beschäftigten Rechner bieten eine hohe Gewähr dafür, daß die Entgelte richtig berechnet werden. Sie haben sich denn auch schon weitgehend durch-

33) H. Dockendorf aaO. S. 54. Vergl. auch M.H.f.N.S.Soz.Pol. 1937 S. 434.
34) H. Dockendorf aaO. S. 55.

gesetzt[35]). Ihre Arbeit wird von den Auftraggebern geschätzt, weil diese hierdurch vor lästigen Nachzahlungen bewahrt bleiben, und sie wird auch von den Beschäftigten anerkannt, die durch sie das Bewußtsein erhalten, das ihnen zustehende Entgelt zu bekommen und von den Auftraggebern nicht übervorteilt zu werden. Damit ist auch die letzte Lücke der in der Heimarbeit so schwierigen Entgeltberechnung geschlossen werden.

Daß die durch Einzelabrede, Betriebs- oder Tarifordnung festgelegten und richtig berechneten Entgelte an die in Heimarbeit Beschäftigten auch wirklich ungeschmälert zur Auszahlung gelangen, ist eine weitere Aufgabe des Entgeltschutzes. Sie erfordert zweierlei: erstens die Möglichkeit, die gezahlten Entgelte zu überwachen, zweitens durch Zwangsmaßnahmen die ungeschmälerte Auszahlung zu erzwingen.

Um eine wirksame Überwachung der gezahlten Entgelte durchführen zu können, sieht das H.Arb.G. zunächst die Veröffentlichung der vom Auftraggeber ordnungsmäßig zu zahlenden Entgelte vor (§ 7 H.Arb.G.)[36]).

Weiterhin sind zu diesem Zwecke Entgeltbelege vorgeschrieben, über deren Form, Inhalt und Ausgabe der Reichsarbeitsminister nähere Vorschriften erlassen kann (§ 8 Abs. 4, H.Arb.G.), was durch die II. D.V.O. z. H.Arb.G. (vergl insbesondere § 5 der II. D.V.O.) weitgehend geschehen ist[37]).

Die Entgeltbücher oder Sammelhefte für Entgeltzettel werden von dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Betriebsstätte des Beschäftigten liegt, mit einem Sichtvermerk versehen, um eine Kontrolle dafür zu haben, daß die Entgeltbelege den Formvorschriften entsprechen (§ 4 II. D.V.O. z. H.Arb.G.).

Das Arbeitsamt führt eine Kartei über die in Heimarbeit Beschäftigten, deren Entgeltbelege mit Sichtvermerk versehen worden sind (über die Einrichtung der Kartei vergl. § 6 Abs. 1 II. D.V.O. z. H.Arb.G.).

Die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden haben diese Entgeltbelege ordnungsmäßig aufzubewahren und auf Wunsch jederzeit dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Treuhänder vorzulegen (§ 8 Abs. 3 H.Arb.G., § 7 II. D.V.O. z. H.Arb.G.).

Darüber hinaus haben Auftraggeber wie Beschäftigte die Verpflichtung, über alle die Entgeltregelung berührenden Fragen den gleichen Personen Auskunft zu erteilen (§ 25 H.Arb.G.). Sollte der Beschäftigte vom Arbeitgeber wegen solcher Auskunfterteilung benachteiligt werden, so macht er sich nach § 823 Abs. 2 B.G.B. schadensersatzpflichtig.

---

35) Vergl. Soz.Prax. 1936 Sp. 826; Nehls: R.Arb.Bl. 1935 II S. 197 ff.; A. Palme: M.f.N.S.Soz.Pol. 1937 S. 159.

36) Die praktische Durchführung nimmt erst langsam die gewünschte Form an, vergl. Jahresberichte 1933/34 I S. 133 f., II S. 47; 1935/36 I S. 138 f.

37) Vergl. Soz.Prax. 1935 Sp. 1219; für die Kleider- und Wäschekonfektion bleibt vorläufig die Verordnung vom 14. Februar 1915 (R.G.Bl. S. 97) in Kraft

Auch das Arbeitsamt ist verpflichtet, den Behörden sowie den Personen, die mit der Überwachung der Heimarbeit befaßt sind, schriftliche Auskunft zu erteilen und Auszüge aus der Kartei zu erstellen (§ 6 Abs. 4 II. D.V.O. z. H.Arb.G.). Nicht zuletzt hat die Berechnungsstelle dem Treuhänder, dem Gewerbeaufsichtsbeamten und den mit der Entgeltüberwachung Beauftragten dieser Stellen Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen der Stückgeltberechnung zu gewähren (§ 14 II. D.V.O. z. H.Arb.G.).

Der Treuhänder kann von den umfangreichen Vorschriften über Entgeltbelege Abweichungen oder Ausnahmen zulassen, wenn es sich um den Heimarbeitern und kleinen Hausgewerbetreibenden gleichgestellte Personen handelt, da deren wirtschaftlich oft selbständigere und bessere Stellung des Schutzes jener scharfen aber auch oft hinderlichen Bestimmungen über Entgeltbelege nicht bedarf. Für neue, als Arbeitsstücke erst auszuarbeitende Muster gelten die Vorschriften über Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege nicht (§ 8 Abs. 1 Satz 3 H.Arb.G. u. § 9 II. D.V.O. z. H.Arb.G.).

Verstöße gegen die Bestimmungen über Entgeltverzeichnisse, Entgeltbelege und die Auskunftspflicht werden daher mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark belangt (§ 34 Ziff. 1 H.Arb.G.).

Die Sorge für eine geeignete Überwachung der gezahlten Entgelte auf Grund der ordnungsmäßig geführten Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege obliegt in erster Linie dem Reichstreuhänder (§ 19 u. 24 H.Arb.G.). Der Sondertreuhänder der Heimarbeit hat die Überwachung der Entgelte nur dann, wenn er ausdrücklich damit vom Reichsarbeitsminister betraut wurde. Das ergibt sich aus § 12 I. D.V.-O. z. H.Arb.G., wo ein Unterschied gemacht wird zwischen dem Sondertreuhänder, der nur mit der Festsetzung der Entgelte in der Heimarbeit betraut wurde und dem Sondertreuhänder, der vom Reichsarbeitsminister ausdrücklich auch mit der Überwachung der Durchführung der von ihm erlassenen Tarifordnung — also doch wohl mit der Überwachung der auf Grund dieser Tarifordnung gezahlten Entgelte — beauftragt wurde. Die Verbindung des Sondertreuhänders zum Reichstreuhänder, dem das Recht zur Überwachung der Heimarbeitsentgelte in seinem Bereich ursprünglich zusteht, stellt der beim Reichstreuhänder für seinen Bezirk bestellte Beauftragte für Heimarbeit her.

Der Reichstreuhänder wie der Sondertreuhänder, der auch mit der Überwachung der Entgelte betraut ist, haben sich bei der Überwachung der Entgelte mit den Gewerbeaufsichtsbeamten ins Benehmen zu setzen (§ 24 H.Arb.G. u. § 6 I. D.V.O. z. H.Arb.G.)[38]): Diese sind

38) Dafür, daß diese Zusammenarbeit sofort praktisch in die Wege geleitet wurde und auch schon Erfolge gezeitigt hat, vergl. Jahresberichte 1933/34 I S. 135 ff., II S. 51, III S. 59.

in der Hauptsache das Organ, das in steter Fühlung mit den in Heimarbeit Beschäftigten und deren Auftraggebern steht und daher am wirkungsvollsten die Entgeltüberwachung durchführen kann.

Der Treuhänder kann auch den Sachverständigenausschuß oder einzelne seiner Mitglieder mit der Durchführung des Entgeltschutzes betrauen. Die Delegation seines Überwachungsrechtes ist jedoch hier insoweit begrenzt, als er diese nicht mit Entscheidungen beauftragen kann, die ihm selbst nach dem Gesetz zustehen (§ 9 I. D.V.O. z. H.-Arb.G.). Der Treuhänder kann weiterhin die Leiter der Berechnungsstellen sowie die Rechner als Sachkundige mit besonderen Aufgaben zur Durchführung des Entgeltschutzes betrauen (§ 11 Satz 2 II. D.V.-O. z. H.Arb.G.)[39]). Auch für diesen Fall wird man analog dem § 9 I. D.V.O. z. H.Arb.G. die Begrenzung des Delegationsrechtes des Treuhänders annehmen müssen, da sie offenbar den Sinn hat zu verhindern, daß nicht behördliche Stellen mit behördlichen Funktionen in einem größeren Maße ausgestattet werden als das Heimarbeitsgesetz es selbst in genau umgrenzten Fällen vorsieht.

Um der Tätigkeit dieser zur Entgeltüberwachung bestimmten Organe den nötigen Nachdruck zu verleihen, hat das H.Arb.G. das Verzugsbußeverfahren[40]) vorgesehen, das sich bisher durchaus bewährt hat.

Hat ein Unternehmer, Gewerbetreibender oder Zwischenmeister einem in Heimarbeit Beschäftigten oder solchen gleichgestellten Personen ein untertarifliches Entgelt gezahlt, so soll der Treuhänder unter Androhung einer Verzugsbuße den Arbeitgeber auffordern, innerhalb einer Frist von einer Woche den Minderbetrag nachzuzahlen und Zahlungsnachweis vorzulegen. Diese Androhung ist nur drei Monate seit Annahme des zu geringen Entgelts zulässig (§ 26 H.Arb.G.), damit der Auftraggeber nicht zeitlich unbegrenzt etwaige Verzugsbußeverfahren fürchten muß. Diese Frist von drei Monaten wird jedoch unterbrochen, wenn vor ihrem Ablauf der Treuhänder dem für die Minderbezahlung Verantwortlichen die Absicht des Einschreitens mitteilt (§ 16 II. D.V.O. z. H.Arb.G.)[41]). Diese letzte Vorschrift ermöglicht es, auch in solchen Fällen einzuschreiten, in denen durch langwierige Nachprüfungen die Frist von drei Monaten sonst leicht versäumt werden könnte[42]).

---

39) Neuerdings stehen ihm vielfach eigene Entgeltprüfer zur Seite. Vergl. Soz.Prax. 1937 Sp. 960.

40) Das Wort „Verzug" will die nicht fristgerechte Zahlung des dem Beschäftigten zustehenden Entgelts besagen. Es hat mit dem bürgerlich rechtlichen Verzug nichts zu tun.

41) Vergl. Soz.Prax. 1937 Sp. 1020.

42) Vergl. H. Dockendorf aaO. S. 60 f.

Wird Zahlung des Minderbetrages innerhalb dieser Frist nicht nachgewiesen[43]), so kann der Treuhänder eine Verzugsbuße festsetzen[44]) (§ 27 H.Arb.G.).

Weist der mit Verzugsbuße Belegte Nachzahlung des Minderbetrages nach, so erfolgt keine Festsetzung von Verzugsbuße. Hierdurch wird der Arbeitgeber zur Zahlung des Minderentgeltes unmittelbar an den Beschäftigten veranlaßt, da er sonst außer der Zahlung des vollen Bußebetrages auch noch die bürgerlich rechtliche Geltendmachung des Minderbetrages zu gewärtigen hat.

Der Treuhänder kann jedoch die schon verhängte Verzugsbuße ermäßigen oder aufheben, wenn besondere Umstände die Nichtbeachtung der Zahlungsaufforderung entschuldigen können und das Minderentgelt später doch nachgezahlt worden ist. In dem letzteren Falle kann er auch, wenn keine besonderen Entschuldigungsgründe vorliegen, die Buße um den Betrag des Minderentgelts ermäßigen, wenn der mit Buße Belegte nachweist, daß er den Minderbetrag an den Beschäftigten ausgezahlt hat (§ 29 H.Arb.G.). Diese ganze Regelung zeigt, daß die Verzugsbuße weniger einen Strafzweck verfolgt, als vielmehr die Nachzahlung der Minderbeträge an die Beschäftigten erreichen will.

Hausgewerbetreibende oder ihnen gleichgestellte Personen, deren Entgelte durch Tarifordnung geregelt sind, unterliegen, soweit sie fremde Hilfskräfte (Betriebsarbeiter) beschäftigen und diese untertariflich entlohnen, als Arbeitgeber ebenfalls den Bestimmungen der §§ 26 bis 29 H.Arb.G. über die Verzugsbuße (§ 30 H.Arb.G.).

Hausindustrielle Genossenschaften[45]) können ebenfalls mit Hilfe des Verzugsbußeverfahrens zu Nachzahlungen an ihre Genossen gezwungen werden, wenn sie diesen für deren Leistungen weniger als tarifordnungsmäßige Entgelte gezahlt haben[46]), da sie gegenüber ihren Genossen als Auftraggeber im Sinne der H.Arb.G. anzusehen sind.

Überschreitet die Vertragsbuße den Betrag von einhundert Reichsmark, so ist innerhalb einer Woche seit Festsetzung Einspruch an den Reichsarbeitsminister zulässig, der endgültig entscheidet. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung (§ 28 H.Arb.G.).

Solchen Personen, die wiederholt mit dieser oben dargestellten Verzugsbuße belegt wurden oder wegen mehrmaliger Verstöße gegen die sonstigen Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes rechtskräftig verurteilt sind, kann der Treuhänder die Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit gänzlich verbieten.

---

43) Läßt sich der Auftraggeber Quittungen aushändigen, ohne den Lohn wirklich nachgezahlt zu haben, und wird die Buße auf Grund der Vorweisung dieser Quittung nicht verhängt, so macht er sich des Betruges schuldig (Vergl. Urt. d. R.G. v. 13. 7. 1954 zit. v. L. Richter: Soz.Prax. 1935 Sp. 288).

44) Über Zahlung und Verwendung von Verzugsbuße vergl. §§ 31 H.Arb.G.; 13 IDVO z. H.Arb.G.; VO vom 14. Nov. 1934 (RGBl. I. 1164).

45) Vergl. Kap. II S. 24.

46) L. Richter: R.A.Bl. I 1936 S. 1 ff.

Zwei Wochen nach Zustellung eines solchen Verbotes kann der Betroffene Beschwerde beim Reichsarbeitsminister einlegen, der auch hier endgültig entscheidet. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot zuwiderhandelt, wird wegen eines Vergehens mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (§ 36 H.Arb.G.).

Damit sind jedoch die Zwangsmittel des Treuhänders gegen untertarifliche Entgeltzahlung noch nicht erschöpft. Da die Heimarbeitsentgelte fast immer auf Tarifordnungen beruhen und diese als schriftliche, allgemeine Anordnungen des Treuhänders angesehen werden müssen, die dieser in Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erläßt[47]), kann ein wiederholter, vorsätzlicher Verstoß gegen diese Tarifordnungen mit Geldstrafe und in besonders schweren Fällen mit Gefängnisstrafe geahndet werden. Sie schließt ein ehrengerichtliches Verfahren nicht aus (§ 22 A.O.G.).

Neben diesen staatlichen Zwangsmitteln zur Sicherung ordnungsmäßiger Entgeltzahlung an die in Heimarbeit Beschäftigten, bleibt diesen natürlich auch der ordentliche Rechtsweg offen, um ihren Anspruch auf Nachzahlung der ihnen noch zustehenden Entgeltbeträge oder auf Zahlung des Entgeltes überhaupt zu verwirklichen. Wenn der Beschäftigte auch nicht oft auf diesem Wege vorgehen wird, da er eine spätere Benachteiligung bei der Zuteilung von Heimarbeit durch den Auftraggeber fürchtet, so bietet dieser bürgerlich-rechtliche Anspruch immer noch eine Möglichkeit, in den Fällen Nachzahlung des Minderbetrages zu erreichen, in denen die Frist für die Einleitung eines Verzugsbußeverfahrens verstrichen ist, da dieser bürgerlich-rechtliche Anspruch erst nach zwei Jahren verjährt (§ 196 B.G.B.).

Der Entgeltanspruch des Beschäftigten, für dessen Geltendmachung die Arbeitsgerichte zuständig sind (§ 5 A.G.G.), richtet sich gegen den Auftraggeber.

Ist aber Auftraggeber ein Zwischenmeister, so war es bisher um die Verwirklichung insbesondere des Nachzahlungsanspruchs des Beschäftigten meist schlecht bestellt. Dazu kam, daß gerade hier untertarifmäßige Entgeltbezahlung häufig war. Die vom Auftraggeber an den Zwischenmeister gezahlten Sätze reichten oft nicht aus, bei Abzug einer für ihn ausreichenden Verdienstspanne, an den Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden zulängliche Entgelte zu zahlen.

Diesem Zustand hat das H.Arb.G. ein Ende bereitet. Zunächst bestimmt es in § 23 Abs. 1, daß für Zwischenmeister, deren wirtschaftliche Lage so gedrückt ist, daß sie den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt wurden, im Verhältnis zu ihren Auftraggebern durch Tarifordnung Zuschläge in Bruchteilen der für Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende geltenden Entgelte festgesetzt werden können. Hierdurch soll den kleineren Zwischenmeistern eine ausreichende Ver-

47) Hueck-Nipperdey-Dietz zu § 22 Anm. 15.

dienstspanne gesichert werden, die es ihnen ermöglicht, ordnungsmäßige Entgelte an die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden zu zahlen. Da aber von dieser Regelung die nicht gleichgestellten Zwischenmeister nicht erfaßt werden und nicht alle Tarifordnungen die oben genannten Zuschläge enthalten, hat § 23 Abs. 2 H.Arb.G. weiterhin folgende gesetzliche Haftung des Unternehmers festgesetzt: Zahlt ein Auftraggeber fahrlässig Entgelte, die es dem Zwischenmeister — hier ist von der Voraussetzung des § 23 Abs. 1 H.Arb.G. bezüglich der Gleichstellung abgesehen worden — nicht gestatten, die von ihm Beschäftigten tariflich zu entlohnen, so haftet diesen Beschäftigten auch der Auftraggeber neben dem Zwischenmeister als Gesamtschuldner für die Zahlung tarifmäßiger Entgelte. Sind jedoch die vom Auftraggeber gezahlten Entgelte ausreichend, so können sich die Beschäftigten nur an den Zwischenmeister halten.

Der Anspruch des Beschäftigten geht auf Zahlung des tariflichen Entgelts bezw. auf Nachzahlung aller Differenzbeträge in den letzten zwei Jahren, ebenso auf Nachzahlung unzulässiger Abschläge. Es werden z. B. in der Tarifordnung festgelegte Entgelte häufig unzulässigerweise deshalb gemindert, weil der Auftraggeber irgendwelche zeitsparenden Einrichtungen, wie kleinere Maschinen usw., den Beschäftigten zur Verfügung stellt. Die Mindestentgeltfestsetzung in der Tarifordnung ist insofern aber unabänderlich, da sonst die Sicherheit der Entgelte durch irgendwelche Maßnahmen der Auftraggeber hinfällig gemacht werden könnten[48]).

Die ordentlichen Gerichte sind in ihrer Entscheidung über die Frage, ob auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen eine Minderbezahlung vorliegt, nicht an die Auffassung des Treuhänders in einem parallelen Verzugsbußeverfahren gebunden[49]). Ebenso wenig ist aber auch der Treuhänder an die Entscheidung der ordentlichen Gerichte gebunden, wenn er auch zweckmäßig bis zu deren Entscheidung das Verzugsbußeverfahren aussetzt, da bei Zahlung[50]) des Minderentgelts durch den Auftraggeber auf Grund eines Urteils das Verzugsbußeverfahren seines eigentlichen Sinnes beraubt wird, nämlich die Nachzahlung des Minderentgelts zu erreichen.

Durch das Verzugsbußeverfahren und die Möglichkeit der Klage bei den Arbeitsgerichten ist die Verwirklichung der Entgeltansprüche der in Heimarbeit Beschäftigten weitgehend gesichert[51]), zum min-

---

48) Bensh. Samml. 1929 Bd. 6 Nr. 115, R.A.G. S. 462 ff.

49) H. Dockendorf aaO. S. 66.

50) Nicht schon bei Bestehen eines vollstreckbaren Urteils, wie Dockendorf meint, da nur der N a c h w e i s d e r Z a h l u n g (§ 27 H.Arb.G.) vor Festsetzung einer Verzugsbuße schützt.

51) Auch heute noch ist eine untertarifliche Entlohnung in der Heimarbeit nicht selten. Vergl. hierfür Jahresberichte 1933/34 I S. 136, II S. 50; 1935/36 I S. 140 ff.

desten, wenn der Auftraggeber einen wirtschaftlich gesunden Betrieb hat. Wie aber steht es um das Heimarbeitsentgelt beim Konkurs des Auftraggebers?

Daß die Heimarbeiter in arbeitnehmerähnlicher Beziehung zu ihren Auftraggebern stehen, kann kaum bezweifelt werden. Bezüglich der Lohnpfändung sagt das H.Arb.G. ausdrücklich, daß ihr Entgelt und das der Hausgewerbetreibenden und gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 2 H.Arb.G.) wie Arbeits- oder Dienstlohn zu behandeln ist (§ 33 H.Arb.G.). Wenn diese Gesetzesinterpretation sich auch auf die Lohnpfändungsbestimmungen beschränkt, so wird aus ihr doch ersichtlich, daß der Gesetzgeber, sobald es sich um den Entgeltschutz in der Heimarbeit handelt, eine extensive Interpretation der Vorschriften wünscht (vergl. auch § 1 H.Arb.G.). Deshalb wird man die Entgelte der Heimarbeiter, auch dort, wo kein echter Dienstvertrag vorliegt[52]), als konkurrenzbevorrechtigt anerkennen müssen. Das persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis des Heimarbeiters von seinem Auftraggeber, das seiner Eigenschaft als gewerblicher Arbeiter entspricht, berechtigt, seine Arbeit für diesen als Dienste im Sinne des § 61 Ziff. 1 K.O. zu bezeichnen[53]).

Nicht dagegen wird man den Rahmen des § 61 Ziff. 1 K.O. soweit dehnen können, daß man auch die Entgeltforderungen der Hausgewerbetreibenden und der nach § 2 Abs. 2 H.Arb.G. gleichgestellten Personen als konkursbevorrechtigt ansehen könnte. Der Hausgewerbetreibende ist selbständiger Gewerbetreibender, er ist nur wirtschaftlich vom Auftraggeber abhängig, er kann fremde Hilfsarbeiter heranziehen, also selbst Arbeitgebereigenschaft erlangen. Da kann man nicht mehr von einem Verdingen zu Dienstleistungen sprechen, die doch zum mindesten eine persönliche Unterordnung in irgendeiner Form voraussetzt.

Hat der in Heimarbeit Beschäftigte sein ordnungsmäßiges Entgelt erhalten, so soll ihm dieses auch zur Deckung seiner Lebensbedürfnisse verbleiben. Deshalb hat das H.Arb.G. im § 33 festgesetzt, daß die Entgelte der Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden und der ihnen nach § 2 Abs. 2 H.Arb.G. gleichgestellten Personen im Sinne der Vorschriften über Lohnpfändung, Vergütung für Arbeiten oder Dienste ist, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden.

Die Lohnpfändungsvorschriften sind heute auf Grund des Gesetzes vom 24. Oktober 1934 (R.G.Bl. I S. 1070 ff.) in den §§ 850 bis 850 h

---

52) Anderer Ansicht H. Dockendorf S. 66.

53) Daßler: Arbeitsrecht 1930 Sp. 361 ff. Dort auch die gleichlautenden Urteile des Kammergerichts vom 5. 7. 1928 und des L.A.G. Chemnitz vom 1. 9. 1928. Weiterhin Reichsarbeitsgericht v. 27. 11. 1929, 17. 9. 1930, 9. 5. 1931 in Verbindung mit R.G.Z. 4, 423.

Z.P.O. enthalten[54]), auf deren Einzelheiten verwiesen wird. Die entscheidenden Vorschriften für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende enthält § 850 b Z.P.O., der die Lohnpfändung bei Arbeits- und Dienstlohn regelt. § 850 e Z.P.O., der die Lohnpfändung für Arbeitsvergütung außerhalb von Arbeits- und Dienstlohn behandelt, erklärt ausdrücklich, daß § 33 H.Arb.G. von der Lohnpfändungsregelung solcher Arbeitsvergütung unberührt bleibt[55]).

Soweit der Anspruch auf Entgelt der in Heimarbeit Beschäftigten und der gleichgestellten Personen nicht der Pfändung unterliegt, kann es vom Entgeltberechtigten weder abgetreten (§ 400 B.G.B.) noch verpfändet werden (§ 1274 B.GB.). Ebenso kann dasselbe nicht aufgerechnet werden (§ 394 B.G.B.), das gilt jedoch nicht bei Aufrechnung mit Ansprüchen aus vorsätzlicher Schadenszufügung des Forderungsberechtigten[56]).

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, wie weit der Preis bezw. Erlös, den der Hausgewerbetreibende erzielt, wenn er seine Erzeugnisse auf dem freien Absatzmarkt absetzt, den Entgeltschutz berührt.

Der Entgeltschutz will sicherlich kein Preisschutz sein, denn er will nicht in die Preisbildung in der Heimarbeit eingreifen. Nun benötigt aber der Auftraggeber eine Verdienstspanne, um seine Aufgaben zu erfüllen, während der Haugsewerbetreibende beim unmittelbaren Verkauf an den Konsumenten einer solchen nicht bedarf. Der Letztere würde also dem Auftraggeber, der seine Arbeitskräfte tarifmäßig bezahlt, eine gefährliche Konkurrenz sein können. Verschiedentlich hat man den Versuch gemacht, durch Tarifordnung bestimmte Zuschläge auf das Stückentgelt festzulegen, die der Hausgewerbetreibende bei Lieferung an den Konsumenten fordern muß. Man ist aber davon abgekommen, weil sich diese Zuschläge als Preisfestsetzungen ausgewirkt haben[57]). Man wird dieser Schwierigkeit am ehesten durch eine restriktive Interpretation des Begriffes der vorübergehenden unmittelbaren Arbeit für den Absatzmarkt steuern können, da hierdurch ein häufigeres Auftreten des Hausgewerbetreibenden am freien Markt unterbunden wird.

Bei dem gesamten oben dargestellten Entgeltschutz bleibt schließlich zu bedenken, daß die Heimarbeitsentgelte auch heute noch an recht enge Grenzen des wirtschaftlich Möglichen gebunden sind und meist nur eine in diesem Rahmen „angemessene" Höhe zu erreichen ist. Sie müssen nicht nur sozial, sondern auch wirtschaftlich tragbar sein[58])

---

54) Herschel: Arbeitsrecht und Volkstum 1934 Sp. 345 ff.
55) Pohle: Deutsches Arbeitsrecht 1937 S. 101.
56) R.G.Z. 135, 1; 85, 108 ff.
57) Gaertner: R.Arb.Bl. 1936 II S. 131.
58) Mansfeld-Kalckbrenner S. 19.

4. Die Behörden in der Heimarbeit.

Der Reichsarbeitsminister ist in der Heimarbeit die oberste Behörde. Da er für das ganze Reichsgebiet zuständig ist, sind ihm vor allem die Aufgaben übertragen, die einer allgemeinen Beobachtung und Regelung bedürfen. Zu diesem Zwecke stehen ihm zunächst die wichtigsten Aufsichts- und Verordnungsbefugnisse zu (§§ 2 Abs. 3; 5; 6; 13; 14; 38; 41; H.Arb.G. §§ 1—3; 5 I D.V.O. z. H.Arb.G., § 34 A.O.G.

Zur Durchführung des Entgeltschutzes hat er die Berichte der Treuhänder entgegenzunehmen (§ 19 H.Arb.G.), die ihn in die Lage versetzen, die Entgeltentwicklung im ganzen Reichsgebiet dauernd zu beobachten und entsprechende Vorschriften zu erlassen (§ 8 Abs. 4 H.Arb.G. § 14 I. D.V.O. z. H.Arb.G.). Nur mit seiner Zustimmung kann der Treuhänder eine Reihe von Anordnungen des Entgelt- und Arbeitszeitschutzes treffen (§§ 8 Abs. 3 u. 4 10; 4; 11; II. D.V.O. z. H.Arb.G.).

Der Reichsarbeitsminister entscheidet endgültig über Einsprüche (§ 28 H.Arb.G.) und Beschwerden (§ 36 H.Arb.G.). Er bestimmt die Verwendung der durch die Verzugsbuße einkommenden Gelder (§ 31 H.Arb.G.).

Schließlich ernennt er die gerade in der Heimarbeit verhältnismäßig zahlreichen Sondertreuhänder (§ 33 A.O.G.).

Soweit diese Befugnisse sinngemäß nicht nur durch den Reichsarbeitsminister ausgeübt werden können, hat er das Recht, sie auf andere Behörden zu übertragen (§ 39 H.Arb.G.).

Die wichtigsten behördlichen Funktionen hat das H.Arb.G. den Treuhändern übertragen.

Den Reichstreuhändern ist die Beobachtung der gesamten Heimarbeit in ihrem Bezirk aufgetragen worden (§§ 19, 37 H.Arb.G.). Zu diesem Zwecke haben sie weitgehende Aufsichtsbefugnisse (vergl. § 4 H.Arb.G.: §§ 1 Abs. 4; 2; 3 II. D.V.O. z. H.Arb.G.),

In besonderem Maße ist ihnen die Festsetzung der Entgelte durch Tarifordnung und die Durchführung des Entgeltschutzes, seine Überwachung und das Verzugsbußeverfahren anvertraut. (Im Einzelnen vergl. die Vorschriften des Entgeltschutzes Kap. III. A. 3.)

Zur Durchführung des Arbeitszeitschutzes können die Treuhänder die auf einen Entgeltbeleg auszugebende Arbeitsmenge bestimmen oder Arbeitsruhe anordnen (§ 10 H.Arb.G., § 10 II. D.V.O. z. H.Arb.G.).

Damit den Treuhänder bei der Entscheidung über diese wichtigen Fragen der Heimarbeit sachverständige Ratgeber zur Seite stehen, haben sie in der Regel einen Sachverständigenausschuß zu berufen (§§ 8, 9, 10 I. D.V.O. z. H.Arb.G.).

---

59) Neuerdings werden ihnen auch eigene Entgeltprüfer beigegeben: Vergl. Soz.Prax. 1937 Sp. 960.

Den Reichstreuhändern ist es bei ihrem sonstigen ausgedehnten Arbeitsbereich nur selten möglich, der Heimarbeit die vom Gesetz gewünschte Aufmerksamkeit zu schenken. Außerdem ist ihre Zuständigkeit auf ihr Wirtschaftsgebiet beschränkt, während in der Heimarbeit oft eine Regelung für weitere Gebiete wünschenswert ist. Aus diesen Gründen hat der Reichsarbeitsminister von seiner Befugnis aus § 33 A.O.G. weitgehend Gebrauch gemacht. Sobald der Erlaß von Tarifordnungen in einem hausindustriellen Gewerbe für einen Geltungsbereich, der nicht nur unwesentlich über den Bezirk eines Treuhänders der Arbeit hinausgeht, geboten ist, wird von ihm ein Sondertreuhänder für Heimarbeit mit dieser Aufgabe betraut und entweder mit beschränkter oder erweiterter Zuständigkeit ausgestattet[60]).

Sind diese Sondertreuhänder mit beschränkter Zuständigkeit ausgestattet, so sind sie nur zum Erlaß von Tarifordnungen berechtigt (§ 20 Ziff. 3, § 21 H.Arb.G., § 32 A.O.G.).

Sie können jedoch, um den Geltungsbereich ihrer Tarifordnungen zu erweitern, Gleichstellungsverfügungen erlassen (§§ 1, 3, 19 I. D.V.O. z. H.Arb.G.).

Weiterhin haben die Sondertreuhänder mit beschränkter Zuständigkeit die Befugnis, Abweichungen oder Ausnahmen von den Vorschriften über die Einrichtung der Heimarbeitslisten zuzulassen und anzuordnen.

Schließlich können sie, da sie ja zur Entgeltfestsetzung bestellt sind, sinngemäß auch die früheren Mindestentgeltfestsetzungen der Fachausschüsse verändern oder ihren Ablauf bestimmen.

Auch den Sondertreuhändern mit beschränkter Zuständigkeit stehen bei der Erfüllung all dieser Aufgaben, die mit der Entgeltfestsetzung in Zusammenhang stehen, Sachverständigenausschüsse zur Seite.

Den Sondertreuhändern mit erweiterter Zuständigkeit ist außer der Entgeltfestsetzung und der damit zusammenhängenden Befugnisse auch die Durchführung des Entgeltschutzes anvertraut. Sie haben zur Bewältigung dieser letzten Aufgabe die gleichen Handhaben wie der Reichstreuhänder. Die gesamten Entgeltschutzbestimmungen (auch § 19 H.Arb.G.) sind auf sie anzuwenden.

Besonders erwähnt werden muß, daß nur auf sie und nicht auf die Sondertreuhänder mit beschränkter Zuständigkeit die Artikel II—IV der II. D.V.O. z. H.Arb.G. Anwendung finden können, wenn auch § 17 II. D.V.O. z. H.Arb.G. hierüber keine Klarheit schafft. Es handelt sich aber hier um Aufgaben und Rechte, die nur mit der Entgeltüberwachung, ihren Unterlagen, den Entgeltbelegen, und der Stückentgelt-

60) Ein Verzeichnis der ständigen Sondertreuhänder enthält R.A.Bl. 1937 Teil I S. 226.

berechnung bei gewissen Arten von Tarifordnungen (§ 11 II. D.V.O. z. H.Arb.G.) zusammenhängen, und die also nur auf Sondertreuhänder zutreffen können, die auch mit der Durchführung des Entgeltschutzes betraut sind.

Da der Reichsarbeitsminister auch Sondertreuhänder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen kann (§ 33 Abs. 1 Satz 2 A.O.G.), so ist es möglich, daß den Sondertreuhändern auch der Arbeitszeitschutz übertragen wird, und ihre rechtliche Stellung so ausgebaut wird, daß sie bezüglich des ihnen anvertrauten Heimarbeitszweiges die gleichen Befugnisse haben wie die Treuhänder der Arbeit. Soweit der Reichsarbeitsminister aber keine Sondertreuhänder ernannt hat, ist der Treuhänder der Arbeit für die gesamte Heimarbeit in seinem Wirtschaftsbezirk zuständig[61]).

Die Sachverständigenausschüsse für Heimarbeit[62]) sind von den Treuhändern in fünf Fällen zu berufen (§ 8 Abs. 1 I. D.V.O. z. H.-Arb.G.):

1. wenn in einem Gewerbe Heimarbeit in größerem Umfange geleistet wird.
2. wenn bis zum 1. Mai 1934 ein Fachausschuß für Heimarbeit in einem Gewerbe bestanden hatte und tätig geworden war,
3. bei Festsetzung der Entgelte für Heimarbeit durch Tarifordnung (§ 20 Ziff. 3 § 21 H.Arb.G., §§ 32, 34 A.O.G.).
4. bei Regelung der Verteilung der Arbeitsmengen (§ 10 II. D.V.O. z. H.Arb.G.),
5. bei Gleichstellungsverfügungen (§ 3 Abs. 2 I. D.V.O. z. H.-Arb.G.).

Die Sachverständigenausschüsse sollen nicht mehr als sechs Mitglieder umfassen, wobei Vertreter der Gewerbetreibenden, der Hausgewerbetreibenden, der Heimarbeiter, gegebenenfalls der Zwischenmeister, und der Gewerbeaufsicht — Letzteres ist zwingend vorgeschrieben — beizuziehen sind. Ferner sollen bei ihrer erstmaligen Bildung, wenn ein Fachausschuß für Heimarbeit bestanden hat, auch dessen Vorsitzender oder Stellvertreter als Sachverständige in die Ausschüsse einbezogen werden. Die Mitglieder werden auf Widerruf für drei Jahre be-

---

61) Ein ziemlich vollständiges Verzeichnis der Heimarbeitszweige, die durch Treuhänder der Arbeit und deren Beauftragten betreut werden, enthält R.A.Bl. I v. 5. 7. 1935. Für diese Heimarbeitszweige war bisher ein Sondertreuhänder nicht erforderlich.

62) Es hat sich unter Zustimmung des Reichsarbeitsministers als nützlich erwiesen, daß die Treuhänder nicht nur e i n e n Sachverständigenausschuß einberufen, sondern je nach der Vielgestaltigkeit der Gewerbe mehrere Ausschüsse zur Seite haben (L. Richter: Soz.Prax. 1935 Sp. 285).

rufen und vom Treuhänder nach § 24 A.O.G. vereidigt (§ 10 I. D.V.O. z. H.Arb.G.). Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich[63]).

Die Aufgabe dieser Sachverständigenausschüsse besteht in der ständigen Beratung der Treuhänder und zwar je nach dem Grunde ihrer Berufung in allen Frage der Heimarbeit oder nur in einzelnen. Der Ausschuß als Ganzes oder einzelne Mitglieder können mit besonderen Aufgaben zur Durchführung des Entgeltschutzes von den Treuhändern betraut werden. Nicht aber können die Treuhänder Entscheidungen, die sie selbst nach dem Gesetz zu fällen haben auf jene delegieren (§ 9 I. D.V.O. z. H.Arb.G.), damit eine persönlich verantwortliche Wirtschaftsführung im nationalsozialistischn Sinne gewährleistet bleibt.

Einen Sachverständigenbeirat kennt das Heimarbeitsgesetz nicht. Nur soweit ein solcher dem Reichstreuhänder allgemein zur Seite steht und in den Aufgabenbereich dieser Reichstreuhänders Heimarbeitsfragen fallen ist der Sachverständigenbeirat auch für diese zuständig.

Den Reichstreuhändern, soweit ihnen die Bestimmung der Heimarbeit obliegt, sind selten in der Lage, persönlich diese Aufgabe durchzuführen. Deshalb sind ihnen in der Regel Beauftragte für Heimarbeit[64]) vom Reichsarbeitsminister beigegeben worden (§ 21 A.O.G.), deren Befugnisse von diesem oder den Reichstreuhändern bestimmt werden, an deren Weisungen diese Beauftragten auch gebunden sind. Meistens obliegt ihnen die Vertretung des Reichstreuhänders in allen Fragen der Heimarbeit.

Die unmittelbare Verbindung mit der Heimarbeit haben jene beiden Behörden, deren täglicher Pflichtenkreis die persönlichste Fühlungnahme mit den in Heimarbeit Beschäftigten und ihren Arbeitgebern in sich schließt, und denen darum auch gemeinsam die unmittelbare Aufsicht über die Durchführung des H.Arb.G. obliegt (§ 37 H.Arb.G.): die Gewerbeaufsichts- und die Polizeibehörden.

Die eigentlichen Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbehörden ergeben sich aus § 139 b G.O. Sie haben dieselben entsprechend auch in der Heimarbeit zu erfüllen (§ 37 Abs. 2 H.Arb.G.).

Das H.Arb.G. hat diesen Pflichten jedoch neue hinzugefügt, da die Gewerbeaufsichtsbehörden die Betriebe der Auftraggeber und Beschäftigten in der Heimarbeit regelmäßig persönlich kontrollieren und daher die geeignetsten Organe zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Heimarbeit in den einzelnen Betrieben sind (§§ 4 Abs. 2; 8 Abs. 3; 9; 10

63) Bezügl. der Aufwandsentschädigungen vergl. § 11 I DVO. z. H.Arb.G. und V.O. v. 18. Dez. 1935 (R.G.Bl. I 1522).

64) Diese Beauftragten und die Sondertreuhänder werden vom Reichsarbeitsministerium wiederkehrend zu Besprechungen zusammen gerufen, auf denen die gemachten Erfahrungen ausgetauscht werden (L. Richter: Soz. Prax. 1935 Sp. 281).

Abs. 3; 15; 16 Abs. 1; 24; 25; H.Arb.G.; §§ 3 Abs. 2; 14 Abs. 3 II. D.V.O. z. H.Arb.G.). Sie stehen bei dieser Beaufsichtigung in ständiger Verbindung mit den Treuhändern, denen sie Amtshilfe zu leisten haben (§ 6 I. D.V.O. z. H. Arb.G.) und die wenigstens einen Vertreter der Gewerbeaufsicht in jeden Fachausschuß berufen müssen (§§ 6; 10 Abs. 1 I. D.V.O. z. H.Arb.G.).

Die Polizeibehörden haben, außer für die allgemeine Aufsicht über die Durchführung des H.Arb.G. (§ 37 H.Arb.G.), insbesondere für den öffentlichen Gesundheitsschutz in der Heimarbeit zu sorgen. Diese Pflicht entspricht ja auch der Aufgabe der Polizei nach § 14 Preuß. P.V.G. Die Polizeibehörden können auf diesem Gebiete im Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbehörden geeignete Anordnungen erlassen (§ 16 H.Arb.G.).

Außerdem ist den Polizeibehörden die Verrichtung von Heimarbeit in Betriebsstätten, für die besondere Vorschriften erlassen sind, anzuzeigen (§ 17 H.Arb.G.). Die Polizei hat endlich den Arbeitsämtern bei der Beibringung der Heimarbeitslisten Amtshilfe zu leisten (§ 3 Abs. 1 II. D.V.O. z. H.Arb.G.).

Nicht zuletzt müssen die Arbeitsämter erwähnt werden, die allerdings zunächst im H.Arb.G. nur eine untergeordnete Rolle spielten. Sie sollten mitwirken bei der Ausstellung von Arbeitskarten zur Erfassung aller Beschäftigten in einem hausindustriellen Gewerbe (§ 5 H.-Arb.G.). Weiterhin hatten sie den Gewerbeaufsichtsbehörden bei der Entscheidung über Ausnahmen von der Arbeitsmengenbegrenzung, darüber Auskunft zu erteilen, ob geeignete unbeschäftigte Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind (§ 10 Abs. 3 H.Arb.G.).

Durch die II. D.V.O. z. H.Arb.G. hat jedoch die Bedeutung der Arbeitsämter für die Heimarbeit erheblich zugenommen (Führung der Heimarbeitslisten, Sichtvermerke, Auskunftserteilung; vergl. §§ 2; 3; 4; 6; 8 II. D.V.O. z. H.Arb.G.).

Sie sind wichtige Stützen zur restlosen Erfassung aller in Heimarbeit Beschäftigten und deren Auftraggebern geworden. Sie können hierdurch auch weitgehend auf den Arbeitseinsatz in der Heimarbeit Einfluß nehmen und Schwarzarbeit verhindern.

Die jüngste Behörde in der Heimarbeit sind die Berechnungsstellen der Deutschen Arbeitsfront. Sie wurden durch die II. D.V.O. überhaupt erst mit behördlichen Funktionen innerhalb der Heimarbeit ausgestattet.

Über ihre Aufgabe und Tätigkeit wurde schon oben ausführlich gesprochen[65]). Sie setzen sich zusammen aus Rechnern, die von den

65) Vergl. Kap. III S. 36 ff.

Treuhändern schriftlich anerkannt und verteidigt werden, und die fachkundige Personen des jeweiligen Gewerbes sein müssen. Die Berechnungsstellen sind zur Auskunft über ihre Entgeltberechnung und die Unterlagen derselben verpflichtet. Sie haben auf Verlangen den Treuhändern Durchschriften ihrer Stückentgeltberechnungen zu übersenden (§§ 11—14 II. D.V.O. z. H.Ab.G.).

Die Berechnungsstellen dürfen Gebühren erheben auf Grund einer Gebührenordnung, die von ihnen aufgestellt wird, und die dann von den Treuhändern genehmigt werden muß (§ 15 II. D.V.O. z. H.Arb.-G.).

Damit ist die Zahl der Behörden, die in der Heimarbeit wesentliche Funktionen zu erfüllen haben, erschöpft. Die sozialen Ehrengerichte und die Vertrauensräte können nicht als Behörden der Heimarbeit angesprochen werden. Sie bestehen auf Grund der A.O.G. und berühren nur dort das Gebiet der Heimarbeit, wo diese den allgemeinen Grundsätzen der nationalen Arbeitsordnung unterliegt und ihre Eigenart als Heimarbeit abstreift.

B. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.

Schon die Darstellung des Entgeltschutzes in der Heimarbeit ließ die Bedeutung des A.O.G. für die rechtliche Stellung des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden deutlich werden. Die dort erwähnten Vorschriften des A.O.G. über die Festsetzung der Heimarbeitsentgelte durch Erlaß von Betriebs- und Tarifordnung und deren Durchführung bedürfen hier keiner weiteren Ausführungen.

Darüber hinaus erhebt sich aber nun die Frage, wie weit der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende neben den Bestimmungen des H.-Arb.G. auch den übrigen Vorschriften des A.O.G. unterliegt. Zu ihrer Beantwortung ist es nötig, zunächst festzustellen ob und in welchen Grenzen der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende der Gefolgschaft des Auftraggeberbetriebes angehört.

Der § 5 Abs. 2 A.O.G. gibt hierfür einen Anhaltspunkt. Es heißt dort:

> Zur Gefolgschaft im Sinne der Bestimmungen über den Vertrauensrat gehören auch die Hausgewerbetreibenden, die in der Hauptsache für den gleichen Betrieb allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten[1]).

An dieser Formulierung ist erstens bemerkenswert, daß sie nur den Hausgewerbetreibenden und nicht den Heimarbeiter nennt, und daß sie zweitens offensichtlich das Bestreben eines festen Begriffes „Hausgewerbetreibender" voraussetzt.

Das A.O.G. selbst erläutert in keiner Weise, wer als Hausgewerbetreibender anzusehen ist, sondern greift in § 5 Abs. 2 nur eine bestimmte Gruppe von Hausgewerbetreibenden heraus, die in Bezug auf den Vertrauensrat der Gefolgschaft des Arbeitgeberbetriebes zugerechnet werden, denn nicht nur die Heimarbeiter, auch die Hausgewerbetreibenden haben ein erhebliches Interesse daran, durch den Vertrauensrat im Betriebe ihres Auftraggebers Einfluß zu haben und durch ihn ihre Interessen vertreten zu können[2]).

---

1) Eine ähnliche Vorschrift enthielt auch § 3 Betriebsrätegesetz.

2) Daß der Vertrauensrat für die in Heimarbeit Beschäftigten von praktischer Bedeutung ist, wird ersichtlich aus den Jahresberichten 1933—1934 I S. 131, wodurch sein Eingreifen eine gerechte Arbeitsverteilung durchgesetzt wurde.

Es bleibt also unvermindert die Frage bestehen, welcher allgemeine Begriff des Hausgewerbetreibenden dem § 5 Abs. 2 A.O.G. zu Grunde zu legen ist. Nur das H.Arb.G. kann den Anspruch erheben, eine klare Definition des Hausgewerbetreibenden geschaffen zu haben. Sie sollte nach dem Willen des Gesetzgebers die bis dahin bestehende Unklarheit dieses Begriffes endgültig klären[3]) und kann daher insoweit Allgemeingültigkeit beanspruchen, als nicht andere Gesetze für sich ausdrücklich den Begriff des Hausgewerbetreibenden anders umgrenzen. Da das A.O.G. eine eigene Definition des Hausgewerbetreibenden nicht aufgestellt hat, kann ihm daher die Begriffsbestimmung des H.Arb.G. zu Grunde gelegt werden.

Ein Argument dafür, daß dem § 5 Abs. 2 A.O.G. die Definition des § 5 Abs. 2 H.Arb.G. mit Recht zu Grunde gelegt werden kann, ist die enge Verknüpfung der beiden Gesetze, wie sie auch schon beim Entgeltschutz in Erscheinung trat, sowie ihr zeitlich so nahe beieinander liegendes Erscheinen und ihr gleichzeitiges Inkrafttreten am 1. Mai 1934. Es ist doch unter diesen Umständen anzunehmen, daß die beiden Gesetze in so wesentlichen Begriffsbestimmungen aufeinander abgestimmt sind.

Aus diesen Gründen wird man in § 5 Abs. 2 A.O.G. unter Hausgewerbetreibenden den gleichen Personenkreis verstehen dürfen wie in § 5 Abs. 2 H.Arb.G.[4]).

§ 5 Abs. 2 A.O.G. hat dann aus dem allgemeinen Begriff des Hausgewerbetreibenden die Elemente ausgeschaltet, die für eine Eingliederung in die Gefolgschaft eines Betriebes ungeeignet sind: erstens diejenigen, die fremde Hilfskräfte beschäftigen, wodurch der Hausgewerbetreibende selbst zum Arbeitgeber wird und zweitens diejenigen, die mit mehreren Auftraggebern arbeiten, wodurch ein engeres Verhältnis zu einem einzelnen Betriebe verhindert wird.

Es ist nun die Meinung aufgetaucht, daß sich zwar grundsätzlich die Begriffe des A.O.G. mit denen des H.Arb.G. decken, daß aber im § 5 Abs. 2 A.O.G. die Heimarbeiter in den Ausdruck „Hausgewerbetreibende" eingeschlossen sind, wie das z. B. in § 3 Abs. 5 H.Arb.G. aus Gründen der Sprachvereinfachung sehr unglücklicherweise geschehen ist.

Zum Beweise zieht man § 20 Ziff. 2 H.Arb.G. heran. Es heißt da:

> Entgelte können festgesetzt werden durch Betriebsordnung, wenn Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende, die in der Hauptsache für den gleichen Betrieb allein oder mit ihren Familienange-

3) Amtliche Begründung zum H.Arb.G. Abschn. 3; Kalckbrenner: Guttentag'sche Textausgabe S. 10. Kap. III S. 64.

4) So auch Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: S. 88. Dersch S. 29 Anm. 7d zu § 1 AOG.; Hueck-Nipperdey-Dietz: § 5 Anm. III 2; A.A. L. Richter: Heimarbeit; Herbach: M.H.f.N.S.Soz.Pol. 1938 S. 35 ff.

hörigen arbeiten, zur Gefolgschaft eines Betriebes mit in der Regel mindestens 20 Angestellten und Arbeitern gehören (§§ 5, 27 Abs. 3 A.O.G.).

Diese Vorschrift kann aber nicht als authentische Interpretation[5]) des § 5 Abs. 2 A.O.G. aufgefaßt werden in dem Sinne, daß in dem Ausdruck „Hausgewerbetreibende" die Heimarbeiter mit einbegriffen sind.

Zunächst muß man der obigen Ansicht gegenüber feststellen, daß der Relativsatz: „die in der Hauptsache für den gleichen Betrieb allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten", sowohl im § 5 Abs. 2 A.O.G. wie im § 20 Ziff. 2 H.Arb.G. nur dem Worte „Hausgewerbetreibende" beigefügt ist und zwar mit dem gleichen Ziele, nämlich diejenigen Hausgewerbetreibenden von der Regelung des A.O.G. auszuschließen, die der Eingliederung in einen einzelnen Betrieb Schwierigkeiten bereiten würden. Es ist kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß der erwähnte Relativsatz sich im § 20 Ziff. 2 H.Arb.G. auch auf die Heimarbeiter bezieht. Die Übereinstimmung der Formulierung ist also im Gegenteil ein Beweis dafür, daß es sich auch im § 5 Abs. 2 A.O.G. nur um Hausgewerbetreibende handelt.

Auch die Verweisung auf die §§ 5, 27 Abs. 3 A.O.G. am Ende der Vorschrift des § 20 Ziff. 2 H.Arb.G. vermag die gegnerische Ansicht nicht zu stützen. Diese Verweisung will nur, was die Art der Entgeltfestsetzung und ihr Verfahren betrifft, auf die in Frage kommenden Bestimmungen des A.O.G. hindeuten, auf den Inhalt der Betriebsordnungen einerseits (§ 27 Abs. 3 A.O.G.) und auf die Menschen, die von diesen Betriebsordnungen als Gefolgschaftsmitglieder erfaßt werden, andererseits. Hierbei wird bemerkenswerterweise nicht nur auf § 5 Abs. 2 A.O.G. verwiesen, sondern auf den ganzen Paragraphen. Diese Tatsache unterstützt ebenfalls die Auffassung, daß im § 5 Abs. 2 A.O.G. nur die Hausgewerbetreibenden im Sinne des § 5 Abs. 2 H Arb.G. gemeint sind, denn hierdurch wurde wegen der Heimarbeiter, die wesensmäßig einer Gefolgschaft angehören, die Verweisung auch auf § 5 Abs. 1 A.O.G. notwendig.

Schließlich könnte noch der Einwand erhoben werden, daß eine besondere Benennung des Heimarbeiters in § 20 Ziff. 2 H.Arb.G. nicht notwendig wäre, wenn er wesensmäßig zur Gefolgschaft eines Betriebes gehöre und daher der Betriebsordnung unterliege. Seine Erwähnung habe nur den Sinn, § 5 Abs. 2 A.O.G. dahingehend zu interpretieren, daß auch hier die Heimarbeiter einzuschließen seien. Dieser Einwand wird jedoch hinfällig durch die Tatsache, daß das H.Arb.G. für den Heimarbeiter und für den Hausgewerbetreibenden grundsätzlich im fünften Abschnitt des H.Arb.G. den Entgeltschutz umfassend regeln

5) So L. Richter: Heimarbeit S. 34 Anm. 10.

wollte und seine Vorschriften als Sonderbestimmungen den sonstigen Entgeltvorschriften vorgehen. Die ausdrückliche Erwähnung des Heimarbeiters im § 20 Ziff. 2 H.Arb.G. will also besagen, daß er innerhalb der Betriebsordnung einer Gefolgschaft bezüglich der Löhne der Entgeltregelung für Heimarbeit unterliegt und nicht der im Betrieb tätigen Arbeiter.

Wenn also im § 5 Abs. 2 A.O.G. unter Hausgewerbetreibenden die gleichen Personen gemeint sind wie im § 3 Abs. 2 H.Arb.G. und diese nur dann dem A.O.G. — und zwar nur den Vorschriften über den Vertrauensrat[6]) — unterliegen, wenn sie in der Hauptsache für den gleichen Betrieb allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, so bleibt die Frage offen, wie weit die sonstigen Hausgewerbetreibenden und die Heimarbeiter dem A.O.G. unterworfen sind.

Für die sonstigen Hausgewerbetreibenden kommt nur der schon beim Entgeltschutz erwähnte § 34 A.O.G. und die damit zusammenhängenden Vorschriften in Frage. Ihre persönliche Freiheit widerstrebt einer weiteren Eingliederung in das Recht des abhängigen Arbeiters.

Anders dagegen beim Heimarbeiter. Seine persönliche wie wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auftraggeber machen seine unbeschränkte Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers wünschenswert. Er nimmt damit an den wechselseitigen Pflichten und Rechten teil, die Betriebsführer und Gefolgschaft verbinden, und die die Einheit der Betriebsgemeinschaft festigen: Treue, gegenseitige Verantwortung und Vertrauen.

Hieraus ergeben sich gerade die Sicherheiten, die ihn vor Ausnützung zu schützen vermögen. Innerhalb der Betriebsgemeinschaft verliert nämlich seine persönliche Abhängigkeit und seine wirtschaftliche Schwäche den Charakter der Schutzlosigkeit und der Gegensätzlichkeit zum Arbeitgeber, dem er unterlegen ist. Hier ist der Heimarbeiter einbezogen in die beidseitige Treueverpflichtung des Betriebsführers und seiner Gefolgschaft, die den Ersteren verpflichtet, für das Wohl seiner Gefolgschaft zu sorgen und die Letztere, dem Betriebe zu dienen und sich den Anordnungen des Betriebsführers zu unterwerfen. Als Gefolgschaftsangehöriger ist der Heimarbeiter meist auch an den sozialen Einrichtungen des Betriebes beteiligt, so daß auch § 618 B.G.B. wird zur Anwendung gelangen müssen.

Kann aber der Heimarbeit u n b e s c h r ä n k t als Gefolgschaftsangehöriger und damit dem A.O.G. als Ganzem unterworfen angesehen werden? Zwei Gesichtspunkte könnten gegen eine solche unbeschränkte Zugehörigkeit zu einer Betriebsgemeinschaft sprechen: die

---

6) z. B. werden sie nicht von der für die Werkstättenarbeiter des gleichen Betriebes geltenden T.O. erfaßt. Vergl. Brodführer: Deutsches Arbeitsrecht 1937 S. 42. Dort. Urt. d. R.A.G. v. 22. 2. 1936.

selbstgewählte Betriebssätte und die damit verbundene Freiheit der Arbeitsgestaltung, die seiner faktischen Einordnung in einen Betrieb – also seiner weitgehenden äußerlichen, organisatorischen und persönlichen Einstellung auf einen bestimmten Betrieb – hinderlich sein könnte und weiterhin das häufige Fehlen eines echten Arbeitsvertrages zwischen Heimarbeiter und Auftraggeber, was sich als ein Mangel der rechtlichen Grundlage für seine Betriebszugehörigkeit erweisen könnte.

Sicherlich läßt die faktische Einheit der Betriebsgemeinschaft in der Regel den gemeinsamen Arbeitsplatz als wünschenswert erscheinen. Das A.O.G. gibt jedoch keinen Anlaß, diesen gemeinsamen Arbeitsplatz als notwendige Voraussetzung für eine Betriebsgemeinschaft anzusehen[7]).

Wesentlich für die faktische Betriebseinordnung ist vielmehr, daß die Gefolgschaftsangehörigen dem Betriebe in seinem ganzen Arbeitsgang organisatorisch eingegliedert sind und entsprechend ihrer Treuepflicht mit dem wesentlichsten Teil ihrer Kräfte gemeinsam mit dem Betriebsführer an der Erreichung des Betriebszweckes arbeiten.

Das aber ist beim Heimarbeiter der Fall. Er ist organisatorisch, im Gegensatz zum Hausgewerbetreibenden, dem Betriebe in seinem Arbeitsgange eingegliedert. Seine persönliche Abhängigkeit, die ein Wesensmerkmal von ihm ist, beruht ja weitgehend gerade auf seiner organisatorischen Einordnung, die ihn unter die Ordnungs- und Aufsichtsgewalt des Auftraggebers stellt. Ohne die persönliche Abhängigkeit auf Grund seiner organisatorischen Eingliederung würde er fast immer ein Hausgewerbetreibender kleinsten Ausmaßes sein, denn diese persönliche Abhängigkeit scheidet ihn vom Hausgewerbetreibenden und macht ihn zum abhängigen gewerblichen Arbeiter, während jener Gewerbetreibender ist. Hieran ändert auch nichts seine in manchen Fällen freiere Arbeitsgestaltung gegenüber dem Betriebsarbeiter.

Der Heimarbeiter dient durch seine Arbeit dem allgemeinen Betriebszweck in gleichem Maße wie der Betriebsarbeiter. Hier besteht auch kein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Hausgewerbetreibenden. Bei seiner Einordnung wird man jedoch fordern müssen, daß er den wesentlichsten Teil seiner Arbeitskraft dem Betriebe widmet, dem er eingegliedert ist. Das ergibt sich aus der Treueverpflichtung der Betriebsgemeinschaft, die das gemeinsame Einstehen für einen bestimmten Betrieb fordert. Man wird hier die gleiche Grenze ziehen müssen, wie beim Hausgewerbetreibenden: auch der Heimarbeiter muß in der Hauptsache für den gleichen Betrieb arbeiten.

---

7) In einem mit F.S. gezeichneten Art. d. M.H.f.N.S.Soz.Pol. 1936 H. 4 heißt es: „Zur Gefolgschaft gehört jeder, der für den Betrieb arbeitet. Hierbei kommt es nicht auf den Ort an, an dem gearbeitet wird, sondern entscheidend ist, daß die Tätigkeit für den einen Betrieb ausgeübt wird".

Also nicht die selbstgewählte Betriebsstätte, sondern ganz andere Fragen sind entscheidend dafür, ob der Heimarbeiter bei der Eigenart seiner Arbeitsweise und seiner Stellung gegenüber dem Betriebe seines Auftraggebers zur Betriebsgemeinschaft gerechnet werden kann, ohne das Erfordernis einer gewissen faktischen Einheit des Betriebes als Grundlage der Betriebsgemeinschaft über das zulässige Maß hinaus zu verwässern.

Nur in den seltenen Fällen, wo es sich beim Heimarbeiter um einen detachierten Außenarbeiter[8]) handelt, liegt seiner Zugehörigkeit zum Betriebe ein dem Betriebsarbeiter gleiches Rechtsverhältnis zu Grunde. In diesem Falle wird auch die faktische Einordnung in den Betrieb des Auftraggebers den höchsten Grad erreichen. Diese Heimarbeiter wird man ohne alle Bedenken als zur Gefolgschaft gehörig ansehen können.

Schwieriger wird die Frage bei den Heimarbeitern, die zwar vom Auftraggeber so stark abhängig sind, daß sie als Heimarbeiter gelten, bei denen aber kein dem Betriebsarbeiter entsprechendes Rechtsverhältnis vorliegt. Hier ist also nicht nur ein gewisses Mindermaß an faktischer Zugehörigkeit zum Betriebe vorhanden, sondern diese Heimarbeiter sind auch rechtlich nicht so stark an einen Betrieb gebunden wie die Betriebsarbeiter.

Es wurde das Beschäftigungsverhältnis, indem die Mehrzahl der Heimarbeiter steht, schon früher erwähnt[9]) und gesagt, daß es sich selten in die Form eines Vertragstyps des B.G.B. einzwängen läßt, und daß vor allem ein echter Arbeitsvertrag fast nur für detachierte Außenarbeiter in Frage kommt.

Nun setzt sich heute die Meinung immer stärker durch, die dem Arbeitsvertrag nur mehr eine ergänzende Rolle in den Rechtsbeziehungen des Arbeiters zum Arbeitgeber einräumt. Er soll nur insoweit die Rechtsbeziehungen zwischen diesen beiden Personen regeln, wie diese sich nicht aus dem Wesen der Betriebsgemeinschaft ergeben[10]). Damit ist aber der Arbeitsvertrag aus seiner beherrschenden Stellung verdrängt. Er kann daher auch nicht mehr entscheidend für die Frage der Zugehörigkeit zu einem Betriebe sein. Als entscheidend ist vielmehr anzusehen, ob das Arbeitsverhältnis dem Wesen der Betriebsgemeinschaft entspricht.

Der Heimarbeiter ist abhängiger gewerblicher Arbeiter, er steht also in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Auftraggeber, für den er in der Hauptsache arbeitet. Er hat die gleiche soziale und wirtschaft-

---

8) Kap. II S. 18.
9) Kap. II S. 18 ff.
10) Siebert: Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit u. Deutsches Arbeitsrecht 1937 S. 14 ff. u. S. 44 ff. u. J.W. 1937 S. 1103 ff.; Rhode: Zeitschr. d. Ak. f. Dtsch. Recht 1937 S. 203 ff.; Vergl. auch Arbeitsrechtskartei Nr. 605 v. 3. 6. 1937.

liche Stellung wie der Betriebsarbeiter, nur daß einmal seine faktische Einordnung durch die eigene Wahl der Betriebsstätte gemindert wird, wodurch er in der Arbeitsgestaltung freier ist, und daß sodann sein Arbeitsverhältnis nicht von einem echten Arbeitsvertrag getragen wird. Diese beiden letzten Punkte können aber, wie sich aus den vorhergehenden Darlegungen ergibt, nicht den Eindruck schmälern, daß das Arbeitsverhältnis des Heimarbeiters dem Wesen der Betriebsgemeinschaft entspricht und eine genügende Grundlage für seine Einordnung in die Betriebsgemeinschaft abgibt[11]). Daß dieses Ergebnis auch durchaus der sozialen Stellung des Heimarbeiters entspricht, wurde oben schon erwähnt und wird sich bei der weiteren Behandlung des A.O.G. noch erweisen. Denn gehört der Heimarbeiter zur Gefolgschaft eines Betriebes, dann unterliegt er auch dem A.O.G. in seiner Gesamtheit, soweit das H.Arb.G. seine Rechtsstellung nicht speziell geregelt hat.

Arbeitet ein Heimarbeiter jedoch ausnahmsweise gleichermaßen für mehrere Betriebe, so kann er nicht als zur Folgschaft irgendeines Betriebes gehörig angesehen werden. In diesem Falle kann sein Entgelt nicht durch Betriebsordnung geregelt werden (§ 20 Ziff. 2 H.Arb.G.), noch unterliegt er den Bestimmungen über den Vertrauensrat (§ 5 Abs. 2 A.O.G.). Er hat die gleiche Rechtsstellung wie die sonstigen Hausgewerbetreibenden.

Der erste Abschnitt des A.O.G. findet also auf die Heimarbeiter als Ganzes Anwendung, während die Hausgewerbetreibenden des § 5 Abs. 2 A.O.G. nur den Bestimmungen über den Vertrauensrat unterliegen.

Der Heimarbeiter ist also in viel ausgeprägterem Maße verpflichtet, das Interesse des Betriebes zu wahren, dem er zugeordnet ist; denn er hat gemeinsam mit der übrigen Betriebsgemeinschaft an der Förderung des Betriebszweckes und zum Gemeinnutzen von Volk und Staat zu arbeiten. Ihm wird aber auch in viel weitergehendem Maße die Sorge des Betriebsführers für das Wohl der Gefolgschaft zuteil, der verpflichtet ist, die Arbeitsbedingungen, Betriebsstätten und sonstigen sozialen Bedürfnisse des Heimarbeiters in den Kreis seiner sozialen Fürsorge einzubeziehen (§§ 1, 2 Abs. 2 A.O.G.).

Die persönliche Unabhängigkeit des Hausgewerbetreibenden widerstrebt naturgemäß diesen persönlichen sozialen Bindungen. Die Hausgewerbetreibenden haben aber, soweit sie einem Betriebe zugeordnet sind, an der Gesamtordnung desselben ebenfalls großes Interesse; deshalb sind sie dem Vertrauensrat eingegliedert worden und ist ihnen hierdurch die Möglichkeit gegeben worden, durch dieses Organ des Betriebes sich Gehör zu verschaffen und auf eine gerechte Arbeitsver

11) So auch Nikisch S. 22; Oertmann: Deutsches Arbeitsvertragsrecht; Hueck-Nipperdey-Dietz will allerdings als Heimarbeiter nur die verstanden wissen, die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen. Es ist nicht ganz klar ersichtlich, ob hierbei an einen echten Arbeitsvertrag gedacht ist (vergl. S. 25).

teilung, auf eine konjunkturell möglichst ausgeglichene Auftragserteilung, auf die Organisation der Annahme und Ausgabe von Arbeit und auf die sonstigen Arbeitsbedingungen Einfluß zu nehmen.

Die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden haben daher für den Vertrauensrat aktives und passives Wahlrecht. Sie sind bei der Auswahl der Vertrauensmänner angemessen zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 4 A.O.G.). Falls sie zu Vertrauensmännern gewählt werden, sind sie für das Gesamtwohl des Betriebes in der gleichen Weise verantwortlich wie die übrigen Vertrauensmänner. Es liegt kein Grund vor, ihre Tätigkeit als Vertrauensmann nur auf Heimarbeitsfragen zu beschränken. Wohl können sie in besonderem Maße mit der Wahrnehmung der Heimarbeitsfragen des Betriebes betraut werden. Es ergibt sich also hier für den Hausgewerbetreibenden der eigenartige Fall, daß eine Person, die nur in beschränktem Maße Gefolgschaftsmitglied ist, in allen Fragen des Betriebes, soweit der Vertrauensrat zuständig ist, Einfluß nehmen kann.

Bei den Bestimmungen über den Vertrauensrat bildet für die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden eine besondere Schwierigkeit der § 14 Abs. 1 A.O.G.

Der Hausgewerbetreibende steht in der Regel mit seinem Auftraggeber in einem Werkvertragsverhältnis[12]), das naturgemäß keine Verpflichtung zur kontinuierlichen Beschäftigung enthält und das sich, je nach dem Vorliegen von Aufträgen, rechtwechselnd gestalten kann. Es ist sogar zulässig, daß der Hausgewerbetreibende zwischendurch für den freien Markt oder für andere Gewerbetreibende arbeitet, sofern er nur in der Hauptsache für den gleichen Betrieb tätig ist. Ob diese letzte Voraussetzung vorliegt, wird man mangels einer gesetzlichen Vorschrift dem Ermessen des Betriebsführers überlassen müssen.

Bedingen aber nun diese Zwischenzeiten in der Beschäftigung des Hausgewerbetreibenden ein jeweiliges Ausscheiden aus dem Betriebe und erlischt damit sein Amt als Vertrauensmann? Die Bejahung dieser Frage würde die unerwünschte Folge haben, daß durch den hierdurch möglichen, häufigen Wechsel der Vertrauensmänner die gleichmäßige Arbeit des Vertrauensrates gestört würde. Es entspräche diese Auffassung auch nicht dem Sinne der Vorschrift des § 5 Abs. 2 A.O.G., die solche Zwischenzeiten dadurch in Rechnung zieht, daß sie nur fordert, daß der Hausgewerbetreibende in der Hauptsache für den gleichen Betrieb arbeitet.

Es werden sich jedoch diese Zwischenzeiten in gewissen Grenzen halten müssen, für die sich jedoch kaum objektive Merkmale finden lassen werden. Man wird daher die Entscheidung darüber, wann der Hausgewerbetreibende noch betriebszugehörig bleibt und wann nicht mehr, vielfach auf den Willen der Partei abstellen müssen. Ist der Auftraggeber oder der Hausgewerbetreibende gewillt, die regelmäßigen

12) Vergl. Kap. II S. 22.

Beziehungen des Letzteren zum Betriebe, die Voraussetzungen seines Zugeordnetseins waren, endgültig abzubrechen oder so zu verringern, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 nicht mehr vorliegen, und erklärt eine Partei diesen Willen, so erlischt in Folge dieses Ausscheidens das Amt des Vertrauensmannes. Solange die Parteien sich nicht erklären, wird bis zur Erbringung des Gegenbeweises die Vermutung für ein Weiterbestehen der Arbeitsbeziehungen und damit des Amtes als Vertrauensrat sprechen müssen. Erfolgt die Auflösung des Betriebszugehörigkeitsverhältnisses durch Willensakt des Auftraggebers, so bleibt noch die Frage des Kündigungsschutzes zu klären.

Da das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Hausgewerbetreibenden nie ein Arbeitsvertrag oder ein ähnlicher auf persönlich abhängige Dienstleistungen gerichteter Vertrag ist, kann nicht von einer Kündigung gesprochen werden, wenn der Auftraggeber keine weiteren Aufträge erteilt. Damit wird aber auch die Kündigungsschutzbestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 A.O.G. für den Hausgewerbetreibenden, wenn er Vertrauensmann ist, unanwendbar.

Um der Willkür des Arbeitgebers, der damit einen solchen Vertrauensmann, der ihm mißliebig ist, ohne Weiteres von seinem Amte ausschließen kann, zu steuern, bleibt nur ein ehrengerichtliches Verfahren möglich. Das Ausscheiden des Vertrauensmannes aus seinem Amte kann dadurch allerdings nicht verhindert werden. Das Gesetz weist hier eine Lücke auf.

Wesentlich anders liegt die Frage des § 14 Abs. 1 A.O.G. beim Heimarbeiter, der einem Betriebe zugeordnet ist. Soweit dieser in einem echten Arbeitsvertragsverhältnis steht bietet die Anwendung des Kündigungsschutzes keine Schwierigkeiten. Ist sein Beschäftigungsverhältnis anders gestaltet, so schließt es allerdings nicht immer die Verpflichtung des Arbeitgebers in sich, dem Heimarbeiter einen bestimmten Beschäftigungsgrad zu sichern, wenn es auch bei zeitweiser Nichtbeschäftigung nicht aufhört zu bestehen. Es ließe sich da vergleichend an die Kurzarbeit und die Feierschichten der Betriebsarbeiter denken, wenn auch beim Heimarbeiter die Zeiten der Nichtbeschäftigung länger sein können. Das Beschäftigungsverhältnis selbst läßt sich also nur in den gleichen Fällen kündigen, wie beim Betriebsarbeiter[13]), was für den Heimarbeiter, wenn er Vertrauensmann ist, bedeutet, bei wichtigem Grunde und bei Stillegung des ganzen Betriebes oder einer Betriebsabteilung. Dem Beschäftigungsverhältnis des Heimarbeiters kommt also der Kündigungsschutz des § 14 Abs. 1 Satz 2 A.O.G. zustatten, und er ist hierdurch insofern von der Willkür des Betriebsführers geschützt, als er durch Nichtbeschäftigung seiner Stellung als Vertrauensmann nicht verlustig geht.

13) Vergl. auch Arb.G. Dresden v. 17. 3. 1937 — 2 C a 92/37; Landmann-Rohmer aaO. Bd. I S. 172 f.

Diese weit gefestigtere Stellung des Heimarbeiters im Vertrauensrat ist der naturgemäße Ausdruck seiner stärkeren Betriebsverbundenheit, dem eine größere Abhängigkeit entspricht.

Während der Hausgewerbetreibende als Vertrauensmann alle Angelegenheiten mitberät, für die der Vertrauensrat zuständig ist, hat der Vertrauensrat selbst nur beschränkte Möglichkeiten, in die Arbeitsverhältnisse der Hausgewerbetreibenden einzugreifen, da diese nur nach Maßgabe des § 34 A.O.G. und der Verweisung des § 20 H.Arb.G. (§ 27 Abs. 3 A.O.G.) dem A.O.G. unterliegen.

Der Vertrauensrat hat zudem bezüglich des § 34 A.O.G. keinerlei Funktionen zu erfüllen. Bei § 34 A.O.G. und den dortigen Verweisungen, ergänzt durch die §§ 20, 21 H.Arb.G., handelt es sich um Vorschriften, die, ohne die Ordnung und Geschlossenheit einzelner Betriebe zu berühren, eine einheitliche Entgeltregelung in der Heimarbeit anstreben. Sie wurden daher im Wesentlichen bei der Behandlung des Entgeltschutzes vorweggenommen. So umfaßt denn § 34 A.O.G. den Hausgewerbetreibenden auch ohne die Beschränkung des § 5 Abs. 2 A.O.G. Die Formulierung ist die gleiche wie in § 2 Ziff. 2 H.Arb.G.[14]). Da § 34 A.O.G. alle schutzbedürftigen Hausgewerbetreibenden umfassen will, nicht nur diejenigen, die einem Betriebe zugeordnet sind, wäre eine Beschränkung auch sinnwidrig.

Die Übereinstimmung der Formulierungen des A.O.G. und des H.-Arb.G. sind im übrigen wiederum ein Beweis dafür, daß das A.O.G., wo es von Hausgewerbetreibenden spricht, die Definition des H.Arb.G. voraussetzt und nicht die Heimarbeiter mit einbegreift. Auch hier war es nicht möglich, die Heimarbeiter besonders zu erwähnen, da der Erlaß von Tarifordnungen für sie ohne weiteres schon nach den sonstigen Vorschriften des A.O.G. möglich war.

Auch § 27 Abs. 3 A.O.G. ist schon im Zusammenhang mit den Entgeltschutzbestimmungen besprochen worden. Er findet Anwendung für den Hausgewerbetreibenden auf Grund des § 20 H.Arb.G. Da sich dieser Paragraph aber nur auf die Regelung von Entgelten beschränkt und § 20 Ziff. 2 H.Arb.G. nicht unmittelbar auf § 27 Abs. 3 A.O.G. verweist, sondern nur durch eine in Klammern gesetzte Erwähnung des § 27 Abs. 3 auf die im A.O.G. gegebene Möglichkeit hinweisen will, Entgelte durch Betriebsordnung zu regeln, so können weitere Bestimmungen über sonstige Arbeitsbedingungen, über die Ordnung des Betriebes, über das Verhalten der Beschäftigen im Betriebe und über die Verhütung von Unfällen für den Hausgewerbetreibenden durch Betriebsordnung nicht getroffen werden. Bei der Festsetzung und Durchführung der Entgelte durch Betriebsordnung wird in der Regel der Vertrauensrat mitbeteiligt sein (vergl. § 6 Abs. 2 A.O.G.).

14) Daß es in § 34 A.O.G. „und nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften ...“ anstatt „oder nicht mehr ...“ heißt, ist ohne Bedeutung und ändert nicht die Grenze des erfaßten Personenkreises.

Der Hausgewerbetreibende kann also nur bezüglich der Entgeltregelung der Betriebsordnung unterliegen. Das entspricht seiner persönlichen Unabhängigkeit, auf Grund deren er seine Arbeitsgestaltung selbst in die Hand nehmen kann. Der Stellung des persönlich abhängigen Heimarbeiters, der von seinem Auftraggeber die Arbeitsgestaltung weitgehend vorgeschrieben bekommen kann, entspricht es dagegen, wenn die Regelung dieser Fragen generell durch Betriebsordnung für alle in diesem Betriebe tätigen Heimarbeiter geregelt wird. Der im § 27 A.O.G. angeführte, notwendige Inhalt der Betriebsordnung ist dabei sinngemäß zu formulieren.

Es erweist sich also auch bei den Bestimmungen des A.O.G. über Betriebsordnung und Tarifordnung als durchaus angebracht, den Heimarbeiter in der Regel zur Gefolgschaft eines Betriebes zu rechnen.

Noch deutlicher zeigt sich dies bei der sozialen Ehrengerichtsbarkeit. Sie setzt zu ihrer Anwendbarkeit „gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten" voraus. Es muß sich also um Pflichten handeln, die in der Betriebsgemeinschaft begründet sind. Sie können naturgemäß nur soweit gehen, als der Beschäftigte in die Betriebsgemeinschaft eingegliedert ist und daraus sich solche Pflichten ergeben.

Die soziale Ehrengerichtsbarkeit kann also nur für die Hausgewerbetreibenden in Frage kommen, die wenigstens in einem gewissen Sinne der Betriebsgemeinschaft eingeordnet sind. Das ist aber nur bei denen der Fall, die in der Hauptsache für den gleichen Betrieb allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten.

Diese Hausgewerbetreibenden gehören dem Vertrauensrat an und soweit sich aus dieser Zugehörigkeit die Möglichkeit eines Verstoßes gegen die soziale Ehre ergibt, kann durch sie oder gegen sie ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet werden (vergl. § 5 Abs. 2 und § 56, insbes. Ziff. 4, A.O.G.).

Auch in Entgeltfragen kommt nur bei diesen Hausgewerbetreibenden ein Ehrengerichtsverfahren in Frage und zwar nur dann, wenn seine Entgelte durch Betriebsordnung geregelt werden. Denn nur soweit er durch die Betriebsordnung, als der Satzung der Betriebsgemeinschaft, an dieser selbst teilnimmt, kann er der sozialen Ehrengerichtsbarkeit unterliegen, da diese nur Verstöße gegen die aus der Betriebsgemeinschaft sich ergebenden Pflichten ahnden kann. Da Tarifordnungen überbetriebliche Regelungen sind und der Hausgewerbetreibende durch sie nicht in irgendwelche Pflichten und Rechte der Betriebsgemeinschaft eintritt, kommen sie beim Hausgewerbetreibenden als Anlaß für ein ehrengerichtliches Verfahren nicht in Frage. Ebenso liegen alle anderen Ehrensachen von Hausgewerbetreibenden außerhalb der Zuständigkeit der Ehrengerichte, wie das durch ihre persönliche Unabhängigkeit gegeben ist.

In § 32 H.Arb.G. und in § 22 A.O.G. heißt es, daß durch die dort verhängten Strafen ein ehrengerichtliches Verfahren nicht ausgeschlossen wird. Es ist aber nach dem Obengesagten für den Hausgewerbetreibenden nur in beschränkten Fällen möglich. Nur in diesen Fällen wird es also nicht ausgeschlossen durch das Straf oder Bußeverfahren.

Für den Heimarbeiter dagegen, der abgesehen von dem oben erwähnten Ausnahmefall der Betriebsgemeinschaft angehört, ist die soziale Ehrengerichtsbarkeit unbeschränkt, d. h. im gleichen Umfange wie für den Betriebsarbeiter wirksam. Seine persönliche Abhängigkeit bedarf eines stärkeren Ehrenschutzes. Die im Vergleich zum Hausgewerbetreibenden stärkere Machtstellung des Betriebsführers dem Heimarbeiter gegenüber kann eher mißbraucht und die meist auch größere wirtschaftliche Schwäche des Heimarbeiters eher ausgenutzt werden. Andererseits hat der Heimarbeiter der Betriebsgemeinschaft gegenüber größere Pflichten, deren Erfüllung durch ein drohendes Ehrengerichtsverfahren besser gewährleistet ist.

Wenn der Betriebsführer den Heimarbeiter unter grober Verletzung seiner Fürsorgepflicht in menschenunwürdigen Betriebsstätten arbeiten läßt, wenn er in grober Weise gegen eine gerechte Arbeitsverteilung verstößt, wenn er durch stoßweise Aufträge die Arbeitskraft und Gesundheit des Heimarbeiters und seiner Angehörigen überanstrengt und gefährdet usw., so können alle diese Verstöße beim Heimarbeiter, nicht aber beim Hausgewerbetreibenden, Grund zu einem Ehrengerichtsverfahren sein. Ebenso kann natürlich auch eine den Arbeitsfrieden und die Betriebsführung störende Handlung des Heimarbeiters ehrengerichtlich geahndet werden. Das ist eben die berechtigte Folge aus der Tatsache, daß der Heimarbeiter abhängiger gewerblicher Arbeiter ist und nicht selbständiger Gewerbetreibender wie der Hausgewerbetreibende.

Da der Heimarbeiter dem A.O.G. in seiner Gesamtheit unterliegt, muß schließlich auch noch die Frage des Kündigungsschutzes berührt werden und zwar sowohl bei der Einzel- wie bei der Kollektivkündigung.

Eine Kollektivkündigung liegt nach § 20 Abs. 1 A.O.G. dann vor, wenn „in Betrieben mit in der Regel weniger als einhundert Beschäftigten mehr als neun Beschäftigte“ und „in Betrieben mit in der Regel mindestens einhundert Beschäftigten zehn vom Hundert entlassen werden.

Unter die Zahl der „in der Regel“ Beschäftigten sind die Heimarbeiter dann einzubeziehen, wenn sie Gefolgschaftsangehörige sind, also in der Hauptsache für einen bestimmten Betrieb arbeiten. Ihre Beschäftigung muß allerdings einen dauernden und kontinuierlichen Charakter haben, da es sich um regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte handeln muß. In den Fällen sprunghafter Aufträge und bei langen Pausen können sie allerdings sinngemäß nicht eingerechnet werden.

Ihre grundsätzliche Einbeziehung in die Zahl der Beschäftigten ist auch eine sozialpolitische Notwendigkeit, denn hierdurch kann man der unerwünschten, plötzlichen und stoßweisen Entlassung einer großen Zahl von Heimarbeitern bei vorwiegend hausindustriellen Unternehmerbetrieben steuern und eine gleichmäßige Arbeitsverteilung das Jahr hindurch fördern.

Die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzes hat jedoch hier nur dann für den Heimarbeiter Bedeutung, wenn aus seinem Beschäftigungsverhältnis sich ein Recht auf dauernde Beschäftigung und entsprechende Entlohnung ergibt. Das trifft aber in den Fällen, in denen der Heimarbeiter seit längerer Zeit gleichmäßig und dauernd mit Aufträgen bedacht wurde, wo er also „regelmäßig" für einen Betrieb arbeitete, in der Regel zu[15]). Im anderen Falle kann es für den Heimarbeiter im Wesentlichen gleich sein, ob sein Beschäftigungsverhältnis formell noch besteht oder nicht.

Bei dem Einzelkündigungsschutz der §§ 56 ff. A.O.G. gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Kollektivkündigung. Da es sich hier um einen Betrieb mit in der Regel zehn Beschäftigten handeln muß, sind auch hier die Heimarbeiter unter den oben genannten Voraussetzungen hinzuzuzählen. Weiterhin hat auch hier der Kündigungsschutz nur dann praktische Bedeutung, wenn sich aus dem Beschäftigungsverhältnis eine Verpflichtung für den Auftraggeber zu dauernder entgeltlicher Beschäftigung ergibt.

Das A.O.G. hat eindeutig gezeigt, wie notwendig eine klare Scheidung der Begriffe des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden ist, und welche weittragenden Folgen sich aus der Tatsache ergeben, daß der Heimarbeiter persönlich abhängiger gewerblicher Arbeiter und der Hausgewerbetreibende selbständiger Gewerbetreibender ist.

---

15) Vergl. Kap. II S. 8 ff.

C. Die Gewerbeordnung.

Die Gewerbeordnung ist die Wiege des Heimarbeiterrechtes[1]). Im schon genannten[2]) § 136 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. 6. 1869 hebt es sich zum ersten Mal vom Hintergrund des Allgemeinen Arbeits- und Gewerberechts in gesetzlicher Form ab. Im Verlauf seiner Entwicklung wurde eine Erweiterung des Rechtsschutzes in der Heimarbeit notwendig. Eine weitere Einfügung dieser sich entwickelnden Rechtsmaterie in die Gewerbeordnung hätte die Unübersichtlichkeit derselben zu sehr erhöht[3]). Im Hausarbeitsgesetz von 1911 erhielt das Heimarbeitsrecht daher seine erste selbständige Kodifikation. Dennoch ist auch heute noch die Gewerbeordnung für das Heimarbeitsrecht von erheblicher Bedeutung, denn abgesehen von den Einzelbestimmungen der §§ 119 b und 125 Abs. 3 G.O., unterliegt der Hausgewerbetreibende schon als Gewerbetreibender und der Heimarbeiter als gewerblicher Arbeiter[4]) weitgehend den sonstigen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Eine ausführliche Darlegung der gesamten Rechtsstellung des Gewerbetreibenden oder des gewerblichen Arbeiters würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Besonderer Erörterung bedürfen dagegen die §§ 119 b und 125 Abs. 3 G.O.

§ 119 b G.O. dehnt einige Schutzbestimmungen für den gewerblichen Arbeiter auf gewisse in Heimarbeit tätige Personen aus und zwar umfaßt er, wie oben schon gesagt wurde, sowohl Heimarbeiter wie Hausgewerbetreibende.

Diese Vorschrift hat jedoch für den Heimarbeiter nur deklaratorische Bedeutung, da er als gewerblicher Arbeiter dem gesamten Titel VII der G.O. und daher auch den §§ 114 a bis 119 a G.O. unterliegt[5]). Für ihn ist daher auch die Einschränkung des § 119 b G.O., daß die hier genannten Personen für „bestimmte" Gewerbetreibende tätig sein müssen, bedeutungslos. Dieser Zusatz besagt dagegen für den Haus-

1) Vergl. den historischen Überblick bei R. Marzell.
2) Vergl. Kap. II S. 8.
3) Vergl. die Rede des Staatsministers Delbrück im Reichstag am 16. 2. 1910 bei der Beratung des Hausarbeitsgesetzes.
4) Über den Begriff des gewerblichen Arbeiters vergl. Kap. II S. 17 f.
5) R. G. Str. 32, 224; Landmann-Rohmer zu § 119b; Hiller-Luppe zu § 119b; Reger-Stöhsel zu § 119b; Schenkel zu § 119b.

gewerbetreibenden, daß § 119 b G.O. auf ihn nur angewendet werden kann, wenn er zu seinen Auftraggebern in einem wirtschaftlichen Bindeverhältnis von geringer Veränderlichkeit steht.

Außerdem kommt § 119 b G.O. nicht mehr die ursprüngliche Bedeutung zu, da die Paragraphen, auf die er verweist, zum Teil außer Kraft getreten sind. Anstelle der §§ 114 a bis 114 e G.O. sind nämlich die entsprechenden Vorschriften des H.Arb.G., insbesondere der II. D.V.O. z. H.Arb.G., über Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege getreten, die eine einheitliche Regelung für die gesamte Heimarbeit brachten. Die auf Grund der §§ 114 a und b G.O. erlassene Bundesratsverordnung vom 19. 12. 1902 in der Fassung vom 13. 2. 1913 (R.-G.Bl. S. 97) über die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion ist daher ebenfalls durch die neuen Bestimmungen des H.Arb G. als außer Kraft getreten zu betrachten (vergl. Gesetz über Lohnschutz in der Heimarbeit vom 8. Juni 1933 Art. 1 Ziff. 1 und H.Arb.G. § 41 Satz 2).

Anwendbar bleiben dagegen die §§ 115 bis 119 a G.O., die das Truckverbot enthalten, wodurch die Barzahlung der Löhne in Reichswährung gesichert (§ 115 Abs. 1 G.O.), die Kreditierung von Waren verboten (§§ 115 Abs. 2, 118 G.O.), Lohnzahlungen in Gastwirtschaften und Verkaufsstellen von der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde abhängig gemacht § 115 a G.O.). Verträge, die gegen § 115 G.O. verstoßen und diesen ähnliche, für nichtig erklärt (§ 117 G.O.), und Lohneinbehaltungen durch den Arbeitgeber bei widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses in ihrer Höhe begrenzt (§ 119 a Abs. 1 G.O.) werden. Die widerrechtliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann beim Hausgewerbetreibenden und beim Heimarbeiter, soweit dieser nicht schon rechtlich zu dauernder Arbeit verpflichtet ist, sinngemäß nur dann als vorliegend angesehen werden, wenn es sich um eine willkürliche Unterbrechung langer, kontinuierlicher, wirtschaftlicher Arbeitsbeziehungen oder die unbegründete Nichtfertigstellung angenommener Arbeit handelt. In diesen Fällen darf der Auftraggeber sich in begrenzter Höhe an der Entgeltforderung des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden schadlos halten, wobei das durchschnittliche Wochenentgelt, das derselbe bei diesem Auftraggeber erreichte, zu Grunde zu legen ist. Aus § 119 a G.O. eine Verpflichtung des Hausgewerbetreibenden zu entnehmen, unter Umständen Kündigungsfristen einzuhalten[6]), ist nicht angängig, da diese niemals in einem auf persönliche abhängige Dienstleistungen gerichteten Vertragsverhältnis stehen[7]). Es kann sich nur um eine Vertragsstrafe oder eine Schadensersatzpflicht aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen, wie sie der Hausgewerbetreibende üblicherweise eingeht, handeln.

6) So anscheinend von Schulz in Braun's Arch. S. 721 ff. (bes. S. 739).
7) Vergl. Kap. III B S. 59.

Ferner behalten ihre Bedeutung die Vorschriften über Lohnzahlung an Dritte (§ 115 a Halbsatz 2 G.O.), an Minderjährige und über die periodische Auszahlung von Löhnen (§ 119 a Abs. 2 G.O.). Als auftraggebende Gewerbetreibende im Sinne der §§ 115 bis 118 G.O. gelten auch die stellvertretenden Personen (§ 119 G.O.).

Während das Heimarbeitsentgelt seiner Höhe nach durch Verzugsbuße gesichert wird, deren Androhung innerhalb von drei Monaten erfolgen muß, schützt § 116 G.O. die ordnungsmäßige Art der Auszahlung dadurch, daß die Arbeitnehmer — hier also die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden soweit sie dem § 119 b G.O. unterliegen — die Zahlung von Forderungen, die „in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind", erneut in einer dem § 115 G.O. gemäßen Weise zu jeder Zeit, also unbefristet, verlangen können, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Außerdem können die Zuwiderhandlungen gegen das Truckverbot strafrechtlich verfolgt werden, so gegen § 115 G.O. durch § 146 Ziff. 1 G.O. und gegen die §§ 115 a und 119 a G.O. durch § 148 Ziff. 13 G.O.

Die Bedeutung des § 119 b G.O. erschöpft sich also heute hauptsächlich in der Sicherung einer ordnungsgemäßen Art der Entgeltzahlung, während die Sicherung angemessener Entgelte selbst Aufgabe des schon behandelten Entgeltschutzes ist.

Im Zusammenhang mit § 119 b G.O. muß auch § 125 Abs. 3 G.O. Erwähnung finden. Diese Vorschrift ist allerdings heute ohne rechtliche Auswirkungen. Sie stellte unbekümmert um begriffliche und rechtliche Verschiedenheiten den Grundsatz auf, daß die Personen des § 119 b G.O. den Gesellen und Gehülfen im Rahmen der §§ 121 bis 125 G.O. gleichzustellen seien. Dieser Grundsatz hatte solange Bedeutung, als die Begriffe des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden noch ungeklärt waren und es darum zweifelhaft war, wie weit diese Personen ihrem Wesen nach als gewerbliche Arbeiter bezw. als Gesellen und Gehülfen angesehen werden mußten. Er enthielt jedoch schon damals den Fehler, daß er die Anwendbarkeit der §§ 121 bis 125 G.O. auf Rechtsverhältnisse erklärte, auf welche diese Vorschriften sinnvoll garnicht angewandt werden konnten, wie es bei einem Teil der damals schon einwandfrei als Hausgewerbetreibende anerkannten Personen der Fall war.

Das H.Arb.G. hat auch hier eine neue Lage geschaffen. Es kann heute kaum bezweifelt werden, daß die Heimarbeiter gewerbliche Arbeiter sind, und daß sie als solche dem II. Abschnitt des VII. Titels der G.O. unterliegen[8]), daß sie also als Gesellen oder Gehilfen angesehen werden müssen und der Vorschrift des § 125 Abs. 3 zur An

8) Das wurde auch früher schon angenommen, so von v. Schulz in Braun's Arch. S. 721 ff.; Landmann-Rohmer Bd. II S. 390.

wendung der §§ 121 bis 125 G.O. auf sie nicht bedürfen. Auch diese Bestimmung hat demnach für sie höchstens deklaratorische Bedeutung.

Die Anwendung der §§ 121 bis 125 G.O. bietet außerdem für die Heimarbeiter einige Schwierigkeiten. § 121 G.O. wird sich zwar meist zwanglos anwenden lassen, da sich seine Verpflichtungen häufig schon aus der persönlichen Abhängigkeit des Heimarbeiters ergibt, dagegen kann aber die Möglichkeit, die Kündigungsbestimmungen anzuwenden, nicht ohne Einschränkung bejaht werden. Es kann weder der einen Meinung beigetreten werden, die ganz allgemein dem Heimarbeiter eine vierzehntägige Kündigungsfrist zubilligt[9]), noch der anderen, die nur dann eine solche Kündigungsfrist bejaht, wenn der Heimarbeiter in einem echten Arbeitsvertragsverhältnis steht[10]).

Im Abschnitt über das A.O.G. wurde schon gesagt, daß ein Kündigungsschutz für den Heimarbeiter — abgesehen von dem Sonderfall, daß er Vertrauensmann ist — nur dann Bedeutung hat, wenn sich aus seinem Beschäftigungsverhältnis ein Recht auf dauernde Beschäftigung und Entlohnung ergibt. Das trifft für den Heimarbeiter gewöhnlich zu und insoweit sind auch die §§ 122 ff. G.O. anwendbar, in den übrigen Fällen bleiben sie aber rechtlich unwirksam. Auch das Konkurrenzgebot des § 125 Abs. 1 und 2 G.O. für den Auftraggeber und der Entschädigungsanspruch des § 124 b G.O. sind nur bei kontinuierlicher Beschäftigung sinnvoll und können nur dann diese Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

Wenn aber schon das Beschäftigungsverhältnis des Heimarbeiters eine Anwendung der §§ 121 bis 125 G.O. Schwierigkeiten bereitet, so wird es erklärlich, daß die Möglichkeit einer sinnvollen Anwendung dieser Vorschriften auf den Hausgewerbetreibenden heute, wo seine Stellung als persönlich unabhängiger Gewerbetreibender ihm begriffseigen ist, verneint werden muß. Seine persönliche Unabhängigkeit widerstrebt der Verpflichtung des § 121 G.O., die Art seiner vertraglichen Beziehungen zum Auftraggeber schließt eine Kündigung aus, ebenso eine Entschädigungsverpflichtung nach § 124 b G.O.[11]) und schließlich läßt sich seine persönliche Unabhängigkeit auch nur schwerlich mit dem Konkurrenzverbot des § 125 G.O. vereinbaren.

Es ergibt sich also, daß für den Heimarbeiter die Verweisung des § 125 Abs. 3 G.O. bedeutungslos ist, weil er schon wesensmäßig ohne diese Verweisung, den Bestimmungen der §§ 121 bis 125 G.O. unterliegt, und daß sie für den Hausgewerbetreibenden unwirksam ist, weil seine rechtliche Stellung eine sinnvolle Anwendung dieser Vorschriften nicht zuläßt.

---

9) Arb. G. Dresden i. Urt. v. 17. 3. 1937—2 Ca 92/37 zit. i. Arb. Rechtskartei N. 605 v. 3. 6. 1937; Landmann-Rohmer zu § 122 G O. Bd. S. 465.

10) Hoppe in Arb. Rechtskartei Nr. 605 v. 3. 6. 1937.

11) So auch Schicker zu § 125, von Schulz-Schalhorn S. 239.

Im Zusammenhang mit § 119 b G.O. und § 125 Abs. 3 G.O. sind schon die wichtigsten Bestimmungen vorweg genommen worden, denen der Heimarbeiter auf Grund seiner Eigenschaft als gewerblicher Arbeiter unterliegt. Abgesehen von den dort besprochenen Vorschriften kommen für ihn, soweit sie nicht der Eigenart seiner rechtlichen Stellung und den Spezialbestimmungen des H.Arb.G. widersprechen, die §§ 105 bis 114 und die §§ 120 bis 120 g G.O. in Frage. Hiervon sind die §§ 113 und 120 a bis 120 e G.O. für den Heimarbeiter am bemerkenswertesten, da sie ihm bei entsprechender Anwendung ein Recht auf Zeugnisse und auf Fürsorge des Auftraggebers für seine Arbeitsräume und deren Einrichtungen sichern. Besonders die Mitverantwortung des Auftraggebers für die Betriebsstätten des Heimarbeiters dürfte der sozialen und wirtschaftlichen Stellung des Letzteren entsprechen. Gehört der Heimarbeiter Betrieben an, in denen in der Regel mindestens zehn bzw. zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, so können grundsätzlich auch die §§ 133 g bis 139 a G.O. entsprechende Anwendung finden. Sie werden allerdings für ihn kaum jemals Bedeutung gewinnen und sind zum größten Teile (§§ 134 a bis 134 f) schon durch § 69 Abs. 2 und 3 A.O.G. außer Kraft getreten[12]).

Sind damit die Bestimmungen erschöpft, die für den Heimarbeiter als gewerblichen Arbeiter Beachtung verdienen, so muß noch die gewerberechtliche Stellung des Hausgewerbetreibenden eben als Gewerbetreibender[13]) kurz erwähnt werden.

Das H.Arb.G. läßt keine Unklarheit darüber aufkommen, daß der Hausgewerbetreibende als Gewerbetreibender anzusehen ist und daher alle rechtlichen Pflichten eines solchen zu erfüllen hat. Außer den allgemeinen Vorschriften der §§ 1 bis 13 G.O. wird er regelmäßig die Vorschriften über einen stehenden Gewerbebetrieb (§§ 14 bis 34 G.O.) zu beachten haben.

Vor allem hat er sein Gewerbe anzuzeigen. Die begriffsmäßige persönliche Unabhängigkeit des Hausgewerbetreibenden genügt dabei der in § 14 G.O. geforderten Selbständigkeit des Betriebes[14]), denn das

---

12) Durch das Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 sind die bisher für den Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden in Frage kommenden Bestimmungen der Bekanntmachung, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 und der Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§ 137 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion vom 31. Mai 1897, 17. Februar 1904 außer Kraft getreten.

13) Die übrigen für den Hausgewerbetreibenden beachtlichen Vorschriften der G.O. wurden schon bei Behandlung der §§ 119b und 125 Abs. 3 G.O. genannt.

14) Gleicher Ansicht: Hiller-Luppe zu § 14; Schecher S. 37 Anm. 4; v. Brauchitsch zu § 14; Hausindustrie und Heimarbeit Bd. IV S. 6 f.; Landmann-Rohmer Bd. I S. 170 ff.; Reger-Stöhsel zu § 14; teilw. a. A.: Schenkel zu § 14; Nelken S. 187 ff. und Engelmann zu §. 14.

Wort „selbständiger" Gewerbebetrieb soll nur den Gegensatz zur abhängigen gewerblichen Arbeit zum Ausdruck bringen, „daß die Tätigkeit mit einem finanziellen Risiko verbunden ist, ist keineswegs erforderlich ... Von der Stellung des Stellvertreters und Gehilfen oder Arbeiters unterscheidet sich diejenige des selbständigen Gewerbetreibenden namentlich durch die rechtliche Freiheit der Verfügung über die Annahme des Arbeits- oder Lieferungsauftrags und über die Zeit und Art und Weise der Arebit. Daß die wirtschaftliche Lage der Selbständigkeit dieser Verfügung tatsächlich enge Grenzen setzt, schließt die Selbständigkeit des Betriebes nicht aus"[15]).

Weder das Gewerbe des Hausgewerbetreibenden noch er selbst als Gewerbetreibender wird in der Regel einer besonderen Genehmigung bedürfen. Die §§ 16 bis 40 G.O. werden für die hausindustrielle Erzeugung und die in Heimarbeit Beschäftigten wohl nie Anwendung finden. Aber auch die übrigen Vorschriften des II. Titels der G.O. haben keine größere Bedeutung für den Hausgewerbetreibenden und bedürfen daher keiner ausführlicheren Darstellung.

Werden von dem Hausgewerbetreibenden fremde Hilfskräfte beschäftigt, so ist er nicht nur Gewerbetreibender, sondern auch Arbeitgeber, wodurch sich seine Pflichten erweitern, da diese Hilfskräfte gewerbliche Arbeiter sind, die den anfangs besprochenen Vorschriften als betriebsangehörige Arbeiter unterliegen.

Durch die erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (R.G.Bl. I 493), die auf Grund des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (R.G.Bl. I 1015) erlassen wurde, ist der § 100 g G.O. außer Kraft getreten (§ 96 Abs. 2 der V.O. vom 15. Juni 1934). Als Ersatz hierfür ist im § 11 Ziff. 2 dieser Verordnung eine entsprechende Bestimmung enthalten, die den freiwilligen Beitritt der Hausgewerbetreibenden zu einer Innung vorsieht. Diese Freiwilligkeit des Beitritts steht aber in der Gefahr, praktisch durchbrochen zu werden. Entsprechend dem § 1 der V.O. vom 15. Juni 1934 hat der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ein Verzeichnis der Gewerbe aufgestellt, die handwerksmäßig betrieben werden können (vergl. Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 287 vom 8. Dezember 1934). Dieses Verzeichnis enthält eine ganze Reihe von Gewerben, in denen in größerem Umfang Heimarbeit geleistet wird. Soweit diese Gewerbe selbständig und handwerksmäßig betrieben werden, sind sie in die Handwerksrolle einzutragen[16]) (vergl. dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 R.G.Bl. I 15). Verschiedene Handwerkskammern haben sich nun auf

15) Schicker zu § 14.
16) Vergl. Hartmann II S. 118 Anm. 1.

den Standpunkt gestellt, daß ein Gewerbe schon dann handwerksmäßig betrieben wird, wenn die Herstellungsart der Erzeugnisse eines Betriebes handwerksmäßig ist, und sie haben deshalb auch die Hausgewerbetreibenden in die Handwerksrolle eingetragen und sie hierdurch zu Innungspflichtmitgliedern gemacht[17]). Die Hausgewerbetreibenden unterlagen hierdurch weiterhin den Bestimmungen über die Meisterprüfung, Lehrling- und Gesellenhaltung und ähnlichen.

Die Berechtigung einer solchen zwangsmäßigen Einbeziehung des Hausgewerbetreibenden in das Recht des Handwerks muß verneint werden und lag auch offenbar nicht im Sinne des Gesetzgebers, der im § 11 Ziff. 2 der V.O. vom 15. Juni 1934 ausdrücklich die freiwillige Mitgliedschaft der Hausgewerbetreibenden vorsieht. Diese Bestimmung wäre sinnlos, wenn er die pflichtmäßige Mitgliedschaft als gegeben angesehen hätte. Es entspricht aber auch nicht der begrifflichen Eigenart des Hausgewerbetreibenden, der sich doch vom Handwerker wesensmäßig erheblich unterscheidet und zwar dadurch, daß er in der Regel nicht für den freien Absatzmarkt arbeitet, sondern für einen Zwischenhändler, während der Handwerker unmittelbar an den Konsumenten liefert. Weiterhin wird diese Einbeziehung auch nicht der sozialen Stellung des Hausgewerbetreibenden gerecht. Sie belastet ihn mit den Vorschriften über die Meisterprüfung, sie erschwert ihm die Einstellung fremder Hilfskräfte, sie belastet ihn zwangsmäßig mit Abgaben, die weder der Art seiner Arbeit noch seiner wirtschaftlichen Lage entsprechen. Einem etwaigen Einspruch des Hausgewerbetreibenden gegen seine Eintragung in die Handwerksrolle (vergl. §§ 8 ff. der V.O. vom 18. Januar 1935) wird daher der Erfolg nicht versagt werden können. Sollte der hausindustrielle Betrieb über die Größe eines Handwerksbetriebes hinausgehen, so kann auch die Industrie- und Handelskammer Einspruch erheben. Daß ein hausindustrieller Betrieb jedoch eine solche Größe erreicht, wird selten der Fall sein.

Für den Heimarbeiter taucht diese Schwierigkeit nicht auf, da er persönlich abhängig ist und von einem selbständigen Gewerbebetrieb, der handwerksmäßig betrieben wird, bei ihm nicht die Rede sein kann. Er könnte höchstens unter die dem Hausgewerbetreibenden „ähnlichen Personen" des § 11 Ziff. 2 der V.O. vom 15. Juni 1934 fallen. Er wird allerdings von dieser Möglichkeit der freiwilligen Innungsmitgliedschaft schon wegen der Innungsbeiträge kaum Gebrauch machen.

Die Behandlung der den Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden betreffenden gewerberechtlichen Vorschriften hat deutlich werden lassen, welch erhebliche Klärung und Veränderung der gewerberechtlichen Stellung dieser Personen die neue Gesetzgebung gebracht hat und wiederum bewiesen, daß auch hier eine klare Umgrenzung der Begriffe Heimarbeiter und Hausgewerbetreibender unerläßlich ist.

17) So wurden im Kreise Freiburg die hausindustriellen Spielzeughersteller der Drechslerinnung eingegliedert.

D. Die Sozialversicherungsgesetze.

Die Reichsversicherungsordnung, deren geschichtliches Entstehen, soweit es für die Heimarbeit bedeutsam war, oben kurz angedeutet wurde*), hat in § 162 nur den Hausgewerbetreibenden begrifflich bestimmt. Eine Subsumierung des Heimarbeiters unter die dortige Begriffsbestimmung ist insbesondere nach Inkrafttreten des Heimarbeitsgesetzes, das ihn ausdrücklich als abhängigen, gewerblichen Arbeiter anspricht, nicht mehr möglich. Er wurde allerdings auch bisher meist als gewerblicher Arbeiter und infolgedessen als generell versicherungspflichtig angesehen[1]). Das geschah nach der Praxis der Reichsversicherung ohne Ausnahme, soweit es sich um detachierte Außenarbeiter handelte. In den übrigen Fällen war die Behandlung nicht einheitlich, obwohl die Heimarbeiterschaft in ihrer Gesamtheit des Sozialversicherungsschutzes bedarf. Wenn sich auch im Laufe der Rechtsentwicklung eine Angleichung der R.V.O. an das Begriffswerk des H.Arb.G. vollziehen und damit eine einheitliche Behandlung der Heimarbeiter anbahnen wird, so ist es doch heute schon wünschenswert und auch möglich, durch eine extensive Interpretation der Bestimmungen der R.V.O. alle Heimarbeiter entsprechend dem § 3 Abs. 1 H.Arb.G. als versicherungspflichtig anzusehen, zumal ihre dort begrifflich eindeutige Stellung als gewerblicher Arbeiter eine solche Eingliederung schon logisch nahelegt.

Soweit den Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden bei der Arbeit Familienangehörige zur Seite stehen, kommen sie als Versicherte nicht in Betracht, obwohl sie gegebenenfalls mittelbar oder unmittelbar leistungsberechtigt sein können. Die fremden Hilfskräfte dagegen werden wie Betriebsarbeiter behandelt und sind wie diese versicherungspflichtig.

Diese begrifflichen Grundlagen haben für die gesamte R.V.O. Geltung, die drei große Versicherungszweige umfaßt: die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Ihnen ist die später hinzugekommene Arbeitslosenversicherung (Gesetz vom 16. Juli 1927) beizuzählen. Die besondere Regelung der Heimarbeit in jedem dieser Versicherungszweige soll im Folgenden kurz dargestellt werden.

---

*) Kap. II S. 9 ff.

1) Vergl. auch Deutsches Arbeitsrecht 1937 S. 195.

1. Die Krankenversicherung.

Die Krankenversicherungspflicht der Heimarbeiter beruht auf der allgemeinen Vorschrift des § 165 Abs. 1 Ziff. 1 R.V.O., da sie aus den obengenannten Gründen als Arbeiter oder Gehilfen angesehen werden müssen. Sie sind allerdings nur dann versicherungspflichtig, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden, wobei die Entgelthöhe keine Rolle spielt. Die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden wird dagegen ausdrücklich durch § 165 Abs. 1 Ziff. 6 R.V.O. begründet. Es unterliegen ihr nur solche Hausgewerbetreibende, denen ein Jahreseinkommen, wie es im Absatz 2 des § 165 R.V.O. angegeben ist — zur Zeit 3 600,— RM — nicht sicher ist. Ein Arbeitsvertragsverhältnis ist nicht Voraussetzung der Versicherungspflicht[2]).

Alle in Heimarbeit beschäftigten Personen sind jedoch versicherungsfrei, soweit es sich bei ihnen um gewisse vorübergehende Dienstleistungen handelt (§ 168 R.V.O., vergl. auch die Bekanntmachung vom 17. November 1913 in der Fassung vom 16. Dezember 1927, R.G.Bl. I 343). Auf Antrag können sie versicherungsfrei werden, wenn sie eine Invalidenrente beziehen oder dauernd Invalide sind (§ 173 Abs. 1 R.V.O.).

Soweit die Heimarbeitstätigen versicherungsfrei sind, wenigstens nach der bisherigen Praxis der Reichsversicherung, die noch nicht alle Heimarbeiter als gewerbliche Arbeiter und alle Hausgewerbetreibenden als selbständige Gewerbetreibende ansieht und daher als versicherungspflichtig, haben sie die Möglichkeit, freiwillig der Sozialversicherung beizutreten (f. Heimarbeiter § 176 Abs. 1 Ziff. 1, f. Hausgewerbetreibende Ziff. 3, f. Familienangehörige Ziff. 2 R.V.O.).

Soweit die Heimarbeiter der Versicherungspflicht unterliegen oder nicht versicherungspflichtige Heimarbeitstätige freiwillig der Krankenversicherung beigetreten sind, regelt sich ihre Versicherung nach den allgemeinen Vorschriften.

Für die Hausgewerbetreibenden gelten dagegen außer den allgemeinen Bestimmungen die Sondervorschriften der §§ 466 bis 475 a R.V.O. (§§ 166, 416 R.V.O.). Sie sind in der Regel den allgemeinen Ortskrankenkassen eingegliedert (§ 470 R.V.O.). Als ihr Beschäftigungsort gilt ohne Rücksicht auf den Betriebssitz ihrer Arbeitgeber oder Auftraggeber der Ort, an dem sie ihre eigene Betriebsstätte haben (§§ 153, 154 Abs. 2 R.V.O.).

Die Arbeitgeber haben die Meldepflichten der §§ 317 ff. R.V.O. (§ 471 R.V.O.). Ihnen obliegt auch in Gemeinschaft mit den Hausgewerbetreibenden die Beitragspflicht (§ 472 Abs. 1 R.V.O.). Die Satzung kann den Auftraggeber zur Mithaftung für die Beiträge heranziehen. Arbeitet der Hausgewerbetreibende für eigene Rechnung, so hat er die gesamte Beitragslast zu tragen (§ 472 R.V.O.).

2) Hanow-Hoffmann zu § 165 R.V.O.

Berechnungsgrundlage für Beitrag und Leistung ist der Grundlohn (vergl. § 180 R.V.O.). Für Bezirke, in denen der Grundlohn für die Hausgewerbetreibenden durchschnittlich niedriger ist, als der Ortslohn, kann das Statut den Letzteren als Grundlohn festsetzen (§ 475 Abs. 2 RV.O.).

Diese Beitragsregelung lädt ihre Last augenscheinlich vor allem auf den Hausgewerbetreibenden und außerdem, wo Arbeitgeber und Auftraggeber auseinanderfallen, auf den Arbeitgeber ab, der in der Regel die Stellung eines Zwischenmeisters inne haben wird. Die meist kapitalkräftigste Person, der Auftraggeber, bleibt ziemlich unberücksichtigt. Da es aber kaum möglich ist, vom Hausgewerbetreibenden und Arbeitgeber soviel an Beiträgen hereinzubekommen, daß die Leistungen gedeckt sind, sah sich der Gesetzgeber genötigt, auch den Auftraggeber heranzuziehen. Dabei mußte er vor allem die Labilität der Arbeitsbeziehungen und den steten Wechsel in der Höhe der Entgelte berücksichtigen.

§ 473 R.V.O. ermöglicht nun, daß durch Statut dem Auftraggeber die Zahlung von Zuschüssen auferlegt werden, deren Höhe bis zu eins vom Hundert des Entgelts für die vom Hausgewerbetreibenden gelieferten Arbeitserzeugnisse beträgt. Diese Zuschüsse sind unabhängig von der eigentlichen Beitragspflicht des Hausgewerbetreibenden und Arbeitgebers. Das Statut kann aber auch bestimmen, daß statt des Arbeitgeberbeitrags den Arbeitgebern oder Auftraggebern solche Zuschüsse bis zu zwei vom Hundert des Entgelts auferlegt werden. Ob die vom Hausgewerbetreibenden selbst beschafften Roh- und Hilfsstoffe bei der Prozentberechnung abzuziehen sind oder nicht, muß eigens bestimmt werden, notfalls setzt bei Bedürfnis das Versicherungsamt den Durchschnittswert der Roh- und Hilfsstoffe fest.

Um der meist schwierigen wirtschaftlichen Lage der Hausgewerbetreibenden noch besonders gerecht zu werden, kann das Statut für solche, deren Entgelt geringer ist, als der halbe Grundlohn (vergl. § 180 R.V.O.) der niedrigsten Lohnstufe bei ihrer Kasse, die Beiträge entsprechend ermäßigen § 475 Abs. 3 R.V.O.).

Für die Leistungen der Krankenkassen ebenso wie für die übrigen Fragen der Krankenversicherung gelten auch für die Hausgewerbetreibenden die allgemeinen Bestimmungen (§ 475 Abs. 1 R.V.O.).

2. *Die Unfallversicherung.*

Es gibt keine allgemeine Unfallversicherungspflicht der Heimarbeitstätigen, obgleich es für sie wünschenswert wäre, in ihrer Gesamtheit unfallversichert zu sein[3]). Wenn auch die Betriebsgefahr in der Heimarbeit oft nicht groß ist, so haben die Heimarbeitstätigen doch

3) Treue: Soz.Prax. 1934 Sp. 257 ff.

häufig lange Wege zwischen ihrer eigenen Betriebsstätte und der ihrer Arbeit oder Auftraggeber zurückzulegen, die sich als Betriebswege und nicht nur als Wege zur und von der Arbeitsstätte darstellen und voll versichert wären[4]).

Für die Einbeziehung der Heimarbeitstätigen ist Voraussetzung, daß sie für oder in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe (§§ 537ff. R.V.O.) arbeiten. Die Zahl der hiernach versicherungspflichtigen Heimarbeitstätigen wird jedoch noch eingeschränkt durch die Richtlinie über die Unfallsversicherungspflicht von Betrieben, die elektrische Kleinstmotoren verwenden, vom 15. Februar 1930[5]). Da die Heimarbeitstätigen entweder gewerbliche Arbeiter oder Gewerbetreibende sind, kommt für sie nur die Gewerbeunfallversicherung in Frage und zwar für die Heimarbeiter, soweit sie für einen versicherungspflichtigen Betrieb arbeiten, auf Grund ihrer Eigenschaft als (gewerblicher) Arbeiter oder Gehilfe (§ 544 Abs. 1 Ziff. 1 R.V.O.). Die Hausgewerbetreibenden, soweit sie Inhaber eines versicherungspflichtigen Betriebes sind unterliegen aber nur dann der Versicherungspflicht, wenn diese durch Satzung der jeweiligen Berufsgenossenschaft auch auf sie erstreckt ist (§ 548 Ziff. 2 R.V.O.[6]). Die Hausgewerbetreibenden haben jedoch als Unternehmer, wenn auch kleinsten Ausmaßes, die Möglichkeit der Selbstversicherung (§ 551 R.V.O.).

Soweit nun die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden versicherungspflichtig sind, unterliegen sie den gleichen Vorschriften wie die übrigen Versicherten. Nur die Beitragspflicht der Hausgewerbetreibenden kann eine Abweichung enthalten. Die Satzung kann nämlich bestimmen, daß der Auftraggeber des Hausgewerbetreibenden die Beiträge für dessen hausgewerbliche Beschäftigte und, wenn der Hausgewerbetreibende selbst nach der Satzung versichert ist, auch für ihn zahlt (§ 735 R.V.O.).

3. Die Invalidenversicherung.

Bei der Invalidenversicherung ergibt sich wie bei der Krankenversicherung die Versicherungspflicht der Heimarbeiter aus deren Arbeitereigenschaft (§ 1226 Abs. 1 Ziff. 1 R.V.O.), während die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden auf ihrer ausdrücklichen Erwähnung im § 1226 Abs. 1 Ziff. 2 R.V.O.[7]) beruht.

---

4) L. Richter: Arbeitsrechtskartei Nr. 600 v. 28. 4. 37.

5) Amtl. Nachrichten 1930 S. 172.

6) Die Erstreckung muß nicht unter Nennung des Wortes „Hausgewerbetreibender" geschehen. Sie kann auch durch Aufzählung hausindustrieller Berufe oder sonstwie zum Ausdruck gebracht werden (Vergl. Friedr. Ey S. 14). Nach der neuen Fassung des § 548 R.V.O. (Gesetz v. 18. 4. 1937, R.G.Bl. 1937 I 463) kann die Satzung auch die mitarbeitenden Ehegatten und die von den Hausgewerbetreibenden beschäftigten Personen in die Versicherungspflicht einbeziehen.

7) Seit 1. 1. 1923 in Kraft; Vergl. Art. 8 des Gesetzes vom 30. 4. 1922 u. Verordnung vom 16. 11. 1922; früher kam § 1229 R.V.O. in Frage.

Für beider Personengruppen ist die Versicherungspflicht nicht begrenzt durch eine bestimmte Höhe des Einkommens. Die letzte Tatsache — bei der Krankenversicherung ist eine Einkommensgrenze von 3 600,— RM gegeben — bereitet einer klaren Scheidung der versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden von den nicht versicherungspflichtigen Vollunternehmern erhebliche Schwierigkeiten. Man muß hier im Einzelfall nach sozialpolitischen Gesichtspunkten entscheiden und den Grad der wirtschaftlichen Abhängigkeit und Dispositionsmöglichkeit und den Bestand an Kapital und Maschinen[8]) berücksichtigen. „Der Umstand, daß ein Gewerbetreibender nach § 2 der Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. 1. 1935 als selbständiger Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist, schließt nicht aus, daß der Gewerbetreibende als Hausgewerbetreibender nach § 1226 Abs. 1 Nr. 2 und 162 R.V.O. der Invalidenversicherungspflicht unterliegt" (R.V.O. Beschl. v. 21. Oktober 1936, zit. i. d. J. 1937 S. 776, Nr. 77)[9]).

Ähnlich wie bei der Krankenversicherung kann auch bei der Invalidenversicherung für die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden Versicherungsfreiheit eintreten (§§ 1227; 1232; 1236; 1239 R.V.O.)[8a]). In diesem Falle besteht die Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung (§§ 1243; 1244; 1267 R.V.O.).

Für die Heimarbeiter gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen ausnahmslos. Die Hausgewerbetreibenden unterliegen dagegen bezüglich der Beitragszahlung einer Sonderregelung, welche die Versicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichsversicherungsamtes trifft (§ 1436 R.V.O.).

Die Höhe der Beiträge bestimmt sich jedoch auch für die Hausgewerbetreibenden nach allgemeinen Gesichtspunkten (vergl. §§ 1387, 1390 R.V.O.). Die Beiträge sind zu gleichen Teilen vom Hausgewerbetreibenden und vom Arbeitgeber bezw. Auftraggeber zu leisten, es sei denn, daß das Wochenentgelt den Betrag von 6,00 RM nicht über-

8) L. Richter: Arbeitsrechtskartei Nr. 600 v. 28. 4. 37.

8a) Zu § 1232 R.V.O. vergl. Bekanntm. betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gem. § 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes (jetzt § 1232 R.V.O. v. 27. 12. 1899 (R.G.Bl. 725) u. Bekanntm. betr. die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1232 R.V.O. v. 9. 7. 1915 (R.G.Bl. 571).

Zu § 1239 R.V.O. vergl. Bekanntm. betr. die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 Inv.Vers.Ges. v. 27. 12. 1899 (R.G.Bl. 725) i. d. Fassung d. V.O. v. 4. 10. 1923 (R.G.Bl. I 936) u. d. V.O. v. 16. 4. 1924 (R.G.Bl. I 405).

9) Vergl. auch zu gleichem Beschluß: Deutsches Arbeitsrecht 1937 S. 195, wo auf die unerfreuliche Folge dieses Rechtszustandes aufmerksam gemacht wird, nach dem eine Person als Handwerker beitragspflichtig zur Innung und Handwerkskammer und gleichzeitig als Hausgewerbetreibender zur Invalidenversicherung sein kann. Über die Zulässigkeit der Einordnung von Hausgewerbetreibenden in den Handwerkerstand vergl. Kap. III S. 69 ff. Die dort vertretene Meinung erweist sich auch hier als richtig.

steigt. Hier obliegt dem Arbeitgeber bezw. Auftraggeber die gesamte Beitragspflicht (§§ 1384 Abs. 2, 1432 Abs. 2 R.V.O.).

Diese Regelung der Beitragspflicht stößt jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten bei den Heimarbeitstätigen, die gleichzeitig für mehrere Arbeitgeber bezw. Auftraggeber tätig sind. Die für diesen Fall vorgesehenen Vorschriften der §§ 1426 Abs. 2, 1427 R.V.O. bieten nur eine ungenügende Lösung, da sie in der praktischen Durchführung erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Einen einfacheren und gangbareren Weg zeigt § 1439 R.V.O.[10]), nach dem der Versicherte den vollen Beitrag selbst entrichten und die Rückerstattung der vom Arbeitgeber zu zahlenden Beitragsanteils verlangen kann. Der Heimarbeitstätige könnte dann entsprechend dem Maße seiner Beschäftigung oder je nach der Höhe des erzielten Entgeltes von den einzelnen Auftraggebern anteilig die Beitragsanteile zurückverlangen. Statt der Rückerstattung könnten auch Zuschläge zum Entgelt oder sonstige festliegende Zuschüsse neben oder an Stelle des Anteils des Arbeitgebers treten. Um die richtige Beitragsleistung durch die Heimarbeitstätigen zu gewährleisten, müßten die Arbeitgeber zu ihrer Überwachung verpflichtet und vielleicht ihre Haftung für nicht entrichtete Beiträge festgelegt werden. Bei einer solchen Überwachung können die Entgeltbelege wichtige Anhaltspunkte bieten.

Dieser Ausweg kann jedoch nur für die Hausgewerbetreibenden nach § 1436 Abs. 2 R.V.O. zwingend vorgeschrieben werden. Bei ihnen werden allerdings die Fälle, in denen sie gleichzeitig für mehrere Arbeitgeber arbeiten, weitaus häufiger sein, als bei den Heimarbeitern. Bei den Letzteren ist man bezüglich des § 1439 R.V.O. auf ihre Freiwilligkeit angewiesen und man muß im übrigen versuchen, der Schwierigkeiten auf Grund der §§ 1426 Abs. 2 und 1427 R.V.O. Herr zu werden.

4. Die Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitslosenversicherung ist der jüngste Zweig der Sozialversicherung. Da es bei ihrer Einrichtung durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. 7. 1927 (A.V.A.V.-G.) an längerer Erfahrung auf diesem Versicherungsgebiet mangelte, waren zahlreiche spätere Änderungen notwendig. Das Gesetz erschien am 12. Oktober 1929 (R.G.Bl. I 162) in der neuen, jetzt gültigen Fassung, die allerdings auch schon insbesondere durch die wirtschaftlichen Umwälzungen grundlegenden Abänderungen unterworfen ist.

Die gleiche wandlungsreiche Entwicklung machte die Regelung der Arbeitslosenversicherung in der Heimarbeit durch, die insbesondere durch die eigenartige Stellung des Hausgewerbetreibenden erschwert wurde[11]).

10) L. Richter: Arbeitsrechtskartei Nr. 600 v. 28. 4. 37.
11) Vergl. Lehfeld Soz.Prax. 1929 Sp. 417.

Die Versicherungspflicht der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden beruht grundsätzlich auf § 69 Ziff. 1 A.V.A.V.G. Hiernach sind diejenigen Personen für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert, die auf Grund der R.V.O. für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind.

Das A.V.A.V.G. enthält keine eigene Definition des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden, aber da es im § 69 Ziff. 1 auf versicherungspflichtige Personen der R.V.O. verweist, ist zu schließen, daß die dortige Begriffsbestimmung des § 162 R.V.O. Gültigkeit haben soll, allerdings mit jener Einschränkung, die sich aus § 206 a AVAVG ergibt. Darnach gelten die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden unbeschadet der im AVAVG für sie bestehenden Sondervorschriften im Sinne dieses Gesetzes als Arbeitnehmer.

Diese grundsätzliche Versicherungspflicht aller krankenversicherungspflichtigen Heimarbeitstätigen ist aber vielfach durchbrochen. Versicherungsfreiheit kann sich für sie erstens aus den Vorschriften der §§ 74 c (Beschäftigung bei Verwandten), 75 a (geringfügige Tätigkeit)[12]) u. c AVAVG, dann weiterhin aus einer Reihe von Verordnungen, welche auf Grund der §§ 75 c und 186 a AVAVG erlassen sind, ergeben.

Nach § 75 c Abs. 2 sind die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden abgesehen von den übrigen Vorschriften insoweit versicherungspflichtig, als der Präsident der Reichsanstalt dies mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnet[13]). § 116 a AVAVG ergänzt diese Bestimmung noch insofern, als er dem Präsidenten der Reichsanstalt die Ermächtigung gibt, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für die Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter Vorschriften zu erlassen, die von denen der §§ 87 bis 116 AVAVG, betr. die Versicherungsleistungen, abweichen.

Von dieser Ermächtigung hat der Präsident der Reichsanstalt in verschiedenen Verordnungen weitgehenden Gebrauch gemacht[14]).

Infolgedessen sind versicherungsfrei in Heimarbeit tätige Ehefrauen (nicht geschiedene Frauen oder Witwen), die durch ihre Tätigkeit keinen höheren wöchentlichen Verdienst als 12,— RM zu erzielen pflegen, weiterhin Heimarbeitstätige, die mehr als zwei Familienangehörige über vierzehn Jahre oder mehr als eine fremde Betriebskraft[15]) be-

12) Vergl. V.O. v. 26. Juli 1930 (R.G.Bl. I 311) Abschn. 4 Titel 1 Art. 1 Nr. 2, V.O. v. 21. März 1932 (R.G.Bl. I 157) § 75a Abs. 4.

13) Diese Fassung erhielt Abs. 2 durch die V.O. des Reichspräsidenten vom 5. 6. 1931 (R.G.Bl. I 279) Teil III Art. 1 Ziff. 2.

14) V.O. v. 18. 10 1930 (R.Arb.Bl. I S. 227); V.O. v. 19. 3. 1932 (R.Arb.Bl. I S. 49); V.O. v. 27. 6. 1932 (R.Arb.Bl. I S. 131); V.O. v. 27. 9. 1932 (R.Arb.Bl. I S. 211); V.O. v. 21. 5. 34 R.Arb.Bl. I S. 62).

15) W. Meuer, Arbeitslosenhilfe 1934 Nr. 18/19, ist der Ansicht, daß hierunter auch solche fremden Betriebskräfte fallen, die nicht in der Betriebsstätte des Heimarbeitstätigen selbst arbeiten. Wesentlich sei, daß die Hilfskraft nur für diesen einen Heimarbeitstätigen arbeite. Diese Auslegung wird jedoch dem Be-

schäftigen. Werden nur zeitweise zwei familienfremde Hilfskräfte beschäftigt, so gilt der Heimarbeitstätige für diese Zeit als versicherungsfrei[16]).

Die V.O. vom 18. Oktober 1930 regelt im Artikel 2 weiterhin den Fall, daß mehrere Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende gemeinschaftlich arbeiten. Hiernach kann die Arbeitslosenunterstützung dann versagt werden, wenn einer aus einer solchen Arbeitsgemeinschaft arbeitslos wird und der Gesamtverdienst nicht mindestens um den Betrag vermindert ist, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des bisherigen Gesamtverdienstes der Gemeinschaft auf den Versicherten als sein Anteil ergibt. Es muß allerdings der Ausscheidende erfahrungsgemäß Anteil an dem Gesamtverdienst haben. Diese Vorschrift gilt entsprechend, wenn mehrere aus der Gemeinschaft arbeitslos werden.

Ist ein Heimarbeitstätiger für mehrere Arbeitgeber beschäftigt, so wird Arbeitszeit und Entgelt nicht zusammen gerechnet. Es ergibt sich hieraus der nicht gerade wünschenswerte Zustand, daß Heimarbeitstätige mit einem Gesamteinkommen, das sie versicherungspflichtig machen würde, versicherungsfrei bleiben, während Heimarbeitstätige mit dem gleichen oder geringfügigeren Entgelt versicherungspflichtig sind, weil das erreichte Einzelentgelt höher ist, als eines der Einzelentgelte der Ersteren.

Als Arbeitsentgelt im Sinne des AVAVG gilt für Hausgewerbetreibende und naturgemäß auch für Heimarbeiter der Bruttoverdienst, den dieser „abzüglich etwaiger auf die betreffende Arbeit verwendeter Barauslagen, soweit sie einen nicht hausgewerbetreibenden, im Arbeitnehmerverhältnis stehenden Beschäftigten nicht zu treffen pflegen" erhält (Bensheimer Sammlung Bd. VI 1929, Nr. 9 R.V.A.). Der Grundsatz dieser Entscheidung gilt auch heute noch, jedoch kann der Vorsitzende des Arbeitsamtes bindende Richtlinien über die Berechnung des Arbeitsentgelts aufstellen, soweit in der Entlohnung der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter Entschädigungen für Roh- und Hilfsstoffe sowie für Werbungskosten irgendwelcher Art enthalten sind (Art. 3 Abs. 2 der V.O. v. 18. 10. 1930). Heute bieten die Tarifordnungen eine weitere vorzügliche Handhabe zur Ermittlung der richtigen Entgelte.

Unterliegt nun eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, Befreiungsanzeige zu erstatten (§ 85a Abs. 1 AVAVG) (Abweichung: V.O. v. 18. Oktober 1930 Art. 1 u. 2: Heimarbeitstätiger muß dem Arbeitgeber erst Versicherungsfreiheit dartun).

Die Beitragslasten tragen die Arbeitgeber und versicherungspflichtigen Heimarbeitstätigen gemeinsam und zwar je zur Hälfte § 143, 145 AVAVG).

---

dürfnis der Heimarbeiterschaft nach größtmöglichstem sozialem Schutz nicht gerecht und ist auch durch die gesetzliche Formulierung nicht zwingend geboten.

16) Spruchsenat, Entsch. v. 10. 11. 1933 Nr. 4723 R.Arb.Bl. 1934 IV S. 25.

Beitragspflichtig sind auch die Arbeitgeber geringfügig Beschäftigter, soweit die Beschäftigung der Pflicht zur Krankenversicherung unterliegt und nicht nach den §§ 70—75, 75 b, 75 c oder 80 von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung ausgenommen ist (§ 143 b AVAVG). Also bleiben vor allem die Arbeitgeber der nach § 75 a AVAVG geringfügig beschäftigten und daher versicherungsfreien Heimarbeitstätigen beitragspflichtig. Die zweite Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (R.G.Bl. I 279) Teil III hat in Artikel I Ziff. 24 den § 143 c AVAVG eingefügt, nach dem auch die Arbeitgeber der nach § 75 c versicherungsfreien Heimarbeitstätigen weiterhin der Beitragspflicht unterliegen. Durch diese beiden Bestimmungen verliert natürlich die Befreiungsanzeige für den Arbeitgeber an Anreiz und soweit er nicht dazu verpflichtet ist, wie z. B. in Artikel 1 Abs. 3 der V.O. vom 18. Oktober 1930, wird er diese Anzeige kaum erstatten, zumal der Heimarbeitstätige meist gegen eine Befreiungsanzeige sein wird, um nicht seinen Versicherungsanspruch zu verlieren.

Die Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich für alle versicherungspflichtigen Beschäftigungen gleich. Es können jedoch für die Heimarbeitstätigen Sondervorschriften erlassen werden (§ 116 a Ziff. 2 AVAVG)[17]). Eine Kurzarbeiterunterstützung nach § 110 b Abs. 2 Nr. 1 AVAVG erhält der Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter deshalb nicht, weil „er keine übliche Arbeitszeit kennt“[18]).

Die gesamte oben dargestellte Regelung der Arbeitslosenunterstützung in der Heimarbeit zeigt, wie kaum ein anderer Sozialversicherungszweig, wie schwierig es ist, die Heimarbeitstätigen in die Sozialversicherung einzubeziehen. Vor allem ist es die Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern, die freie Gestaltung der Arbeitszeit und der kaum zu überwachende Beschäftigungsgrad, der für die Beitragsregelung und für die Entscheidung, wann ein Heimarbeitstätiger arbeitslos ist, Schwierigkeiten bereitet. Andererseits verlangt die wirtschaftlich hilflose Lage der Heimarbeitstätigen nach dem starken Rückhalt der Sozialversicherung. Die Entwicklung der Szoialversicherung wird daher trotz der vorgenannten Schwierigkeiten zu einer stärkeren Einbeziehung der Heimarbeit führen. Allerdings wird sie dann im Rahmen der Sozialversicherungsgesetze eine weitgehende, ihrer Eigenart entsprechende, Sonderregelung erfahren.

---

17) So findet gemäß Art. 3 Abs. 1 der V.O. v. 18. Okt. 1930 der § 105 Abs. 2 Satz 2 AVAVG (Anrechnung ausgefallener Arbeitszeit) auf Heimarbeitstätige keine Anwendung.

18) Spruchsenat, Entsch. v. 28. 11. 1930 R.Arb.Bl. 1931 IV Nr. 3972.

E. Die Steuergesetze.

Die verschiedene steuerliche Veranlagung der Heimarbeiter und der Hausgewerbetreibenden erweist noch einmal die Notwendigkeit einer klaren begrifflichen Scheidung dieser Personengruppen, wie sie auf Grund des § 3 H.Arb.G. heute möglich ist.

Der Heimarbeiter als persönlich und wirtschaftlich abhängiger, gewerblicher Arbeiter unterliegt nur der Lohnsteuer[1]).

Der Hausgewerbetreibende dagegen, der persönlich unabhängig und vor allem selbständiger Gewerbetreibender ist, hat die gesamte steuerliche Belastung eines selbständigen Gewerbebetriebes zu tragen[2]). Er wird zur Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer veranlagt.

Diese verschiedene steuerliche Behandlung birgt insbesondere für den kleinen Hausgewerbetreibenden manche Härte in sich. Eine völlige steuerliche Gleichstellung des Hausgewerbetreibenden mit dem Heimarbeiter wäre jedoch ebenfalls nicht gerechtfertigt[3]), da der hausgewerbliche Betrieb dem freien Unternehmen wirtschaftlich oft sehr nahe kommen kann.

Aus dem folgenden Überblick der für die Heimarbeitstätigen wichtigen steuerlichen Vorschriften wird sich im übrigen ergeben, daß man der wirtschaftlichen Lage der Hausgewerbetreibenden durch Sondervorschriften im Einzelnen weitgehend gerecht zu werden versucht hat. In Grenzfällen oder dort, wo die verschiedene steuerliche Behandlung innerhalb der gleichen Erwerbsgruppe zu unbilligen Härten führen würde, hat außerdem der Reichsfinanzhof den Grundsatz aufgestellt, daß bei der Steuerveranlagung nicht allein von den beiden Begriffen des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden ausgegangen werden soll, wie sie etwa im H.Arb.G. festgelegt sind, sondern, daß die Angehörigen der gleichen Erwerbsgruppe möglichst auch steuerlich gleich behandelt werden sollen, je nach dem in dieser Erwerbsgruppe die heimarbeitliche oder die hausgewerbliche Betriebsform geschichtlich geworden und üblich ist oder nicht (Urt. d. R.F.H. v. 4. Juli 1928; R.St.Bl. 1928 S. 310[4]).

---

1) Gertrud Kister aaO. S. 81 ff.

2) Dr. E. Daßler: Deutsches Arbeitsrecht 1933/34 S. 127.

3) Andere Meinung Herbach: M.f.N.S.Soz.Pol. 1936 S. 615 ff. Er tritt für völlige steuerliche Gleichstellung ein.

4) Vergl. N.Z.A. 1929 Sp. 194: Übersicht über Verwaltung und Rechtsprechung; IX Steuergesetze: zu dem Unterschied zwischen Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden.

1. Die Einkommen- und Lohnsteuer.

Die Einkommensteuer der Hausgewerbetreibenden und die Lohnsteuer der Heimarbeiter ist im Einkommensteuergesetz vom 6. Februar 1938 (R.G.Bl. I. 121) und in der zweiten Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes (R.G.Bl. I. 143) sowie in der zweiten Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (R.G.Bl. I. 149), beide ebenfalls vom 6. Ferbuar 1938, geregelt.

Die Steuerpflicht begründet § 1 E.St.G. 1938. Sie erstreckt sich auf das Einkommen, das beim Hausgewerbetreibenden in der Regel nur aus dem Gewinn seines Gewerbebetriebes und beim Heimarbeiter aus seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit besteht (§§ 2; 4—7; 10; 15—17; 19 E.St.G. 1938).

Als Unterlagen der Gewinnberechnung beim Hausgewerbetreibenden kommen in Frage die Entgeltbelege, die Buchführung, zu der die Hausgewerbetreibenden nach § 161 Abs. 1 Ziff. 2 R.A.O. wegen der Umsatzsteuer verpflichtet sind[5]) (über die Art und Weise der Buchführung vergl. § 162 R.A.O.; §§ 75, 76, U.St.D.B.) und weiterhin heute oft die Wareneingangs- und Warenausgangsbücher. Diesen Büchern sind nach dem Bescheid des Reichsfinanzministers vom 7. Juli 1936 die Entgeltbücher und Belege gleichwertig, wenn sie inhaltlich den Verordnungen vom 20. Juni 1935 (R.G.Bl. I 752) und vom 20. Juni 1936 (R.G.Bl. I 507) entsprechen. Bei der Gewinnberechnung dürfen betriebsfremde Ausgaben, die also nicht durch den Betrieb selbst veranlaßt sind[6]), nicht abgerechnet werden (§ 4 Abs. 2, 4 u. § 12 E.St.G. 1938).

Beim Heimarbeiter unterliegt der Besteuerung der Überschuß der Einnahmen, also gewöhnlich des Arbeitslohnes[7]), über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 4 Ziff. 2; §§ 8 u. 9 E.St.G. 1938). Zu letzteren gehören beim Heimarbeiter vor allem die Kosten der Fahrten zwischen dem Auslieferungsort seines Auftraggebers und seiner eigenen Betriebsstätte und Aufwendungen für Werkzeuge und Maschinen[8]).

Zum Arbeitslohn gehören nicht und können daher abgerechnet werden die in den §§ 4—6 II. L.St.D.V.O. genannten Einnahmen des Steuerpflichtigen. Für den Heimarbeiter sind hierbei von besonderer Bedeutung die Heimarbeiterzuschläge z. B. für Kraftstrom, Miete, Reparaturen usw. (§ 19 Abs. 2 Ziff. 1 E.St.G. 1938; § 4 Ziff. 3 II. L.St.D.V.O.). Sie dürfen aber 10% des Werklohnes nicht übersteigen. Die Arbeitgeber haben diese Zuschläge in den Entgeltbüchern und Entgeltbelegen gesondert zu führen (§ 31 II. L.St.D.V.O.). Sind solche

5) Herbach aaO. S. 617.
6) Vergl. Soz.Prax. 1935 Sp. 1221.
7) Über den Begriff „Arbeitslohn" vergl. § 8 E.St.G. 1938 und §§ 1 Abs. 3; 2 Abs. 1 II LSt.D.V.O.
8) Vergl. auch Soz.Prax. 1936 Sp. 1357.

Zuschläge in der Tarifordnung oder in den sonstigen Lohnvereinbarungen nicht vorgesehen, so ist anzunehmen, daß der fehlende Auslagenersatz durch die Höhe der Löhne wettgemacht wird. In diesem Falle kann auf Antrag dem Heimarbeiter auf seiner Steuerkarte ein steuerfreier Betrag von monatlich 10.— RM als Werbungskosten vermerkt werden, ohne daß diese im Einzelnen nachgewiesen werden müssen[9]).

Abzugsfähig sind vom Gewinn des Hausgewerbetreibenden und vom Arbeitslohn des Heimarbeiters die in § 10 E.St.G. 1938 genannten Sonderausgaben. Bezüglich der Steuerermäßigung unterliegen die Heimarbeitstätigen keiner Sonderbestimmung.

Die Höhe der Steuersätze ergibt sich aus der Einkommen- bzw. Lohnsteuertabelle (R.G.Bl. 1938 I 155). Letztere geht von einer monatlichen Lohnzahlung aus.

Wird der Arbeitslohn, wie es beim Heimarbeiter häufig der Fall sein wird, für einen anderen als monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge der Lohnsteuertabelle.

Lohnzahlungszeitraum ist hierbei der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird oder nach dem zwischen dem Auftraggeber und dem Heimarbeiter abgerechnet wird. Der Zeitabschnitt muß hierbei nicht immer der gleiche sein. Kann ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, ausnahmsweise nicht festgestellt werden, so gilt als Lohnzahlungszeitraum mindestens die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit (§ 39 Abs. 4 E.St.G. 1938 und § 33 Abs. 1 letzter Satz II. L. St. D.V.O.). Das Gesetz selbst hat hierzu für den Heimarbeiter folgendes Beispiel gebildet (zu § 33 Abs. 1, II. L.St. D.V.O.):

> Ein Heimarbeiter, bei dem ausnahmsweise ein Lohnzahlungszeitraum (Lohnabrechnungszeitraum) nicht festgestellt werden kann, hat für eine Arbeit einen Betrag von 32,— RM erhalten. Zur Fertigstellung der Arbeit hat er jeweils an verschiedenen Tagen 4 + 7 + 5 + 6 + 2 Stunden gearbeitet. Nach § 32 Abs. 1 sind Zeiträume von nicht mehr als 4 Arbeitsstunden täglich als ein halber Arbeitstag, Zeiträume von mehr als 4 Arbeitsstunden täglich als ein voller Arbeitstag zu rechnen. Hiernach ergeben sich als Lohnzahlungszeitraum 3 volle und 2 halbe, zusammen 4 Arbeitstage. Mindestens diese Zeit gilt als Lohnzahlungszeitraum. Auf einen Arbeitstag entfällt also ein Arbeitslohn von (32 : 4 =) 8,— RM. Die auf diesen Tagelohn entfallende Lohnsteuer, vervielfacht mit 4 (Zahl der Arbeitstage), ergibt die zu zahlende Lohnsteuer.

---

9) R.St.Bl. 1935 S. 961.

Bezieht ein Heimarbeiter Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Lohnsteuer von jedem Arbeitslohn gesondert zu berechnen. Für ihn werden auch weitere mit besonderen Vermerken versehene Steuerkarten je nach der Zahl der verschiedenen Dienstverhältnisse ausgeschrieben (§§ 14 Abs. 1; 36 II. L.St.D.V.O.). Soweit Werbungskosten und Sonderausgaben nicht schon bei der ersten Steuerkarte berücksichtigt wurden, geschieht dies bei den entsprechenden folgenden Steuerkarten (§ 21 II. L.St.D.V.O.). Ähnliche Vorschriften gelten für den Arbeitslohn der mitverdienenden Ehefrau (§§ 14 Abs. 2; 22; 36 Abs. 2 II. L.St.DV.O.).

2. Die Gewerbesteuer.

Als selbständige Gewerbetreibende unterliegen die Hausgewerbetreibenden grundsätzlich der Gewerbesteuer (§ 2 G.St.G.), die seit dem Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (R.G Bl. I 979) reichsrechtlich geregelt ist.

Die Gewerbesteuer unterscheidet drei Grundlagen der Steuerberechnung: 1. der Gewerbeertrag (vergl. §§ 7; 8; 9 G.StG.; §§ 14 der I. u. II. G.St.D.V.O.), 2. das Gewerbekapital (vergl. § 12 G.St.G.) und anstelle dieser beiden 3. die Lohnsumme (§ 6 G.St.G.).

Von diesen drei Beträgen werden Steuermeßzahlen hergeleitet, die Grundlage der Steuerberechnung sind.

Die Steuermeßzahl beim Gewerbeertrag wird beim Hausgewerbetreibenden auf die Hälfte herabgesetzt (§ 11 G.St.G)[10]), wenn der Gewerbeertrag in dem maßgebenden Bemessungszeitraum nicht mehr als 4 000,— RM betragen hat (§ 24 der I. u. § 22 der II. G.St.D.V.O.). Soweit sein Gewerbeertrag 1 200,— RM nicht übersteigt, hat er aus dem Gewerbeertrag überhaupt keine Steuer zu entrichten (§ 11 G.St.G.).

Beträgt das Gewerbekapital weniger als 3 000.— RM, was bei den Hausgewerbetreibenden meist der Fall ist, so wird ein Steuermeßbetrag nicht festgesetzt (§ 13 G.St.G.).

Bei der Errechnung der Gewerbesteuer auf Grund der Lohnsumme wird dem Steuerpflichtigen ein steuerfreier Betrag von 7 200.— RM von der Lohnsumme abgezogen, wenn diese nicht höher als 24 000, RM ist. Da die meisten Hausgewerbetreibenden nicht einmal den Betrag von 7 200,— RM erreichen, sind sie auch auf Grund der Lohnsumme regelmäßig nicht steuerpflichtig (§ 23 G.St.G.).

Die Gewerbesteuer wird also nur in seltenen Fällen den Hausgewerbetreibenden belasten.

---

10) Das G.St.G. hat in § 24 der I. D.V.O. und im § 22 der II. D.V.O. eine eigene Definition des Hausgewerbetreibenden gegeben, die jedoch begriffsgleich und auch fast wortgleich mit der des § 3 Abs. 2 H.Arb.G. ist.

3. Die Umsatzsteuer.

Auch der Umsatzsteuerpflicht auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (R.G.Bl. I 242) wird der Hausgewerbetreibende häufig entbunden sein, da er dann umsatzsteuerfrei ist, wenn er Hausgewerbetreibender oder Zwischenmeister im Sinne des H.Arb.G. (vergl. § 3 Abs. 2, 3, H.Arb.G.) und nur an bestimmte Unternehmer umsetzt, mit denen er in festem Geschäftsverkehr steht[11]) (§ 4 Ziff. 14 U.St.G. u. § 31 U.St.D.B. vom 17. Oktober 1934).

Ein Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 7. Dezember 1934[12]) weist auf diese Bezugnahme des U.St.G. auf das H.Arb.G. noch einmal ausdrücklich hin und führt dann aus, daß als Hausgewerbetreibende im Sinne dieses Gesetzes nur solche Personen anzusehen seien, „die in der Regel nicht unmittelbar für den Absatzmarkt arbeiten und bei denen das Ausmaß ihres Gewerbebetriebes eine besondere wirtschaftliche Abhängigkeit und Schutzbedürftigkeit zur Folge hat". Für das U.St.G. gilt also nicht die Beschränkung des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 H.Arb.G. als Grenze der Steuerfreiheit, sondern die Schutzbedürftigkeit des einzelnen Hausgewerbetreibenden. Ob sie vorliegt, kann natürlich „nur im Einzelfalle unter Berücksichtigung der Verhältnisse bei den einzelnen Berufszweigen und nach dem Zweck der Befreiungsvorschrift entschieden werden" (§ 1 St.Anp.G.)[13]). Vor allem sollen hausgewerbliche Unternehmen von erheblichem Umfange, wie sie besonders in der Großkonfektion häufiger sind, von der Umsatzsteuerfreiheit ausgeschlossen werden, weil sie eines solchen Schutzes nicht bedürfen.

Im Bekleidungs- und Textilgewerbe wird das Vorliegen der Schutzbedürftigkeit bei einem Jahresumsatz bis zu 12 000.— RM angenommen[14]). Diese Umsatzgrenze kann auch als Anhaltspunkt für die Hausgewerbetreibenden anderer Gewerbe dienen. Sie ist jedoch nicht absolut. Es kann vom Finanzamt Schutzbedürftigkeit auch bei höherem Umsatz angenommen werden, wie auch umgekehrt die Schutzbedürftigkeit bei geringerem Umsatz verneint werden kann. Hier liegt eine gewisse Unsicherheit vor, welche die gerechte Gleichbehandlung aller Fälle erschwert[15]). Es ist deshalb mit Recht vorgeschlagen worden, alle kleinen Hausgewerbetreibenden (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 H.Arb.G.) für umsatzsteuerfrei zu erklären, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer schwer zu beurteilenden Schutzbedürftigkeit[16]).

11) Vergl. R.F.H. v. 12. September 1930 i. R.St.Bl. 1931 S. 127.

12) R.St.Bl. v. 11. Dez. 1934 S. 543.

13) Runderlaß des Reichsministers der Finanzen v. 7. Dez. 1934.

14) R.F.H. Urt. v. 21. Dez. 1936 zit. i. J.W. 1937 S. 644, u. Urt. v. 1. April 1938 zit. i. J.W. 1938 S. 1920.

15) Der R.M.d.F. hat sich i. einem Bescheid an d. Sozialamt der D.A.F. v. 2. Okt. 1937 damit einverstanden erklärt, daß in den Fällen, in denen die Berücksichtigung des Einkommens als zweckmäßig erscheint, der Arbeitslohn des vergleichbaren Betriebsleiters heranzuziehen ist.

16) Vergl. Herbach aaO. S. 622 f.

Setzt der Hausgewerbetreibende an den freien Markt oder an Verleger um, mit denen er nicht in fester Geschäftsverbindung steht, so ist er umsatzsteuerpflichtig. Sie dürfen jedoch in der Regel — soweit es den Parteien auf die Arbeitsleistung selbst ankommt — von dem Gesamtumsatz die Kosten für Roh- und Hilfsstoffe abziehen. Sonstige Unkosten sind jedoch nicht abzugsfähig.

Soweit die Heimarbeitstätigen weiteren Steuerpflichten unterliegen, z. B. der Bürgersteuer, Vermögenssteuer, ergeben sich diese nicht aus ihrer Stellung als Heimarbeitstätige. Es gelten für sie keine besonderen Vorschriften oder Grundsätze, die hier zu erwähnen wären.

F. Das Arbeitsgerichtsgesetz.

Um die rechtliche Stellung des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden zu vervollständigen, muß schließlich noch § 5 Satz 2 Arb.-G.G. erwähnt werden.

In der Neufassung vom 10. April 1934 (R.G.Bl. I 319) bestimmt er Folgendes:

> . . . den Arbeitern oder Angestellten stehen Personen gleich, die den Entgeltschutz nach § 2 des Gesetzes über die Heimarbeit genießen. . .

Durch diese Vorschrift unterliegen alle dem H.Arb.G. unterworfenen Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden und ihnen gleichgestellte Personen der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, soweit es sich um Streitigkeiten der in den §§ 2 u. 3 Arb.G.G. genannten Art — also aus dem Arbeitsverhältnis — handelt, wobei der im Gegensatz zum Arbeitsvertrag viel weitgreifendere, wenn heute auch umstrittene Begriff des Arbeitsverhältnisses hier sinngemäß die Arbeitsbeziehungen des Hausgewerbetreibenden und etwaiger Gleichgestellter zu ihrem Auftraggeber mitumfaßt. Es wird sich meistens um Streitigkeiten über die Zahlung der Entgelte oder die Lieferung und Qualität der herzustellenden Erzeugnisse handeln.

Auch vor der Neufassung von 1934 hatte § 5 Arb.G.G. für gewisse Streitigkeiten der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden die Arbeitsgerichte für zuständig erklärt, dabei zurückgehend auf § 5 Abs. 2 des früheren Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901. Aber erst durch sie wurde die notwendige Angleichung an das H.Arb.G. vollzogen und manche Unklarheit beiseite geräumt[1]).

Im übrigen können an den Arbeitsgerichten nach § 17 Abs. 3 Arb.-G.G. für Streitigkeiten in der Heimarbeit Fachkammern errichtet werden. In Gebieten, in denen die Heimarbeit besonders stark verbreitet ist, können diese ihr eine sachverständige Behandlung sichern, was bei der Eigenart der Heimarbeit und ihrer wirtschaftlichen Notlage besonders wünschenswert wäre.

Die Übertretung der strafrechtlichen Bestimmungen des H.Arb.G. (§§ 34—36) wird von den ordentlichen Strafgerichten verfolgt.

---

1) So war es z. B. bis dahin zweifelhaft, ob der Hausgewerbetreibende auch bei Tätigwerden für mehrere Arbeitgeber noch unter § 5 Arb.G.G.falle (vergl. Landsberger: Recht 1911).

Nachwort.

Das Recht der Heimarbeit, insbesondere die rechtliche Stellung des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung konnte in seinem erheblichen Umfange und zahlreichen gesetzlichen Verzweigungen nur auf das Wesentliche beschränkt dargestellt und seine historische Entwicklung nur beiläufig erwähnt werden.

Es hat sich hierbei erwiesen, wie notwendig es ist, im Zuge der Rechtserneuerung eine Angleichung der verschiedenen Gesetze, in denen Heimarbeitsfragen geregelt sind, anzustreben und vor allem den klaren Begriffen des Heimarbeiters und Hausgewerbetreibenden im H.Arb.G. auch über dieses Gesetz hinaus Gültigkeit zu verschaffen.

Ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Recht der Heimarbeit, wie es durch das H.Arb.G. schon weitgehend verwirklicht wurde, ist eine wichtige Grundlage für den sozialen Schutz, den der nationalsozialistische Staat der Heimarbeit zu gewähren bestrebt ist.

Anhang

und

Verzeichnis des benutzten Schrifttums.

Tarifregister Nr. 409/3.

Leipzig, den 21. Dezember 1936.

Der Sondertreuhänder
der Heimarbeit für die
deutsche Festartikelindustrie.

Auf Grund der §§ 20, 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (R.G.Bl. I S. 214) in Verbindung mit § 32 Abs. 2, § 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (R.G.Bl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in meinem Sachverständigenausschuß folgende

Urlaubstarifordnung für Heimarbeit in der deutschen Festartikelindustrie.

(1) Jeder in der deutschen Festartikelindustrie in Heimarbeit Beschäftigte (Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (R.G.Bl. I S. 214) hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Als Urlaubsgeld erhält der in Heimarbeit Beschäftigte bei Antritt des Urlaubs vom Auftraggeber (Unternehmer, Gewerbetreibenden, Verleger usw.) 2 vom Hundert der Entgelte, die ihm nach seinem Entgeltbuch (Entgeltzetteln) von dem Auftraggeber in der Zeit seit dem letzten Urlaub bis zum Beginn des neuen Urlaubs ausgezahlt worden sind. Vergütungen für Aufwand bleiben außer Ansatz.

(3) Der Erholungsurlaub ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu nehmen. Der in Heimarbeit Beschäftigte hat die Absicht, Urlaub zu nehmen, dem Auftraggeber zwei Wochen vorher anzukündigen.

(4) Die Zahl der Urlaubstage ergibt sich durch Teilung des Urlaubsgeldes durch den Entgeltbetrag, den der in Heimarbeit Beschäftigte bei voller Tagesbeschäftigung durchschnittlich werktäglich verdient hat, im Zweifel durch 2,50 Reichsmark. Hierbei werden nur volle Tage, nach unten abgerundet, gerechnet. Ergibt sich nicht wenigstens ein Urlaubstag, so ist das Urlaubsgeld nicht auszuzahlen, sondern für später gutzuschreiben.

(5) Während der Urlaubstage (Abs. 4) darf der in Heimarbeit Beschäftigte *nicht in einer dem Urlaubszwecke zuwiderlaufenden Weise arbeiten.* Der Auftraggeber darf für die Urlaubstage Heimarbeit an den Beschäftigten nicht ausgeben.

(6) Scheidet der in Heimarbeit Beschäftigte endgültig (abgesehen von üblichen Unterbrechungen) aus der Beschäftigung für einen Auftraggeber aus, so hat ihm der Auftraggeber das Urlaubsgeld bei der letzten Entgeltzahlung mit auszuzahlen.

(7) Die Zahlung des Urlaubsgeldes und die Zeit des Urlaubs sind vom Auftraggeber in das Entgeltbuch (Entgeltzettel) des in Heimarbeit Beschäftigten einzutragen.

(8) Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft. Für das Jahr 1937 ist das Urlaubsgeld nach den in diesem Jahre ausgezahlten Entgelten zu bemessen.

gez.: Lutz Richter.

Reichsverordnungen über den Gefahrenschutz in der Heimarbeit.

1. Bekanntmachung, betr. Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie, vom 17. November 1913 (R.G.Bl. 751)[1]).
2. Verordnung, betr. das Verbot des Trennens, Schneidens und Sortierens von Hadern und Lumpen aller Art in der Hausarbeit, vom 21. April 1920 (R.G.Bl. 563).
3. Verordnung, betr. das Verbot des Anfertigens und Verpackens von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergl. in der Hausarbeit, vom 1. Februar 1921 (R.G.Bl. 145).
4. Verordnung, betr. Verbot der Verarbeitung von Pulver in der Hausindustrie, vom 20. April 1926 (R.G.Bl. I 201).
5. Verordnung über das Verbot der Hausarbeit in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie vom 29. Juni 1927 (R.G.Bl. I 137).
6. Verordnung über das Verbot der Hausarbeit in der Gummikonfektion vom 24. September 1929 (R.G.Bl. I 149).
7. Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (R.G.Bl. I 468) nebst den Sicherheitsvorschriften für Zellhorn in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1932 (R.A.Bl. 1932 Amtl. Teil S. 235).
8. Verordnung über das Verbot des Klebens von Lederolmänteln in der Heimarbeit. Vom 10. August 1934 (R.G.Bl. I 772).
9. Verordnung über das Krabbenschälen in der Heimarbeit. Vom 13. Juli 1935 (R.G.Bl. I 1025).
10. Verordnung über die Heimarbeit in der Gemüse- und Obstkonservenindustrie. Vom 18. Juni 1936 (R.G.Bl. I 506).

---

1) Vergl. für Ziffer 1—7 § 4 der I DVO z. H. Arb.G.

Verzeichnis des benutzten Schrifttums.

I. Bücher und Artikel nach Verfassern geordnet:

Arndt, Paul: Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet. 3. Bd. Jena 1909—1914.
Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Heimarbeit. Jena 1922.
Das neue deutsche Heimarbeitgesetz. (Köln. Soz. pol. Vierteljahresschr. 1924 S. 60).
Entgegnung auf Melsbach's Bemerkungen zum Heimarbeiterlohngesetz (Köln. Soz. pol. Vierteljahresschr. 1925 S. 179).
Die beiden letzten Heimarbeitsausstellungen. Frankfurt a/M. 1908 und Berlin 1925. (Soz. Prax. 1925 Sp. 863—865, 883—885).
Die Zukunft der Heimarbeit. (Soz. Prax. 1925 Sp. 365—367).

Bäumer, Gertrud: Die Frau in Volkswirtschaft und Staatsleben der Gegenwart. Stuttgart 1914.

Benjamin, Dora: Der Stand der Heimarbeit in Deutschland. (Soz. Prax. 1925 Sp. 367—368, 392—394, 438—439, 454—456).
Der Stand der Heimarbeit in Deutschland. Jena 1928.

Benkel, Theodor: Die Heimarbeit im Spessart. Frankfurta/M. 1934.

Bihr, Walter: Die geschichtliche Entwicklung des Lohnschutzes in der Heimarbeit. Marbach a/N. 1934.

Birkenholz, Carl: Neuregelung der Heimarbeit in der Lederwarenindustrie. (Arbeit und Beruf, Ausg. A 1934 Nr. 3).

Bohnstedt, Werner: Umbruch und Krisenüberwindung im Spiegel der Gewerbeaufsichtsberichte. Teil VI: Die Heimarbeit behauptet ihren Platz. (Soz. Prax. 1936 Sp. 343—350).

Brauchitsch, M. von: Verwaltungsgesetze für Preußen. Bd. V Gewerberecht. 21. Aufl. Neu herausgegeben von B. Drews u. G. Lassar. Berlin 1928.

Brodführer, Friedrich: Die Entwicklung der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgericht im Jahre 1936 (Deutsches Arbeitsrecht 1937 S. 40—44).

Brückner, Heinz: Heimarbeit, eine Frage der Grenzpolitik. (Ostland 1937 Nr. 6).

Daßler, Ernst: Das Konkursvorrecht der Hausgewerbetreibenden. (Arbeitsrecht 1930 Sp. 361).
Hausgewerbetreibender, Heimarbeiter, Hausarbeiter. (Deutsches Arbeitsrecht 1934 S. 127).

Dengler, Hans: Die Heimarbeit des Frankenwaldes. Hof 1932.

Dersch, Hermann: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Berlin 1934.

Dersch-Volkmar: Arbeitsgerichtsgesetz. Mannheim, Berlin, Leipzig 1931. 4. Aufl.

Dockendorf, Hans: Der Entgeltschutz in der Deutschen Heimarbeit. Jena 1926.
Entgeltschutz der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter. (Deutsches Arbeitsrecht 1936 S. 273).

Donaubauer: Rechtsschutz für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende. (Deutsches Arbeitsrecht 1937 S. 126).

Eichelsbacher, Franz. Reichsversicherungsordnung. (Textausgabe). München, Berlin 1935.
Engelmann, Julius: Die deutsche Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883. Erlangen 1885.
Das Reichsgesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. Erlangen 1886.
Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. Erlangen 1886.
Enneccerus-Lehmann: Recht der Schuldverhältnisse. 12. Aufl. Marburg 1932.
Esders, Hermann: Entgeltkontrolle in der Heimarbeit. (Deutsches Arbeitsrecht 1936, S. 270).
Esders, Hermann u. Renerkens, Herm.: Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934. (Textausgabe). Berlin-Charlottenburg 1934.
Ey, Friedrich: Die Hausgewerbetreibenden in Wirtschaft und Sozialversicherung. Berlin-Lichterfelde 1936.
Fähndrich, Ernst: Der Entgeltschutz in der deutschen Heimarbeit. Jena 1935.
Fischl: Soziale Verkehrspolitik der Reichsbahn. (Soz. Prax. 1937 Sp. 421).
Friebel, Martha: Die Hausarbeit in der Spitzen-, Gardinen- und Tapisserieindustrie in Preußen, insbesondere in Nieder- und Oberschlesien. (R.A.Bl. 1928 II S. 266).
Berliner Hausarbeit. (R.A.Bl. 1931 II S. 53).
Fux, Franz: Die Heimarbeit in Bayern unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Fachausschüsse. (R.A.Bl. 1925 II S. 584).
Gaebel, Käthe: Die Heimarbeit. Jena 1913.
Der Begriff des Hausgewerbetreibenden nach der Rechtsprechung der Versicherungsbehörden. (Soz. Prax. 1922 Sp. 233).
Der Begriff des Hausgewerbetreibenden, Hausarbeiters und Heimarbeiters. (Neue Zeitschr. f. Arb.-Recht 1922 Sp. 531).
Die Heimarbeit der Frauen. (Soz. Prax. 1925 Sp. 375).
Die Versicherung der Hausgewerbetreibenden. (Soz. Prax. 1925 Sp. 417).
Gaertner, A.: Über die Lohnfindung in der Heimarbeit. (R.A.Bl. 1936 II S. 131).
Problem der Lohnfindung in der Heimarbeit. (Monatshefte f. N. S. Soz. Pol. 1936 S. 221).
Die Lohnfindung in Heimarbeit und Hausgewerbe. (Deutsches Arbeitsrecht 1936 S. 265).
Geisel, Max: Die deutsche Lohnamtsgesetzgebung in der Heimarbeit. Stuttgart 1937. (Diss. Tübingen 1937).
Giffey: Aus der Praxis der Fachausschüsse für Heimarbeit. (R.A.Bl. 1925 II S. 581).
Großendorf, Werner: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Eberswalde-Berlin 1934.
Gusko, Kurt: Die Heimarbeit in der neuen Rechtsentwicklung. (Monatshefte für N.S.Soz.Pol. 1936 S. 209).
Hahn: Das versicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis und seine Träger. (Verwaltungsarchiv: M. Schultzenstein — A. Keil). Berlin 1900.
Häfner, Ernst: Die reichsrechtliche Regelung des Hausarbeitwesens. Gießen 1917.
Haines, Kurt: Das alte und das neue Heimarbeitsgesetz unter besonderer Berücksichtigung des Gefahren- und Arbeitszeitschutzes. Dresden 1937. (Diss. Leipzig 1937).
Hanna, Gertrud: Forderungen zum Heimarbeiterschutz. (Soz. Prax. 1925 Sp. 377).
Hanow-Hoffmann: Reichsversicherungsordnung. Buch 1—4. Berlin 1925 bis 1927.

Hartmann, Karl: Neues Handwerksrecht. Berlin 1934—1935.
Hecker, Fritz: Heimarbeit und Handwerk. Dresden 1937.
Heideloff, Heinz: Die Stellung des Haus- und Lohngewerbes gegenüber dem Handwerk im Rahmen gegenwärtiger sozialpolitischer Betreuungsaufgaben. (Monatshefte f. N.S.Soz.Pol. 1937 S. 385).
Genossenschaftliche Selbsthilfe und sozialpolitische Betreuung der in Heimarbeit Beschäftigten. (Monatshefte für N.S.Soz.Pol. 1938 S. 225—229, 252).
Heilig, Bernhard: Der sozialökonomische Rückschritt in der modernen Heimarbeit. Prag 1936.
Herbach, Kurt: Die Besteuerung der Haus- und Lohngewerbetreibenden. (Monatshefte f. N.S.Soz.Pol. 1936 S. 615).
Begriffsabgrenzung zwischen Heimarbeitern u. Hausgewerbetreibenden (Monatshefte f. N. S. Soz. Pol. 1938 S. 35).
Herschel, Wilhelm: Das neue Lohnpfändungsrecht. (Arbeitsrecht und Volkstum 1934 Sp. 345).
Heyde, Ludwig: Zur deutschen Heimarbeitausstellung 1925. (Soz. Prax. 1925 Sp. 385).
Hiller-Luppe: Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Berlin, Leipzig 1921.
Hintze, Leo: Heimarbeit. Ein Wort zur Heimarbeiterfrage. Wien 1936.
Höhlmann, Ingeborg: Der Frauen- und Kinderschutz in der Heimarbeit. Saalfeld (Ostpr.) 1937. (Diss. Berlin 1936).
Hoppe, P.: Die Erfassung der „selbständigen" Gewerbetreibenden (Lohngewerbetreibenden) durch das Gesetz über die Heimarbeit. (R. A. Bl. 1936 II S. 71).
Formulierung von Gleichstellungsverfügungen. (Deutsches Arbeitsrecht 1936 S. 262).
Die Urlaubsregelung in der Heimarbeit des deutschen Spinnstoffgewerbes, (R.A.Bl. 1937 II S. 61).
Die Heimarbeit im deutschen Spinnstoffgewerbe im dritten Jahre der Geltung des Gesetzes über die Heimarbeit. (R.A.Bl. 1937 II S. 195).
Heimarbeit. VII Kündigung. Kündigung des Heimarbeitsvertrages. (Arbeitsrechtkartei Nr. 605 v. 3. 6. 1937).
Hueck, A.: Deutsches Arbeitsrecht. Berlin 1938.
Die Begründung des Arbeitsverhältnisses (Deutsches Arbeitsrecht 1938 S. 180).
Hueck-Nipperdey: Lehrbuch des Arbeitsrechts. 2. Bd. Berlin, Leipzig, Mannheim 1928—1930.
Hueck-Nipperdey-Dietz: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. München 1934.
Jaeger, Ernst: Konkursordnung. Berlin, Leipzig 1936.
Kalckbrenner, Otto: Gesetz über die Heimarbeit. Berlin, Leipzig 1934.
Das Gesetz über die Heimarbeit. (N. S. Sozialpolitik: jetzt Monatshefte f. N.S.Soz.Pol. 1933—1934 S. 181).
Die Neugestaltung des Heimarbeiterrechts. (R.A.Bl. 1934 II S. 123).
Die Neuregelung der Heimarbeit. (Arbeitsrechtkartei, Suttgart 1934 Nr. 475).
Das neue Heimarbeiterrecht. (Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt, Berlin 1934 Nr. 18).
Das Gesetz über die Heimarbeit. (Deutsches Arbeitsrecht 1934 S. 131).
Das neue Heimarbeiterrecht. (Zeitschr. d. Akad. f. D. Recht 1935 S. 917).
Erweiterung des Entgeltschutzes in der Heimarbeit. (Deutsches Arbeitsrecht 1935 S. 119).
Die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit. (R.A.Bl. 1935 II S. 65).
Das neue Heimarbeiterrecht (J. W. 1935 S. 1321).

Soziale Probleme der Heimarbeit. (Deutsches Arbeitsrecht 1936 S. 253).
Die Einführung des Feiertaggeldes in der Heimarbeit. (R.A.Bl. 1938 II S. 1).
Entgeltfindung und Entgeltberechnung in der Heimarbeit. (Soz. Prax. 1938 Sp. 429).

Kaskel, Walter: Arbeitsrecht. Berlin 1932.

Kettel, Paul: Deutsche Hausindustrie. Leipzig 1936.

Kister, Gertrud: Der Begriff des Hausgewerbetreibenden, Heimarbeiters und Hausarbeiters in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Jena (Diss. Jena 1925, Maschinenschrift).

Koch, Heinrich: Die deutsche Hausindustrie. M.-Gladbach 1905.

König, Hermann: Heimatkunde der Schönhengster Sprachinsel. IV. Bd. Heft 4: Weberei und Heimarbeit. Mähr.-Trübau 1935.

Körber: Die satzungsgemäße Ausdehnung der Unfallversicherung auf Hausgewerbetreibende, deren Beschäftigte und auf Heimarbeiter. (Die Berufsgenossenschaft 1938 Nr. 2).

Korker, Elisabeth: Die Entwicklung der Heimarbeit in Preußen. (Arbeit und Beruf 1934 Nr. 5).

Körner: Heimarbeiterschutz und Arbeitsmarktpolitik. (Die Arbeitslosenhilfe 1934 S. 303).
Betriebsarbeit und Heimarbeit in der deutschen Bekleidungsindustrie. (Deutsches Arbeitsrecht 1936 S. 257).

Krause, A. B.: Entgeltzahlung an Heimarbeiter am 1. Mai. (Deutsches Arbeitsrecht 1937, Rubr.: Rundschau S. 147).

Küper, Maria: Der Gefahrenschutz in der Heimarbeit. (Arbeitsrecht und Volkstum 1934 Sp. 223).

Küppers: Der Heimarbeitsvertrag. (R.A.Bl. 1938 II S. 150).

Landmann-Rasp: Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz. 2. Aufl. München 1901.

Landmann-Rohmer: Gewerbeordnung. 8. Aufl. 2 Bd. 1928—1932. München.

Landsberger: Die Zuständigkeit der Gerichte für „Hausgewerbetreibende". (Das Recht 1911 Sp. 659).

Lehfeldt, Bernhard: Arbeitslosenversicherung für selbständig Erwerbstätige? (Soz. Prax. 1929 Sp. 417).

Lettmann, H.: Heimarbeit und Unfallversicherung. (Soz. Prax. 1934 Sp. 455).
Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende in der Unfallversicherung. (Soz. Prax. 1938 Sp. 179).

Lindenberg, Fritz: Heimarbeit in der Holzspielwarenindustrie des oberen Erzgebirges. Dresden 1936.

Lotmar, Philipp: Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches. 2. Bd. Leipzig 1908.

Lüders, Else: Die Fachausschüsse für Heimarbeit. (R.A.Bl. 1922 II S. 615).
Erinnerungen an die deutsche Heimarbeitausstellung 1906. (Soz. Prax. 1925 Sp. 362).
Die deutsche Heimarbeitausstellung. (R.A.Bl. 1925 II S. 334).
Unfallverhütung und Gewerbehygiene in der Heimarbeit. (R.A.Bl. 1925 II S. 323).
Verstärkung des Lohnschutzes in der Heimarbeit. (Neue Zeitschr. f. Arb. Recht 1933 Sp. 349).
Die Entwicklung des Lohnschutzes in der Heimarbeit. (R.A.Bl. 1933 II S. 242).
Der Lohnschutz in der Heimarbeit. (Soz. Prax. 1934 Sp. 174).
Die gesetzliche Neuregelung der Heimarbeit. (Soz. Prax. 1934 Sp. 451).
Die Durchführung des Heimarbeiterschutzes. (Soz. Prax. 1934 Sp. 1351).

Mansfeld, Werner: Vom Arbeitsverhältnis. (Zeitschr. d. Akad. f. D. Recht 1935 S. 906).
Vom Arbeitsvertrag. (Deutsches Arbeitsrecht 1936 S. 118).
Zum Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis. (Deutsches Arbeitsrecht 1938 S. 177).
Mansfeld-Kalckbrenner: Gesetz über die Heimarbeit. Berlin 1934.
Mansfeld-Pohl-Steimann-Krause: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Berlin, Mannheim 1934.
Marzell, Richard: Die rechtlichen Verhältnisse der Hausgewerbetreibenden nach der Reichsgesetzgebung. Diss. Erlangen 1921 (Maschinenschrift).
Meerwarth, Rudolf: Untersuchung über die Hausindustrie in Deutschland. Jena 1906.
Neuere Literatur und Gesetzgebung auf dem Gebiete der Hausindustrie und Heimarbeit. Tübingen 1909.
Melle, W.: Heimarbeit oder Industriearbeit? Eine zeitgemäße und wirtschaftliche Betrachtung. (Technik und Wirtschaft 1937 Nr. 7)
Melsbach, Erich: Zum Heimarbeiterlohngesetz. (Köln. Soz. Pol. Vierteljahresschrift 1925 S. 170).
Meuer, Willi: Praktische Fragen zur Arbeitslosenversicherung der Heimarbeiter. (Die Arbeitslosenhilfe 1934 Nr. 18/19).
Molitor, Erich: Die Kündigung. Mannheim, Berlin, Leipzig 1935.
Nehls, Hanns: Regelung der Heimarbeit durch Tarifordnung. (R.A.Bl. 1935 II S. 197).
Urlaub für Heimarbeiter. (R.A.Bl. 1936 II S. 336).
Ordnung der Heimarbeit in Holland und in der Schweiz. (R.A.Bl. 1936 II S. 546).
Nelken, F.: Das Gewerberecht in Preußen. I. Bd. Berlin 1906.
Neukamp, Ernst: Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Tübingen 1912.
Nikisch, Arthur: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Leipzig 1934.
Die Bedeutung der Treuepflicht für das Arbeitsverhältnis. (Deutsches Arbeitsrecht 1938 S. 182).
Oertmann, Paul: Deutsches Arbeitsvertragsrecht. Berlin 1923.
Palme, Antonie: Neuer Heimarbeiterschutz. (N. S. Soz. Pol.: jetzt Monatshefte f. N. S. Soz. Pol. 1933/1934 S. 122).
Ein Jahr nationalsozialistischer Heimarbeiterschutz. (Monatshefte f. N. S. Soz. Pol. 1935 S. 270).
Der Schutz von Heimarbeit und Lohngewerbe im nationalsozialistischen Staat. (Die deutsche Volkswirtschaft 1935 Nr. 8).
Entgeltschutz und Heimarbeiterin. (Deutsches Arbeitsrecht 1936 S. 276).
Nachzahlungsverfahren im neuen Heimarbeiterrecht. (Monatshefte f. N. S. Soz. Pol. 1937 S. 159).
Plückebaum: Umsatzsteuergesetz. Berlin 1938.
Pohle, Rudolf: Der Pfändungsschutz für die Arbeitsvergütung seit dem Gesetz vom 24. Oktober 1934. (Deutsches Arbeitsrecht 1937 S. 97).
Prenner, J. B.: Der gewerbliche Arbeitsvertrag. München 1906.
Prochnow, H.: Die Reform der Heimarbeit. Berlin-Charlottenburg 1934.
Purtik, Maria: Die Heimarbeit in der Gablonzer Glas- und Schmuckindustrie. (Soz. Revue 1936 Nr. 8/9).
Rawicz, Erwin: Die Arbeitslosigkeit der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden. (R.A.Bl. 1932 II S. 429).
Reger-Stößel: Handausgabe der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Ansbach 1911.
Renerkens: Volksnahe Sozialpolitik! 2 DVO zum Heimarbeitsgesetz. (Monatshefte f. N. S. Soz. Pol. 1935 S. 182).

Renz, Max: Die rechtliche Umgrenzung der Begriffe „Fabrik", „Hausindustrie" und „Handwerk" auf dem Gebiete des Deutschen Gewerbe- und Sozialrechtes. Freiburg 1913 (Diss. Würzburg 1913).

Reus Fritz: Die Heimarbeit und Hausindustrie auf dem Hochwald. Wertheim a/M. 1933. (Diss. Frankfurt a/M. 1933).

Rhode, Heinz: Der räumliche Geltungsbereich von Entgeltregelungen für Hausarbeit. (Arbeitsrecht und Schlichtung 1930 Sp. 321).
Die Lage der Hausarbeiter und die Tätigkeit der Fachausschüsse in den Zeiten wirtschaftlicher Krise. (R.A.Bl. 1931 II S. 196).
Und doch Arbeitsvertrag?! (Zeitschr. d. Akad. f. D. Recht 1936 S. 371).
Arbeitsverhältnis — Arbeitsvertrag. (Zeitschr. d. Akad. f. D. Recht 1937 S. 203).

Richter, Lutz: Der räumliche Geltungsbereich von Entgeltregelungen für Hausarbeit. (Arbeitsrecht und Schlichtung 1930 Sp. 260).
Heimarbeit. München 1934.
Das neue Heimarbeitsgesetz. (Deutsche Juristenzeitung 1934 Sp. 646).
Spielzeug, Märchen, Masken- und Sozialpolitik. (Monatshefte f. N. S. Soz. Pol. 1934/35 S. 246).

Heimarbeit. (Zeitschr. d. Akad. f. D. Recht 1935 S. 914).
Erfahrungen mit dem neuen Heimarbeitsgesetz. (Soz. Prax. 1935 Sp. 281).
Die heimarbeitsrechtliche Gleichstellung. (Deutsches Arbeitsrecht 1936 S. 259).
Entgeltschutz der Heigmarbeit. (Soz. Prax. 1936 Sp. 845).
Genossenschaften und Heimarbeitsschutz. (R.A.Bl. 1936 II S. 1).
Die Durchführung der Sozialversicherung in der Heimarbeit. (R.A.Bl. 1936 II S. 518).
Heinmarbeit und Sozialversicherung in Deutschland. (Le Assicurazioni Sociali 1936 Nr. 6).
Heimarbeit. Sozialversicherung. (Arbeitsrechtkartei Nr. 600 v. 28. 4. 1937).
Gestaltung von Urlaubsregelungen für Heimarbeitstätige. (R.A.Bl. 1937 II S. 110).

Richter, Walter: Sozialpolitischer Schutz für Haus- und Lohngewerbetreibende. (Monatshefte f. N. S. Soz. Pol. 1936 S. 227).
Der gesetzliche Zwischenmeisterbegriff und die Erscheinungsformen der Praxis. (Monatshefte f. N. S. Soz. Pol. 1937 S. 347).
Unterscheidung zwischen Hausgewerbetreibenden, Lohngewerbetreibenden und anderen Gewerbetreibenden. (Monatshefte f. N. S. Soz. Pol. 1938 S. 27).

Riebe, Willi: Entgeltbücher — Entgeltbelege in der Heimarbeit. (Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin 1936 Nr. 25).

Röder, Ludwig: Heimarbeit und Landwirtschaft. Jena 1925.
Die Verbindung von Heimarbeit und Landwirtschaft. (Soz. Prax. 1925 Sp. 374).

Rohmer, Gustav: Hausarbeitsgesetz vom 27. Juni 1923. Berlin 1924.
Die Entwicklung der Heimarbeiterschutzgesetzgebung. (Soz. Prax. 1925 Sp. 357).

Schecher, Karl Ludwig: Gewerbepolizeirecht des Deutschen Reiches. Tübingen 1910.

Schelp, Günther: Urlaub in der Heimarbeit. (Tarifrechtliche Rundschau d. Zeitschr.: Deutsches Arbeitsrecht 1937 S. 222—224, 291—292).

Schenkel, Karl: Die Deutsche Gewerbeordnung nebst Vollzugsvorschriften. Karlsruhe 1892/94. 3 Bd.

Schicker, von: Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Stuttgart 1901. 2. Bd.

Schieckel: Heimarbeit. Sozialversicherung. (Arbeitsrecht-Kartei Nr. 501 v. 39. XI. 1934).

Schlesinger, Herbert: Heimarbeiterschutz. Eine Studie aus der Musikinstrumentenherstellung im Bezirk Klingenthal. Großenhain 1935 (Diss. Leipzig 1935).
Schlünsen, Luise: Die Stellung des Heimarbeiters nach dem Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 und seinen Durchführungsverordnungen. Erlangen-Bruck 1937 (Diss. Erlangen 1937).
Schmidt, Bertha: Hamburgs Heimarbeit. Wandsbeck 1936. (Diss. Kiel 1936).
Schmincke-Sell: Arbeitsgerichtsgesetz. Stuttgart 1927.
Schmoller, Gustav: Die Hausindustrie und ihre älteren Ordnungen und Reglements. (Schmollers Jahrbuch 1887 S. 369).
Schoan: Das Arbeitsverhältnis als personenrechtliche Treuegemeinschaft. (Zeitschr. d. Akad. f. D. Recht 1936 S. 708).
Schuhmann-Brucker: Sozialpolitik im neuen Staat. Berlin-Charlottenburg 1934.
Schulz, Max von: Die Stellung der Heimarbeiter im deutschen Gewerberecht. Berlin 1897.
Gewerbegerichtsgesetz. Berlin 1902.
Schulz, von-Schalhorn: Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin. Berlin 1915.
Scüßler, Adolf: Die Entwicklung der Hausarbeitsgesetzgebung in Deutschland. (Diss. Heidelberg 1924, Maschinenschrift).
Siebert, Wolfgang: Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit. Hamburg 1935.
Arbeitsverhältnis und Vertrag. (Zeitschr. d. Akad. f. D. Recht 1936 S. 93).
Die Entwicklung der Lehre vom Arbeitsverhältnis im Jahre 1936 (Deutsches Arbeitsrecht 1937 S. 14—19, 44—49).
Grundfragen des Arbeitsverhältnisses im Lichte der neueren Rechtsprechung. (J. W. 1937 S. 1103).
Siems, Anna: Der Heimarbeiter im Recht. Leipzig 1934. (Diss. Halle 1934).
Simon, Marie: Der wissenschaftliche Streit über die Berechtigung der Heimarbeit. Jena 1931.
Sombart, Werner: Die Hausindustrie in Deutschland. Berlin 1891.
Gewerbewesen. Teil I und II. Leipzig 1904.
Sombart-Meerwarth: Hausindustrie. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. V S. 179. Jena 1923).
Spicker, Kurt: Das Heimarbeitsproblem. Würzburg 1920.
Spohr, Werner: Umsatzsteuer. Befreiung von der Umsatzsteuer für: II Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister. (Arbeitsrechtkartei Nr. 580 v. 27. 10. 1936).
Die Bedeutung des Gesetzes über die Heimarbeit für die Sozialversicherung. (Zentralblatt für Reichsversicherung und Reichsversorgung, 1934, S. 248).
Steinmann: Die Bezahlung der Wochenfeiertage. (Deutsches Arbeitsrecht 1938 S. 4).
Stieve, Hedwig: Heimarbeit und Mittelstand in Berlin. (Soz. Prax. 1925. Sp. 379).
Trapp, Margarete: Die Sicherung des Heimarbeiterlohnes (Hausarbeiterlohnes) durch das Heimarbeiterlohngesetz. (R.A.Bl. 1931 II S. 164).
Die Tätigkeit der preußischen Fachausschüsse für Hausarbeit im Jahre 1931. (R.A.Bl. 1932 II S. 314).
Treue, M.: Heimarbeit und Unfallversicherung. (Soz. Prax. 1934 Sp. 257).
Unger, Emil: Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin. Berlin 1898.
Wallis, Hans-Günter: Zum neuen Recht der gewerblichen Kinderarbeit. (Deutsches Recht 1938 S. 255).
Der Kinderarbeitsschutz im Gewerbe. Berlin 1937.

Weber, Alfred: Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Hausindustrie. (Schmollers Jahrbuch 1901 S. 1 — Seite 383 ds. ganzen Bandes —).
Der Arbeiterschutz in der Konfektion und verwandten Gewerben. (Soz. Prax. 1899 Sp. 689).
Beschränkung der Heimarbeit in der Konfektionsindustrie. (Soz. Prax. 1899 Sp. 721).
Weddigen, Walter: Die thüringische Heimarbeit in der Wirtschaftskrise. Leipzig 1937.
Weide, Willy: Die Zwischenpersonen des Hausgewerbes. Ihre Eingliederung in die Heimarbeit und die Gleichstellung nach dem Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934. Bleicherode a. H. 1936 (Diss. Leipzig 1937).
Weigelt:Das Recht der Heimarbeit. (Reichsverwaltungsblatt 1935 Nr. 49).
Das Recht der Heimarbeit. (Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin 1935 Nr. 28).
Das Gesetz über die Heimarbeit und die Sozialversicherung. (Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, 1936 Sp. 101).
Der Einfluß des Gesetzes über die Heimarbeit auf die Sozialversicherung. (Die Ortskrankenkasse 1936 S. 913).
Wilbrandt, Robert: Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit. Jena 1906.
Sozialismus. Jena 1919.
Heimarbeit und Volkswirtschaft. (Soz. Prax. 1925 Sp. 355).
Wilhelmi-Bewer: Das Gewerbegerichtsgesetz. Berlin 1903.
Will, Karlfritz: Die Heimarbeit, eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit! (Der Arbeitgeber 1925 S. 425).
Wolff, Hugo, Der Entgeltschutz der Heimarbeit in der Gesetzgebung des Dritten Reiches. Erfurt 1936. (Diss. Halle).
Wunderlich, Frieda: Ein Gang durch die deutsche Heimarbeitausstellung 1925. (Soz. Prax. 1925 Sp. 409 und Fortsetzungen).
Heimarbeit nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten. (Soz. Prax. 1926 S. 674 u. Fortsetzungen).
Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1927. (Soz. Prax. 1928 Sp. 1179).
Heimarbeit. Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1928. (Soz. Prax. 1929 Sp. 1147).
(Weitere Berichte für die Jahre 1929 und 1930 in Soz. Prax. 1930 Sp. 1033 und 1931 Sp. 1258).
Zschucke: Die Verordnunegn des Verwaltungsrats über die Arbeitslosenversicherung der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter sowie der unständig beschäftigten Hafenarbeiter. (R.A.Bl. 1930 II S. 459).

II. Periodische Druckschriften und dort ohne Verfasserangabe erschienene Artikel:

Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes. Berlin. Jahrg. 1912, 1930.
Arbeitsrecht. Stuttgart. Jahrg.: 1930 (1935 Erscheinen eingestellt und übergegangen in „Deutsches Arbeitsrecht").
Arbeitsrecht-Kartei. Stuttgart. Jahrg.: 1934, 1936, 1937. (Loseblatt-Lexikon).
Arbeitsrecht und Schlichtung. Stuttgart. Jahrg.: 1930. (1933 übergegangen in „Arbeitsrecht und Volkstum").
Arbeitsrecht und Volkstum. Erfurt. Jahrg.: 1934. (1935 Erscheinen eingestellt).
Arbeit und Beruf. Bernau b/Berlin. Jahrg.: 1934.

Das Recht. Bis 1934 Stuttgart, Berlin. Jahrg.: 1911. (Erscheint seit 1935 als Monatsbeilage zu „Deutsche Justiz", Berlin).
Der Arbeitgeber. Berlin. Jahrg.: 1925.
Der Betriebswart. Berlin. Jahrg.: 1934, 1935.
Die Neuregelung der Heimarbeit. (1934 Nr. 5).
Ohne Verfasser:
Die Heimarbeit in der Eisen- und Metallindustrie. (1935 Nr. 3).
Deutsche Juristenzeitung. München, Berlin. Jahrg.: 1934, 1935. (1936 Erscheinen eingestellt).
Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger. Berlin Jahrg.: 1934.
Deutsches Arbeitsrecht. Berlin. Jahrg.: 1934, 1935, 1936, 1937, 1938. (Vereinigt aus: „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht", „Arbeitsrecht", „Das Arbeitsgericht").
Ohne Verfasser:
Begriff „Hausgewerbetreibender" in der Rechtsprechung im Hinblick auf den neuen Aufbau des Handwerks. (Rubr.: Einzelfragen aus der Praxis, 1937 S. 195).
Deutsches Recht. Berlin. Jahrg. 1938.
Die Arbeitslosenhilfe. Berlin. Jahrg.: 1934, 1936.
Ohne Verfasser:
Die Heimarbeit in Deutschland. (Von Dr. Th., 1936 Nr. 24).
Die Berufsgenossenschaft. Berlin. Jahrg.: 1938.
Die Deutsche Volkswirtschaft. Berlin. Jahrg. 1935.
Die Ortskrankenkasse. Berlin. 1936.
Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden. München. Jahrg.: 1900, 1910. (Herausgeber: A. Reger).
Entscheidungen des Reicharbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte. Mannheim, Berlin, Leipzig. Jahrg.: 1929. (Bensheimer Sammlung).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Leipzig. Band: 4; 85; 135.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Leipzig. Band: 52.
Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden. Berlin: 1933, 1935, 1937.
Juristische Wochenschrift. Leipzig, Berlin. Jahrg.: 1935, 1938, 1937.
Kölner Sozialpolitische Vierteljahresschrift. Berlin. Jahrg.: 1924, 1925.
Le Assicurazioni Sociali. Rom. Jahrg.: 1936.
Monatshefte für N. S. Sozialpolitik. Stuttgart, Berlin. Jahrg.: 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938.
Ohne Verfasser:
Heimarbeiter und Vertrauensrat. (von F. S., 1936 Nr. 4, Beilage „Der Vertrauensrat" S. 41).
Deutsche Sozialpolitik 1936/37 — Rechenschaftsbericht des Sozialangriffs der Deutschen Arbeitsfront. (1937 S. 434).
Unbedingte Sicherung der Befolgung des Heimarbeitsgesetzes. (Rubr.: Kleine Betrachtungen, 1937 S. 453).
Der derzeitige Umfang der Heimarbeit in Deutschland. (1938 S. 25).
Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Berlin 1936
Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht. Mannheim, Berlin, Leipzig. Jahrg.: 1922, 1923, 1929, 1930, 1933. (1933 Erscheinen eingestellt und übergegangen in „Deutsches Arbeitsrecht").
Ohne Verfasser:

Zu dem Unterschied zwischen Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden. (Rubr.: Übersicht über Verwaltung und Rechtsprechung. IX. Steuergesetze. 1929 Sp. 194).

Ostland: Berlin. Jahrg. 1937.

Reichsarbeitsblatt. Berlin. Jahrg.: 1922, 1925, 1928, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938.

Ohne Verfasser:

Die Wirkung der Rationalisierung auf die Heimarbeit. Erhebungen des Gewerksvereins der Heimarbeiterinnen. (1930 S. 501).

Die Wirkung der Rationalisierung in der Heimarbeit. Ergänzende Bemerkungen des Büros für Sozialpolitik e. V. zum Bericht des Gewerksvereins der Heimarbeiterinnen. (1930, S. 531).

Kinderarbeit in Deutschland. (Nach den „Jahresberichten" f. d. Jahre 1935, 1936; R.A.Bl. 1938 S. 95).

Reichssteuerblatt. Berlin. Jahrg.: 1934, 1935, 1936, 1937, 1938.

Reichstagsverhandlungen. Berlin. Jahrg.: 1910 (Stenographische Berichte).

Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt. Berlin. Jahrg.: 1934, 1935.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. München, Leipzig. Jahrg.: 1887, 1901.

Soziale Praxis. Berlin. Jahrg.: 1898, 1899, 1922, 1925, 1926, 1928, 1930, 1931, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938.

Ohne Verfasser:

Die Heimarbeit im Kriege. (1934 Sp. 954).

Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und preußischen Gewerbemedizinalräte über die Jahre 1931/32. (Teil VIII. Heimarbeit. 1934 Sp. 977/979, 1007/1009).

Die Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit. (Rubr.: Arbeitsschutz. 1935 Sp. 353).

Die Regelung des Urlaubs in der Heimarbeit durch Tarifordnung. (Rubr.: Arbeitsbedingungen. 1935 Sp. 653).

Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit. (Rubr.: Arbeitsschutz. 1935 Sp. 1217).

Heimarbeit in der Gemüse- und Konservenindustrie. (Rubr.: Arbeitsschutz. 1936 Sp. 970).

Sicherung der Löhne und der Arbeitsruhe in der Heimarbeit. (1936 Sp. 826).

Steuerfreie Werbungskosten von Arbeitern und Angestellten. (Rubr.: Lohn/Lebenshaltung. 1936 Sp. 1355).

Der Heimarbeiterurlaub. (Rubr.: Streiflichter. 1936 Sp. 789).

Zu den in Heimarbeit Beschäftigten . . . (Rubr.: Streiflichter. 1937 Sp. 570).

Der Erholungsurlaub. IV. Urlaubsentgelt und Heimarbeiterurlaub. (Rubr.: Tarifordnung. 1937 Sp. 1001).

Über die Entwicklung des Heimarbeiterschutzes. (Rubr.: Streiflichter. 1937 Sp. 1020).

Die Weiterbildung des Heimarbeiterschutzes. (1937 Sp. 953).

Eine Zählung der in Heimarbeit Beschäftigten. (Rubr.: Arbeitsschutz. 1937 Sp. 672).

Zweite Heimarbeiterzählung. (Rubr.: Arbeitsschutz. 1937 Sp. 1452).

Der Anteil der Heimarbeit am Aufschwung der Wirtschaft. (Rubr.: Arbeitsschutz. 1938 Sp. 1090).

Lohnzahlung für Feiertage in der Heimarbeit. (Rubr.: Lohn/Lebenshaltung. 1938 Sp. 107).

Soziale Revue. Prag. Jahrg.: 1936.

Technik und Wirtschaft. Berlin. Jahrg.: 1937.
Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. Berlin. Jahrg.: 1935, 1936.
Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht. München. Jahrgang: 1935, 1936, 1937.
Zentralblatt für Reichsversicherung und Reichsversorgung. Stuttgart und Berlin 1934.

III. Sammelwerke:

Das Gewerbegericht. Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte (Beilage zur Soz. Prax.). Berlin 1898/99.
Der Heimarbeitsbezirk Sonneberg. Herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Fachschaft der Friedrich Schiller Universität Jena. Weimar 1936.
Die Deutsche Hausindustrie. Band 39—42 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1889/90.
Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland und Österreich. Bd. 84—87 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1899.
Reichsgerichtsräte-Kommentar zum BSB. Band II. 8. Auflage 1934.

Lebenslauf.

Am 31. Dezember 1911 wurde ich in Köln als Sohn des jetzigen Oberregierungsrates a. D. Wilhelm Mai geboren und erhielt den Vornamen Franz Wilhelm. Ich bin katholischen Bekenntnisses. Im Frühjahr 1912 wurde mein Vater nach Saarbrücken versetzt, wo ich den größten Teil meiner Jugend- und Schulzeit verbrachte. Mein Abitur machte ich Ostern 1932 an dem humanistischen Kaiser-Wilhelms-Gymnasium in Trier. Ich studierte drei Semester in Frankfurt, ein Semester in München und zwei in Bonn Rechtswissenschaft. Am 13. Dezember 1935 bestand ich am Oberlandesgericht in Köln das Referendarexamen. Nach meinem Examen war ich als Gerichtsreferendar zunächst am Amtsgericht in Ahrweiler tätig. Jetzt bin ich zur Ausbildung am Landgericht in Bonn beschäftigt.

Die Anregung zu dieser Arbeit gab mein verehrter Lehrer, Herr Geheimrat Professor Dr. Rauch, dem ich hierdurch meinen verbindlichsten Dank sage.